Die Schweizerische Aussenhandelspolitik

von der Abwertung des Schweizerfrankens bis zum Kriegsbeginn

(September 1936 bis September 1939)

DISSERTATION

von

HANS AEPLI, lic. rer. pol.

von Niederhelfenschwil (St. G.)

der hohen juristischen Fakultät
der Universität Bern eingereicht zur Erlangung der Würde
eines Doktor rerum politicarum.

1944
GEBR. OBERHOLZER, BUCHDRUCKEREI, UZNACH

Die Fakultät hat diese Arbeit am 17. Februar 1942 auf Antrag von Prof. Dr. R. König als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

Die
Schweizerische Aussenhandelspolitik
von der Abwertung des Schweizerfrankens bis zum Kriegsbeginn
(September 1936 bis September 1939)

DISSERTATION

von

HANS AEPLI, lic. rer. pol.

von Niederhelfenschwil (St. G.)

der hohen juristischen Fakultät
der Universität Bern eingereicht zur Erlangung der Würde
eines Doktor rerum politicarum.

1944
GEBR. OBERHOLZER, BUCHDRUCKEREI, UZNACH

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern
in Dankbarkeit.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546501_0039

Inhaltsverzeichnis:

Literaturverzeichnis - Abkürzungen - Vorwort VII—XI

I. Kapitel: Zur Einführung 1

1. Der Aufbau der schweizerischen Wirtschaft und ihre Abhängigkeit vom Ausland 1

2. Die schweizerische Außenhandelspolitik vor der Abwertung des Schweizerfrankens 4

II. Kapitel: Die Abwertung des Schweizerfrankens . . . 9

1. Ursache und Vorgeschichte der Abwertung. Der Abwertungsbeschluß des Bundesrates vom 26. September 1936 9

2. Die Folgen der Abwertung auf die Währung und die Preise 16

A. Die Lage der Währung nach der Abwertung.
B. Die Entwicklung der Preisindices nach der Abwertung.

III. Kapitel: Der Einfluß der Abwertung auf die schweizerische Handelspolitik und ihre Gestaltung bis zum Kriegsausbruch 24

1. Die staatliche Lenkung und Beeinflussung der Einfuhr 27

A. Allgemeines.
B. Die preispolizeilichen Maßnahmen.
C. Die handelspolitischen Maßnahmen.
a) Zollmaßnahmen.
b) Einfuhrbeschränkung und Kontingentierung.

2. Die Exportpolitik nach der Abwertung . . . 40

A. Allgemeines.
B. Zollmaßnahmen.
C. Die staatliche Exportförderung.
a) Die produktive Arbeitslosenfürsorge.
b) Die staatliche Exportrisikogarantie.

3. Die schweizerische Außenhandelspolitik im Dienste der wirtschaftlichen Kriegsvorsorge . . . 52

IV. Kapitel: Die handels- und wirtschaftsvertraglichen Beziehungen der Schweiz mit dem Ausland 56

1. Die Beziehungen zu den Ländern mit gebundenem Zahlungsverkehr 57

A. Deutschland.

B. Italien.

C. Ungarn.

D. Übrige Länder.

2. Die Beziehungen zu den Ländern mit freiem Zahlungsverkehr 80

A. Frankreich.

B. Belgien.

C. Übrige Länder .

V. Kapitel: Der schweizerische Außenhandel von 1936 bis 1939 85

1. Die Entwicklung der Handelsbilanz . . . 85

2. Die Gliederung der Einfuhr und Ausfuhr nach volkswirtschaftlichen Kategorien 90

3. Der schweizerische Außenhandel nach Ländern . 92

Schlußwort 94

Literaturverzeichnis:

Handbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft. Bern 1939.
Die Artikel über: Abwertung (Theo Keller), Außenhandelspolitik (H. Homberger), Clearingrecht (F. Gygaz), Clearingverkehr (P. Vieli), Exportförderungsinstitutionen (M. Lienert), Exportrisikogarantie (H. Herold), Handelsstatitik (K. Acklin), Interventionismus (W. A. Jöhr), Konjunkturverlauf (E. Böhler), Kontingentierungspolitik (J. Hotz), Preisbewegung (M. Haene), Preiskontrolle (E. Imfeld), Zollpolitik (J. Hotz).

Bebié, Rudolf: Die Abwertung des Schweizer-Frankens. Ursachen, Durchführung und erste Auswirkungen. Diss. Zürich 1939.

Bericht über die Maßnahmen zur Inflationsverhütung in der Schweiz, dem Eidg. Volkswirtschaftsdepartement erstattet von der Kommission für Konjunkturbeobachtung und der Preisbildungskommission. Sonderabdruck aus der «Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft», Heft 2, 1940.

Böhler, E., & Keller P.: Krisenbekämpfung. Zürich 1935.

Brunner, J.: Struktur des schweizerischen Außenhandels, seine Anpassung und deren Grenzen. S. N. H. G. Jahrbuch für die Schweiz. 1940.

Bühler, R.: Sendung und Streben der schweizerischen Exportindustrie. S. N. H. G. No. 11/12, 1940/1.

Festgabe für Bundesrat Schultheß. Zürich 1938.

Festgabe für Fritz Mangold (Schweizerische Wirtschaftsfragen). Basel 1941.

Festgabe E. Laur (Forschungen auf dem Gebiete der Wirtschaftswissenschaften des Landbaus). Brugg 1937.

Freundlieb, Ch.: Von den Wandlungen des schweizerischen Überseehandels in den Jahren 1910—1935. Basel 1939.

Gafner, Max: Vermehrte Förderung von Export und Fremdenverkehr. No. 12 der Publikationen des Schweizerischen Fremdenverkehrsverbandes 1939.

Ganzoni, Werner: Gestaltung und Willensbildung in der schweizerischen Handelspolitik. Zürich 1933.

Derselbe: Wege und Irrwege der schweizerischen Handelspolitik in Osteuropa. Zürich 1940.

Geiser, André: Die Kompensation als Mittel der Außenhandelspolitik. Diss. Zürich 1939.

Großmann, E.: Die handelspolitische Lage der Schweiz. München 1925.

Grundlagen und Technik des Geld- und Kapitalverkehrs zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz. Betriebswirtschaftliche Studien. St. Gallen 1935.

Gschwind, H.: Gedanken über die Entwicklung der schweizerischen Ausfuhr. Heft 5 der Schweiz. Rundschau, 1938.

Hauswirth, H.: Über Kompensationspolitik, Kompensationsverkehr und Kompensationsgeschäfte. Kantonal-bernischer Handels- und Industrieverein.

Hellinger, C.: Die Außenhandelspolitik der Schweiz in der Weltwirtschaftskrise. Diss. Freiburg i. Br. 1934.

Kühl, Julius: Die polnisch-schweizerischen Handelsbeziehungen im Rahmen der gesamten Handelspolitik Polens. Diss. Bern 1940.

Laur, Ernst: Wirtschaftliche Richtlinien für die schweizerische Zollpolitik. 3. Aufl. Brugg 1925.

v. Mering, O.: Ökonomische oder metaphysische Außenhandelstheorie? Zeitschrift für Nationalökonomie, Bd. III, Wien 1937.

Mettler, H.: Die Clearingzahlungen gemäß den schweizerischen Clearingabkommen mit den Oststaaten. Diss. Zürich 1936.

Reichlin, A.: Der schweizerische Zolltarif und seine Schutzwirkung. Zürich 1932.

Renou, Pierre: La dévaluation du franc suisse. Diss. Delmas 1939.

Schmid-Ruedin, Ph.: Kann der schweizerische Export gefördert werden? Zürich 1934.

Schorer, E.: Die Abwertung. Jena 1938.

Schultheß, E.: Die Abwertung und ihre wirtschaftlichen Folgen. Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft 1936.

Sommer, Louise: Neugestaltung der Handelspolitik. Berlin 1935.

Streeruwitz, E.: Ordnung und Aufbau der Weltwirtschaft. Wien 1931.

Vannini, Curt: Der zwischenstaatliche Clearingverkehr der Schweiz in den Jahren 1931 bis 1939. Diss. Bern 1941.

v. Waltershausen, S.: Die Weltwirtschaft und die staatlich geordneten Verkehrswirtschaften. Schriften des Weltwirtschaftsinstitutes der Handels-Hochschule Leipzig, 1926.

Weber, M.: Währungsfragen und Wirtschaftskrise. Bern 1936.

Zihlmann, A.: Wandlungen der handelspolitischen Ideen in der Schweiz. Diss. Basel 1930.

25 Jahre deutsch-schweizerischer Handel. Herausgegeben aus Anlaß ihres 25jährigen Bestehens durch die Deutsche Handelskammer in der Schweiz. 1938.

Die Berichte No. XIV—XIX des Bundesrates an die Bundesversammlung betr. die gemäß Bundesbeschluß vom 14. Oktober 1933 erlassenen wirtschaftlichen Maßnahmen gegenüber dem Ausland.

Die Botschaften des Bundesrates über Exportförderung.

Andere Berichte und Botschaften des Bundesrates betreff. wirtschaftliche Maßnahmen.

Die Berichte des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung (1936—1939).

Die Eidg. Gesetzessammlung.

Archiv für schweizerische Politik und Volkswirtschaft.

Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft.

Die Volkswirtschaft. Sonderhefte der Monatsbeilagen zum Schweiz. Handelsamtsblatt.

Wirtschaftliche Mitteilungen der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung.

Jahresberichte des Schweizerischen Handels- und Industrievereins.

Jahresberichte des Kaufmännischen Directoriums St. Gallen.

Jahresberichte der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung.

Andere Jahresberichte aus Handel und Industrie.

Jahresberichte der Schweizerischen Nationalbank.

Monatsberichte des Schweizerischen Bankvereins.

Monats-, Quartals- und Jahresberichte anderer Banken.

Schweizerische Handelsstatistik.

Statistisches Jahrbuch der Schweiz.

Zeitungen.

Abkürzungen:

BB	=	Bundesbeschluß
BG	=	Bundesgesetz
BR	=	Bundesrat
BRB	=	Bundesratsbeschluß
BVers.	=	Bundesversammlung
EVD	=	Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
VV	=	Vollziehungsverordnung
A. S.	=	(Amtliche Sammlung) Eidg. Gesetzessammlung
Bbl.	=	Bundesblatt
Pos.	=	Position(en)
Archiv	=	Archiv für schweizerische Politik und Volkswirtschaft
Bericht	=	Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffd. die gemäß Bundesbeschluß vom 14. Oktober 1933 erlassenen wirtschaftlichen Maßnahmen gegenüber dem Ausland.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit ist zur Hauptsache im Laufe des Kriegsjahres 1941, zwischen verschiedenen Aktivdienstperioden entstanden.

Ich benütze gerne die Gelegenheit, um auch an dieser Stelle verschiedenen Herren, die mich durch ihre Dienste verpflichtet haben, meinen verbindlichen Dank abzustatten.

Den ersten Dank schulde ich Herrn Professor Dr. Richard König für die wertvollen Anregungen und Hinweise, die er mir, vor allem im Zusammenhang mit der Wahl des Themas, zukommen ließ. Sodann fühle ich mich besonders Herrn Ständerat Johann Schmuki, Bezirksammann in Uznach, der mir in zuvorkommender Weise die offiziellen Verlautbarungen des Bundes, sowie weiteres Material zur Verfügung stellte, zu aufrichtigem Dank verpflichtet. Ebenso danke ich Herrn Dr. Leo Kern vom Eidg. Statistischen Amt für seine bereitwillig erteilten Auskünfte und Hinweise.

Rapperswil, St. G., im November 1941.

Der Verfasser.

I. Kapitel: Zur Einführung.

1. Der Aufbau der schweizerischen Wirtschaft und ihre Abhängigkeit vom Ausland.

Seit ihrer frühzeitigen und intensiven Industrialisierung steht die Schweiz in engem Kontakt mit der Weltwirtschaft. Dieser Kontakt ist von Anfang an durch die Lage unseres Landes als Binnenstaat und durch das Fehlen wichtiger Rohstoffe zwangsläufig zu einem Zustand einseitiger Abhängigkeit gestempelt worden. Die im Vergleich zum produktiven Boden [1] dichte Bevölkerung hat, zusammen mit einem hohen Lebensstandard, diese Abhängigkeit im Laufe der Zeit in hohem Grade noch verschärft, sodaß es heute wohl kaum ein Land gibt, das so sehr auf den wirtschaftlichen Verkehr mit dem Ausland angewiesen ist wie die Schweiz. Man hat hiefür zutreffend die Ausdrücke «Mangelstaat» und «Mangelwirtschaft» geprägt.

25—30 % der Bevölkerung [2] leben direkt vom Export, und davon, ob diese leben, d. h. arbeiten und exportieren können, hängt auch das Schicksal der übrigen 70—75 % weitgehend ab.

Die Entwicklung der Weltwirtschaft und die Anpassungsmöglichkeit und Anpassungsfähigkeit unseres Außenhandels, aber auch das Verhältnis des Außenhandels zur schweizerischen Volkswirtschaft sind von einer Bedeutung, die maßgebend nicht nur das Wohlergehen, sondern auch die Existenz unseres Landes mitbestimmt. Begreiflicherweise sind denn auch die Probleme des Außenhandels bei der Behandlung schweizerischer Wirtschaftsfragen immer im Vordergrund gestanden.

	Einfuhr 1938	Ausfuhr 1938	Total 1938
	in Franken pro Einwohner *		
Dänemark	416	393	809
Belgien-Luxemburg	387	367	754
Schweiz	384	314	698
Schweden	362	322	684
Niederlande	394	289	683
Großbritannien	387	212	599
Deutschland	142	137	279
Argentinien	128	123	251
Frankreich	138	92	230
Vereinigte Staaten	66	103	169
Italien	59	55	114
Japan	46	47	93
Rußland (pro 1937)	7	9	16

* Die Zahlen wurden umgerechnet auf Grund der Jahresmittelkurse der freien Devisen der einzelnen Länder und der letztgenannten Bevölkerungszahl.

---

1 er beträgt für die Schweiz 77% der Gesamtoberfläche, gegenüber 90% in Deutschland und 94% in Frankreich.

2 nach Schätzung von Direktor Hotz von der Handelsabteilung des EVD und 30% nach Schätzung von Nationalrat Gafner.

Die vorstehende Zusammenstellung über die Außenhandelsquoten einiger der wichtigsten Wirtschaftsstaaten der Welt für das letzte Vorkriegsjahr beleuchtet am besten die Bedeutung des Außenhandels für die Schweiz im Vergleich zu andern Ländern [3].

Im Gesamtaußenhandel wurde die Schweiz also einzig von Dänemark und der belgisch-luxemburgischen Zollunion übertroffen. Diese beiden Länder haben aber der Schweiz gegenüber den Vorteil, daß sie am Meer gelegen sind und zudem auch darin vom Ausland weniger abhängig sind, daß Dänemark ein ausgesprochener Agrarstaat ist und Belgien-Luxemburg über große Rohstoffvorkommen verfügt. Der Schweiz fehlt beides, sodaß sich ihr Export fast gänzlich auf der Arbeitsleistung der Bevölkerung aufbauen muß. In Bezug auf den Anteil der menschlichen Arbeit und besonders der Qualitätsarbeit steht die Schweiz denn auch zweifellos an der Spitze aller Länder.

Die Außenhandelszahlen eines Landes sind oft nicht unerheblichen Schwankungen unterworfen, sodaß jedes Jahr Änderungen der Reihenfolge eintreten können. Wir geben deshalb auch noch die Zahlen des schweizerischen Außenhandels pro Kopf der Bevölkerung während einer Reihe von Jahren, um ein ungefähres Bild der Schwankungsmöglichkeiten zu erhalten [4].

Außenhandel der Schweiz pro Einwohner * in Franken	Einfuhr	Ausfuhr	Total
1932	428	187	615
1933	387	199	586
1934	346	199	545
1935	309	191	500
1936	304	212	516
1937	433	308	741
1938	384	314	698

* unter Zugrundelegung der mittleren Bevölkerungszahl in den betreffenden Jahren.

Von Interesse sind ferner die Anteilzahlen der Schweiz am gesamten Welthandel. Die schweizerische Einfuhr machte in den Jahren 1937 und 1938 wertmäßig etwa 1½ % der gesamten Welteinfuhr aus, oder pro Kopf der Schweizerbevölkerung achtmal mehr als der Durchschnittsbetrag der Welteinfuhr pro Kopf der Weltbevölkerung. Anderseits erreichte die schweizerische Ausfuhr im Jahre 1937 1,13 % und 1938 1,33 % der gesamten Weltausfuhr. Am Ausfuhrwert gemessen, stand die Schweiz im Jahre 1938 an der 19. Stelle unter den Exportstaaten der Welt [5].

Die Verteilung der Berufstätigen im Inland zeigt auch nach der Hauptperiode der Industrialisierung ein stetes Abnehmen des Anteils der Landwirtschaft zugunsten der übrigen Berufsgruppen, wie dies die folgenden Zahlen veranschaulichen [6]:

---

3 Die Tabelle ist dem Bericht No. 4/1939 des Schweiz. Bankvereins, p. 92, entnommen.
4 a. a. O., pag. 92
5 a. a. O., pag. 91
6 Aus dem Statistischen Jahrbuch der Schweiz, 1939, pag. 42.

Anteil der Berufstätigen in Prozenten	1888	1900	1910	1920	1930
1. Urproduktion	38	31	27	26	22
2. Industrie, Handwerk	41	45	45	44	45
3. Handel, Banken, Versicherung	5	5	7	8	10
4. Gastgewerbe	2	4	4	4	5
5. Verkehr	3	4	5	5	4
6. Öffentliche Verwaltung, lib. Berufe	4	4	5	5	5
7. Hauswirtschaft, Taglöhnerei	7	6	6	6	7
8. In Anstalten besch. Personen	—	1	1	2	2
In % der gesamten Bevölkerung	42	44	45	46	45

Im Anschluß an diese Zahlen seien noch einige Bemerkungen zum Verhältnis der Exportindustrie zu den übrigen Wirtschaftsgruppen gemacht.

Obwohl die Schweiz ihren Wohlstand neben dem Fremdenverkehr fast ausschließlich dem Export verdankt, ist doch darauf zu achten, daß ein gewisses Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Wirtschaftsgruppen besteht, daß also nicht einseitig nur die Industrie und besonders die Exportindustrie gefördert und die übrigen Wirtschaftsgruppen, vor allem die Landwirtschaft, vernachlässigt werden. Die Gefahren einer einseitigen Wirtschaftspolitik zeigen sich für die Schweiz nie deutlicher als in Kriegszeiten, wo die Hauptsorge der Handelspolitik plötzlich von der Ausfuhr auf die Einfuhr lebenswichtiger Güter hinüberwechseln muß. Bekanntlich erhöht sich die Tragweite der damit verbundenen Probleme für die Schweiz noch durch den Umstand, daß zu den Schwierigkeiten des Einkaufs und des Seetransportes auch noch jene des Landtransportes kommen.

Diese Schwierigkeiten werden in normalen bzw. Friedenszeiten von industriellen Kreisen häufig zu wenig in Rechnung gestellt und es bleibt dann oft Fachleuten anderer Wirtschaftsgruppen vorbehalten, beizeiten auf die Gefahren einer Überbetonung der Industrie, vor allem der Exportwirtschaft hinzuweisen.

Nach einem Hinweis auf die Beeinflussung der Wirtschaft durch außerwirtschaftliche, besonders nationalpolitische Bestrebungen in andern Staaten schreibt Prof. König über die Aufgaben der schweizerischen Wirtschaftspolitik wie folgt[7]:

«Auch die schweizerische Wirtschaftspolitik muß deshalb schon rein aus Gründen der Selbsterhaltung national eingestellt sein, nicht nationalistisch, aber national schweizerisch, auch nicht national im Sinn von Autarkie; denn gerade in der Schweiz sind die Vorbedingungen für eine wirkliche oder annähernde Selbstgenügsamkeit sehr ungünstig.»

Und weiter:

«Eine national-schweizerische Wirtschaftspolitik wird die Interessen unserer Exportwirtschaft, die nach wie vor für unser Land von großer Bedeutung ist, nicht vernachlässigen. Aber sie muß ganz naturgemäß der Produktion für den Inlandmarkt dauernd

[7] König R.: Nationale Interessen und weltwirtschaftliche Tendenzen in der Entwicklung der Wirtschaftspolitik im allgemeinen und in der Agrarpolitik im besondern. In: Festgabe Ernst Laur, Brugg 1927 (pag. 91/2).

mehr Aufmerksamkeit schenken, als es vor dem Krieg der Fall war. Nicht nur weil die internationale Lage dazu zwingt, sondern weil auch aus internen Gründen für die Schweiz die Entwicklung zum einseitigen Industrie- und Exportstaat ausgeschlossen ist, und das nationale Interesse umgekehrt aus außerwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Überlegungen auf längere Sicht eine Wirtschaftspolitik als geboten erscheinen läßt, die sich die Aufrechterhaltung eines gewissen Gleichgewichtes zwischen den lebenswichtigen Wirtschafts- und Bevölkerungsgruppen zum Ziele setzt. Die Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes zwischen Industrie und Landwirtschaft, zwischen Stadt und Land, zwischen unselbständig- und selbständigerwerbenden Berufstätigen liegt im Interesse der dauernden Wohlfahrt unseres Landes.»

Unter den außerwirtschaftlichen Gründen, die ein bestimmtes Gleichgewicht zwischen Landwirtschaft und Industrie verlangen, ließen sich nicht zuletzt auch solche bevölkerungspolitischer Natur anführen, auf die in neuester Zeit vor allem vom Direktor des Eidg. Statistischen Amtes, Dr. Brüschweiler, mit Nachdruck hingewiesen wird.

2. Die schweizerische Aussenhandelspolitik vor der Abwertung.

Vorerst einige Bemerkungen grundsätzlicher Natur zur schweizerischen Außenhandelspolitik.

Wenn der Direktor der Handelsabt. des EVD, Dr. J. Hotz, schreibt: «Die Wirtschaftspolitik eines Landes im allgemeinen und die Handelspolitik im besondern müssen in den besonderen ökonomischen Verhältnissen seines Wirtschaftsgebietes verankert sein», so ist dies eine scheinbar recht selbstverständliche Feststellung. Sie ist es aber nur scheinbar, weil die Tatsachen deutlich genug dafür sprechen, daß die Handelspolitik vieler Staaten — man denke vor allem an jene der Großstaaten — oft, ja man kann ruhig sagen allzu oft von andern politischen Faktoren, nämlich machtpolitischen, beeinflußt und mitbestimmt wird, zum Nachteil und Schaden der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Für die Schweiz hat diese Versuchung allerdings nie bestanden. Ihre im vorhergehenden Abschnitt dargelegte Abhängigkeit von der Weltwirtschaft zwang ihr von jeher eine defensive Handelspolitik auf; diese darf aber nicht mit «passiv» verwechselt werden, denn sie war im Gegenteil fast immer aktiv. Beweis dafür: mehr als einmal hat die Schweiz auf Grund tiefgehender Änderungen der weltwirtschaftlichen Struktur als erstes Land neue handelspolitische Methoden angewandt, wenn das nationale Interesse es erforderte. Diese Anpassungsfähigkeit an die jeweilige Lage hat der Schweiz schon manche Kritik im Inland und Ausland, aber auch oft Nachahmung durch andere Staaten eingetragen.

Mit dem Ende des Weltkrieges von 1914—1918 war auch für den internationalen Güteraustausch eine neue Zeit angebrochen. Zunächst schien es allerdings, als ob viele Änderungen nur vorübergehenden Charakter hätten und deshalb auch mit vorübergehenden Maßnahmen behoben werden könnten. Im Laufe der zwei Nachkriegsjahrzehnte zeigte es sich aber, daß die wirtschaftlichen Folgen des Krieges immer mehr bleibenden Charakter annahmen. Die Möglichkeit einer Rückkehr zu den alten Methoden der liberalen Handelspolitik, verkörpert durch Zollpolitik und Meistbegünstigung, schwand immer mehr dahin.

Maßnahmen, von denen man glaubte, daß sie nach einiger Zeit wieder aufgehoben werden könnten, wurden zu dauernden Instrumenten der Handelspolitik, oder mußten, einmal aufgehoben, unter dem Zwang der Verhältnisse wieder eingeführt werden.

Verarmung der kriegführenden Staaten, und im Gefolge davon Währungsentwertungen in ihren verschiedenen Formen, Devisenbewirtschaftung und Autarkiebestrebungen waren zum bleibenden Erbe des Krieges geworden. Eine Auswirkung dieser Kriegsfolgen auf den schweizerischen Außenhandel bestand darin, daß diese Länder die Tendenz hatten, möglichst viel von ihren überschüssigen Produkten in die Schweiz einzuführen, um dadurch Devisen zu erhalten, anderseits aber der Schweiz möglichst wenig abzukaufen. Diese Tendenz war begreiflich, denn sie war ein Mittel zur Instandstellung und Stützung der zerrütteten Währungs- und Wirtschaftsverhältnisse.

Für die Schweiz hatte dies aber schwerwiegende Verschiebungen in ihrer Handels- und Zahlungsbilanz zur Folge. Bis dahin waren die ständigen Passivüberschüsse der schweizerischen Handelsbilanz stets ausgeglichen worden durch die Überschüsse der übrigen Komponenten der Zahlungsbilanz, vor allem der Fremdenverkehrs-, Kapitalertrags- und Dienstleitungsbilanz. Solange diese Ausgleichsposten da waren, hatte die Außenhandelspolitik keine allzugroße Rücksicht auf die Zahlungsbilanz zu nehmen. Ihre Aufgabe hatte also lediglich in der Erleichterung und Förderung des Handels mit dem Ausland bestanden, und die geeigneten Mittel hiezu waren uneingeschränkte Meistbegünstigung und möglichste Niedrighaltung der Zölle. Die Schweiz war denn auch in der Vorkriegszeit in der Verfechtung einer liberalen Handelspolitik immer mit an erster Stelle gestanden.

Die oben dargestellte Entwicklung der europäischen Wirtschaftslage machte eine grundsätzliche Neuorientierung der schweizerischen Außenhandelspolitik notwendig. An die Stelle der meisten, auf dem Boden der Meistbegünstigung abgeschlossenen Handelsverträge traten nun Abkommen, die sich weitgehend den besonderen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen der Vertragspartner anpaßten und dazu dem Ausgleich der schweizerischen Zahlungsbilanz zu dienen hatten. Die Einfuhr als weitaus bedeutendster Teil der Passivseite der Zahlungsbilanz wurde also nicht nur in den Dienst der Ausfuhr, sondern auch in denjenigen der gesamten Zahlungsbilanz gestellt. Damit war die Schweiz vom Grundsatz der Meistbegünstigung abgegangen, und an seine Stelle trat das Kompensationsprinzip, das Merkmal der neuen schweizerischen Handelspolitik. Es ist der für die moderne Handelspolitik neue, aber volkswirtschaftlich alte Grundsatz des «do ut des».

Eine Klarstellung des Ausdruckes «die Einfuhr in den Dienst der Ausfuhr stellen» scheint hier angebracht. Es handelt sich bei dieser Tendenz niemals darum, die Einfuhr durch die Ausfuhr vollständig kompensieren zu wollen, sondern lediglich darum, die Einfuhr unter Berücksichtigung der Zahlungsbilanz in ein bestimmtes Verhältnis zur Ausfuhr zu setzen, mit andern Worten, nur soviel einzuführen, als für die Aufrechterhaltung des Exportes einerseits und die Versorgung des

Landes mit lebenswichtigen Gütern anderseits notwendig ist. Die Anwendung dieses Grundsatzes war zur Hauptaufgabe der schweizerischen Handelspolitik geworden.

Mit dem Übergang zur Kompensationspolitik, die ihren schärfsten Ausdruck im Verrechnungsverkehr findet, hatte sich noch in einer andern Hinsicht eine Wandlung vollzogen: die von der freien zur staatlich gelenkten Wirtschaft. Die Schweiz war damit dem Beispiel anderer Staaten gefolgt, aber nicht aus Gründen nationaler Machtpolitik, sondern rein aus Gründen der Selbsterhaltung.

Einige Betrachtungen über die Kompensationspolitik, die neue Form der schweizerischen Außenhandelspolitik, seien hier eingeschaltet [8].

Im weiteren Sinne des Wortes ist jede Handelspolitik Kompensationspolitik, insofern nämlich, als die Wirtschaftssubjekte eines Staates gegenüber den Wirtschaftssubjekten anderer Staaten nur dann Leistungen zusichern und vollbringen, wenn sie dafür Gegenleistungen erhalten, die nach ihrer Ansicht dem Wert der eigenen Leistungen entsprechen. Unter Kompensationspolitik im engeren Sinne ist aber die bewußte staatliche Lenkung des Außenhandels zu verstehen, die sich sowohl auf den Güteraustausch mit den einzelnen Ländern, als auch auf Art und Menge, ev. Preis der auszutauschenden Güter bezieht. Diese staatliche Lenkung des Außenhandels erlangt ihre besondere Bedeutung in Kriegszeiten, dann aber auch in Zeiten sonstiger wirtschaftlicher Schwierigkeiten.

Die Ziele der Kompensationspolitik in Friedenszeiten können im einzelnen wie folgt umschrieben werden:

a) Förderung des Exportes und des Reiseverkehrs, der wirtschaftlich gesehen nur eine besondere Art des Exportes ist, sowie die Sicherstellung des Zinsendienstes für die im Ausland angelegten Kapitalien;

b) die unter Berücksichtigung der handelspolitischen Interessen möglichst billige Versorgung des Landes mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen;

c) die Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes der Zahlungsbilanz und damit die Erhaltung einer gesunden Währung.

Im Gegensatz zu Kriegszeiten, wo die Sicherstellung der Einfuhr das vornehmste Ziel der Außenhandelspolitik sein muß, liegt also der Primat in Friedenszeiten eindeutig beim Export; die Einfuhr muß sich der Ausfuhr unterordnen, unter Berücksichtigung allerdings der verschiedenen binnenwirtschaftlichen Notwendigkeiten und Interessen. Eine ausgeprägte kompensationspolitische Maßnahme war es, als der BR mit Beschluß No. 4 vom 6. Mai 1932 über die Beschränkung der Einfuhr wichtige Artikel des Massenkonsums, nämlich die Getreide und Futtermittel, das Malz, den Zucker, die flüssigen Brennstoffe, die Kohlen und die Schmieröle der Einfuhrbewilligungspflicht unterstellte. Die Absicht war dabei keineswegs, die Einfuhr dieser Waren generell zu beschränken, sondern vielmehr, sie so vollständig als möglich in den Dienst der Ausfuhr zu stellen. (Um dieses Ziel noch besser zu erreichen, hat es sich später sogar als notwendig erwiesen, sog. «Pflichtbezüge» vorzuschreiben.)

[8] Vergl. hierüber: Hauswirth H.: Über Kompensationspolitik, Kompensationsverkehr und Kompensationsgeschäfte. - Kantonal-bernischer Handels- und Industrieverein; pag. 1 ff.

Es hätte allerdings theoretisch noch eine andere Möglichkeit gegeben, die Einfuhr einzuschränken, nämlich durch Zollerhöhungen. Dieses Mittel wäre aber als handels- bzw. kompensationspolitisches Instrument zweifellos untauglich gewesen, da z. B. eine natürliche Folge davon Gegenmaßnahmen der betroffenen Länder und damit eine neue Erschwerung des Exportes gewesen wäre.

Zu einer allfälligen Erhöhung der Zolltarife, deren mögliche Auswirkungen immerhin ernsthaft geprüft werden mußten, machte Minister Stucki [9] folgende interessante Ausführungen, die zudem deutlich zeigen, wie kompliziert die Dinge geworden sind:

«Die Gründe dafür (d. h. für Ablehnung der Zollerhöhung) sind einleuchtend: Die Produktions- und Konkurrenzverhältnisse in den einzelnen Staaten waren und sind außerordentlich verschieden. Unterschiede in den sozialen Verhältnissen, den Währungen und Zahlungsvorschriften, sowie die mannigfaltigen Formen der Exportprämien ließen es als unmöglich erscheinen, alle Provenienzen durch Anwendung gleicher Zölle gleich zu behandeln. Die Zollansätze hätten nach den gefährlichsten Konkurrenten kalkuliert werden müssen, deshalb eine gewaltige Erhöhung erfordert und damit gerade gegenüber den «normalen» Konkurrenten, die oft unsere besten Abnehmer sind, prohibitiv gewirkt. Daraus hätten sich nicht nur äußerst gefährliche Konflikte mit vielen Staaten entwickeln müssen, sondern es wäre auch in der Schweiz eine beträchtliche Erhöhung der Lebenskosten unvermeidlich geworden. Dazu kommt noch, daß erfahrungsgemäß starke Zollerhöhungen zu Fehlinvestitionen führen und äußerst schwer und langsam wieder abgebaut werden können.» —

Mit dem Krisenjahr 1931 bzw. dem am 23. Dezember dieses Jahres erlassenen dringlichen BB über die Beschränkung der Einfuhr war die definitive Wendung in der schweizerischen Außenhandelspolitik eingetreten. Den Anstoß zu diesem BB hatten erneute, den schweizerischen Export erschwerende Maßnahmen des Auslandes — Währungsabwertung und Zollerhöhungen in England und anderen Staaten, neuer Zolltarif der Vereinigten Staaten von prohibitiver Wirkung, Einführung der Devisenbewirtschaftung in Deutschland — gegeben. Die Folge war nicht nur eine weitere Schrumpfung des schweizerischen Exportes, sondern gleichzeitig auch eine Steigerung des Importes, verursacht durch die infolge der Abwertungen immer größer werdenden Valutadifferenzen. Der Passivsaldo der Handelsbilanz, der in den vorangegangenen Jahren jährlich ca. ½ Milliarde Franken betragen hatte, war bis zum Jahre 1932 sukzessive fast auf das Doppelte gestiegen. Um Wirtschaft und Währung nicht einer Katastrophe entgegentreiben zu lassen, sah sich die Schweiz zum Erlaß des genannten BB gezwungen.

Im Gegensatz zu der 1921 erlassenen und 1925 wieder aufgehobenen Einfuhrbeschränkung handelte es sich nun nicht mehr um eine bloße Schutzmaßnahme vorübergehender Natur, sondern um ein neues, bleibendes Instrument der schweizerischen Handelspolitik von ausgesprochenem Kampf- bzw. Verhandlungscharakter.

---

[9] Stucki W.: 25 Jahre schweizerische Außenhandelspolitik. In: Festgabe für Bundesrat Schultheß. Zürich 1938 (pag. 138).

Zum zweiten Mal seit dem Ende des Weltkrieges hatte damit die Schweiz als erstes Land neue Wege der Handelspolitik beschritten [10]. An die Stelle des Prinzips der Gleichbehandlung aller Länder auf Grund der Meistbegünstigung trat nun gegenüber einer Reihe von Ländern der Grundsatz der Reziprozität, d. h. von Leistung und Gegenleistung. Als Gegenleistung werden dabei in der Regel alle die Zahlungsbilanz bestimmenden Faktoren anerkannt, also neben dem Warenexport auch der Fremdenverkehr, der Kapitaldienst, der Transithandel, das Versicherungswesen usw.

Fast alle von der Schweiz seit 1932 abgeschlossenen Handelsverträge, oder wie der Ausdruck nun sinngemäßer lautet, Wirtschaftsabkommen mit dem Ausland, enthielten nun mehr oder weniger sichtbar und in den verschiedensten Formen die Reziprozitäts- oder Kompensationsidee. Die starke wirtschaftliche Abhängigkeit der Schweiz vom Ausland schloß eine starre Anwendung des Kompensationsprinzips aus und verlangte im Gegenteil eine äußerst bewegliche und anpassungsfähige Politik.

Die Anwendung der Einfuhrbeschränkung als Mittel der Kompensationspolitik wurde noch verdeutlicht und verschärft im abgeänderten BB über die Beschränkung der Einfuhr, im BB über wirtschaftliche Maßnahmen gegenüber dem Ausland vom 14. Oktober 1933. Art. 1 dieses BB spricht neben dem Schutze der nationalen Produktion besonders von Maßnahmen zur Förderung des Exportes und von solchen im Interesse der Zahlungsbilanz.

Bereits im Jahre 1932 war, als schärfster Ausdruck der Kompensationspolitik, ein Verrechnungsabkommen (Clearing) mit Österreich abgeschlossen worden, dem sich in den folgenden Jahren eine große Anzahl weiterer Abkommen anschloß, und zwar ausschließlich mit solchen Staaten, deren wirtschaftliche und monetäre Verhältnisse nicht als normal und geordnet bezeichnet werden konnten.

Daneben waren noch einige wenige Tarifhandelsverträge abgeschlossen worden, so mit Polen (1934) und den Vereinigten Staaten (Januar 1936).

Allen diesen Abkommen haftete ein gemeinsames Merkmal an, das symptomatisch für die neuere Entwicklung des internationalen Wirtschaftslebens ist, nämlich das der Kurzfristigkeit. Die höchste Geltungsdauer beträgt in der Regel noch ein Jahr, bei stillschweigender Verlängerungs-, aber kurzfristiger Kündigungsmöglichkeit. —

Die Umstellung in der schweizerischen Außenhandelspolitik hatte der Schweiz viel Kritik seitens des Auslandes eingetragen. Aber mit Recht konnte sie darauf hinweisen — und dies zahlenmäßig belegen —, daß durch die Kompensationspolitik der Schweiz dem internationalen Handel weit weniger Schaden zugefügt wurde als durch die meisten handelspolitischen Maßnahmen des Auslandes.

---

[10] das erste Mal durch den Abschluß von Tarifhandelsverträgen, angefangen mit demjenigen mit Spanien im Jahre 1922.

II. Kapitel: Die Abwertung des Schweizerfrankens.

1. Ursache und Vorgeschichte der Abwertung. Der Abwertungsbeschluss des Bundesrates vom 26. September 1936.

Die seit dem Beginn der 30er Jahre sich folgenden Abwertungen im Ausland — diesen Weg waren bis zum Jahre 1936 mit Ausnahme von Frankreich, Holland und der Schweiz fast alle Länder der Erde gegangen, im Effekt auch Deutschland mit seinen verschiedenen Marksorten — hatten die Ufer der schweizerischen Preisinsel immer höher und steiler ansteigen lassen. Der Bund war gezwungen, in fortschreitendem Maße zu intervenieren und vorab der Exportindustrie durch Exportförderungsmaßnahmen verschiedener Art unter die Arme zu greifen. Dies konnte wohl vorübergehend die Zwangslage der Exportindustrie mildern, aber keine endgültige und dauernde Sanierung herbeiführen. Diese Feststellung machte BR Obrecht am 16. Januar 1936 in Beantwortung einer Motion Grimm vor dem Ständerat, wo er erklärte, daß die staatliche Interventionspolitik nach sechsjähriger Dauer keinen durchgreifenden Erfolg gehabt und nur den Bund finanziell zur Erschöpfung gebracht habe.

In welchem Maße die schweizerische Exportindustrie in ihrer Konkurrenzfähigkeit durch die ausländischen Währungsabwertungen getroffen wurde, geht deutlich aus den Erfahrungen hervor, die man auf Grund der produktiven Arbeitslosenfürsorge machen konnte. Diese zeigten, daß die Preise, die die Exportindustrie verlangen mußte, um ihre Selbstkosten decken zu können, im Jahre 1935 im Durchschnitt 20 bis 30 % über dem Weltmarktpreisniveau, das eben fast ausschließlich von den Abwertungsländern bestimmt wurde, lagen [1].

Immer drängender wurde die Notwendigkeit, die Anpassung der Preise mit andern Mitteln zu versuchen. «Anpassung» war zu einem allgemeinen Schlagwort geworden, aber über das «wo» und das «wie» klafften die Meinungen weit auseinander. Man war lediglich darin einig, daß eine Anpassung notwendig sei. So führte BR Obrecht im Anschluß an die oben zitierte Feststellung weiter aus: «Ohne Anpassung geht es einfach nicht weiter. Die Spieße sind zu ungleich, und da nützt alle schweizerische Tüchtigkeit nichts mehr. Erst die Anpassung wird den Weg zum Wiederaufstieg öffnen.» Und anschließend: «Dabei bildet die Abwertung kein taugliches Mittel der Anpassung, sondern sie ist im Gegenteil ein Weg, der zum Abgrund führt, und der BR wird alles tun, um ihn zu vermeiden.»

Man war also von Seite des BR, wenigstens nach außen, noch weit davon entfernt, die Anpassung auf dem Wege der Abwertung zu suchen.

---

1 Vergl. Bebié R.: Die Abwertung des Schweizer Frankens. Ursachen, Durchführung und erste Auswirkungen. Diss. Zürich 1939 (pag. 43).

Auch die meisten Wirtschaftsgruppen und Interessenverbände sprachen sich gegen eine Abwertung aus. Dabei waren allerdings die wenigsten in der Lage, konkrete und durchführbare Vorschläge für andere Lösungen zu machen.

Wir können uns die damalige Unsicherheit und Verworrenheit nicht besser vorstellen, als wenn wir einige Äußerungen aus Finanz-, Export- und am Export interessierten Kreisen zum Problem «Anpassung der Währungs- und Wirtschaftspolitik» zitieren.

Aus Bankkreisen:

Schweiz. Bankverein, aus der Ansprache des Präsidenten des VR an der GV: — Mindestens ebenso wichtig wie diese Bemühungen (betr. Abbaupolitik) seien die positiven und aufbauenden Arbeiten. Darunter sei nicht Anpeitschung der Wirtschaft durch künstliche Mittel zu verstehen, sondern vielmehr das solide und energische Bemühen, die gesunden Kräfte der Wirtschaft zu steigern, damit sie aus eigener Kraft rationell und sparsam Güter zu produzieren vermöge, die so billig zu stehen kämen, daß sie im Inland und auf dem Weltmarkt verkauft werden könnten. —

Schweiz. Bankiervereinigung, an der GV vom 19. September 1936: — Sie erwartet mit dem BR und der Nationalbank, daß das Schweizervolk einsehe, wie sehr die ganze Wirtschaft unter Währungsexperimenten, wie einer Abwertung, leiden würde.

Aus Exportkreisen:

Gebr. Sulzer A.-G., Winterthur, aus dem Jahresbericht von 1935: — «Sie (die Preisfrage im Export) spielt eine entscheidende Rolle nicht nur da, wo noch freier Güteraustausch möglich ist, sondern auch in den andern Gebieten. Denn es fällt auch da, wo Kompensations- und Clearingabkommen bestehen, keinem Kunden ein, für schweizerische Waren einen höheren Mehrpreis auszulegen, als durch die Qualität gerechtfertigt erscheint. Nun stehen die Weltmartkpreise für Maschinen, die aus Ländern mit abgewerteter oder manipulierter Währung herrühren, auch heute noch unter den nackten schweizerischen Gestehungskosten. Seit vollen fünf Krisenjahren sind die verantwortlichen Leiter der Exportwirtschaft nicht müde geworden, darauf hinzuweisen, daß auf die Dauer nur eine Anpassung des schweizerischen Lohn- und Preisniveaus die Exportindustrie zu retten vermag.» —

Schweizerische Handelskammer, Beschluß vom 22. Mai 1936: — «Die Schweizerische Handelskammer hat seit jeher die Tendenz der Anpassung, wie sie in der bundesrätlichen Ergänzungsbotschaft vom 7. April dargelegt ist, vertreten. Sie begrüßt die Ausführungen über die Bedeutung des Exportes und des Fremdenverkehrs und auch die ausdrückliche Feststellung des Bundesrates, daß nur eine Anpassung an die Verhältnisse der wichtigsten europäischen Konkurrenzländer eine Gesundung der Wirtschaftslage bringen könne. — Sie stellt neuerdings fest, daß die Exportwirtschaft, einschließlich der Fremdenindustrie, derart geschwächt ist, daß ein weiteres Durchhalten auf dem jetzigen Kostenniveau unmöglich wird. Wenn man die Schlüsselstellung dieser Wirtschaftszweige anerkennt, müssen auch die zu ihrer Rettung nötigen Konsequenzen gezogen werden. Die durch das hohe Kostenniveau bedingte Subventionswirtschaft kann, so notwendig sie heute sein mag, diese Rettung auf die Dauer nicht bringen. Die Schweizerische Handelskammer ist mit dem Bundesrat davon überzeugt, daß unser Land zu entscheiden hat zwischen Anpassung der Kosten oder Abwertung der Währung. Will man die Abwertung verhüten, so muß der Weg der Anpassung der ganzen Wirtschaft, vor allem auch der öffentlichen Hand, rasch und entschlossen beschritten werden.» —

Aus Gewerbe- und Konsumkreisen:

Schweizerischer Gewerbeverband, Resolution an der Delegiertenversammlung vom 14. Juni 1936: — «Um aber der Exportindustrie und der Hotellerie trotzdem (Ablehnung des Preisabbaues) die dringend notwendige Entlastung zu verschaffen,

schlägt er vor, dem Bundesrat die Ermächtigung zu erteilen, eine bescheidene Belastung der Inlandwirtschaft und des Imports mit einer allgemeinen Umlage vorzusehen mit dem ausschließlichen und gebundenen Zweck, die Erträgnisse derselben zum Ausbau der produktiven Arbeitslosenfürsorge und zur Förderung der Exportindustrie und der Hotellerie zu verwenden. Gegenüber einer Kurssenkung des Schweizerfrankens hat diese Umlage den Vorteil einer zu leitenden und überblickbaren Maßnahme, die im geeigneten Zeitpunkt wieder aufgehoben werden kann.» —

Schweizerischer Grossistenverband, Resolution an der Jahresversammlung vom 21. April 1936: — «In der Währungspolitik unterstützen wir nach wie vor die starke Haltung des Bundesrates, einer Abwertung des Schweizerfrankens mit allen Mitteln entgegenzutreten.» —

Verband Schweizerischer Konsumvereine, aus dem Vortrag des Direktors der Genossenschaftlichen Zentralbank an der Delegiertenversammlung vom 13./14. Juni 1936: Der Vortragende tritt entschieden für die Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Währungsparität ein. Zu den bei einer Devalvation verlierenden würde vor allem die werktätige Bevölkerung gehören. Eine vorsichtige, sorgfältig differenzierende und gerechte Anpassung sei für unser Land entschieden das kleinere Übel als die Geldverschlechterung.

Aus der Landwirtschaft:

Schweizerischer Bauernverband, Eingabe des leitenden Ausschusses an den BR vom 27. Mai 1936. — Der Verband nimmt darin nach wie vor mit aller Entschiedenheit Stellung gegen eine Währungsabwertung, indem eine solche auch der Landwirtschaft schwersten Schaden zufügen würde.
Derselbe, Großer Vorstand vom 15. Juli. — Er begrüßt die Maßnahmen des Bundesrates zur Verteidigung der schweizerischen Währung. Er lehnt sowohl die Geldentwertung als den allgemeinen Abbau der Lebenshaltung als ungeeignetes Mittel zur Förderung des Exportes und der Hotellerie, sowie staatliche Eingriffe zur Senkung der Löhne ab. — Er erklärt sich bereit, direkte Maßnahmen zur Förderung der Exportindustrie und für die Beschaffung von Mitteln zu diesem Zwecke zu unterstützen.

Aus Arbeitnehmerkreisen:

Schweizerischer Gewerkschaftsbund, Eingabe an das EVD vom Februar 1936. In dieser Eingabe wird die Deflation entschieden abgelehnt. Was die Devalvation betreffe, so könne es ein grundsätzliches Festhalten an einem bestimmten Wechselkurs nicht geben, da die Währungspolitik nichts anderes als ein Mittel der Wirtschaftspolitik sei und in ihren Dienst gestellt werden müsse.

Aus der Hotellerie:

Schweizerischer Hotelierverein, aus der Resolution der Delegiertenversammlung vom 4./5. Juni 1936: — Infolgedessen erscheine es für die Hoteliers und den Fremdenverkehr als unerläßlich, dafür, daß die Preise in der Schweiz gegenüber den Ländern mit abgewerteten Währungen zu hoch erscheinen, einen Ausgleich zu schaffen und durch eine entsprechende Verbilligung der inländischen Zahlungsmittel die notwendige Belebung des Fremdenverkehrs im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse herbeizuführen. Dieses könne nach den bisherigen Erfahrungen entweder mittelst einer allgemeinen Anpassung unserer Valuta an die maßgebenden Währungen der Welt oder, falls die Behörden einen solchen Weg nicht als gangbar erachten, durch die Einführung eines Reisefrankens, der für den Fremdenverkehr eine ähnliche günstige Wirkung hätte, geschehen. —

Von den angeführten Meinungsäußerungen nimmt einzig die letztgenannte grundsätzlich für eine Währungsabwertung Stellung (auch die Einführung eines Reisefrankens wäre gleichbedeutend mit einer, wenigstens teilweisen, Abwertung). Daß diese aus Hotelkreisen stammte, ist nicht verwunderlich, denn man hätte wohl für keine andere Wirtschafts-

gruppe eine so eindeutig vorteilhafte Wirkung einer allfälligen Abwertung voraussagen können wie für die Fremdenindustrie.

Die grundsätzlich zweifellos klarste Stellung nahm der Schweizerische Gewerkschaftsbund ein, wenn er betonte, daß die Währungspolitik nicht Selbstzweck, sondern nur ein Mittel der gesamten Wirtschaftspolitik sein dürfe und es aus diesem Grunde falsch sei, grundsätzlich an einem bestimmten Wechselkurs, der einmal irgendwie festgelegt worden war, festhalten zu wollen.

Während bei den Befürwortern einer Abwertung zweifelsohne nur wirtschaftliche Gründe für ihre Einstellung maßgebend waren, haben bei einem großen Teil der Gegner ebenso sicher auch psychologische Motive mitgespielt: man befand sich im Zustand eines Kranken, an dem zum ersten Mal eine Operation vorgenommen werden sollte, und der sich, obwohl sein Befinden immer schlechter wird, gegen diesen gewaltsamen Eingriff sträubt, entweder aus Angst, er könnte mißlingen, oder aus einem gewissen Schamgefühl heraus oder in der Hoffnung, es werde auch ohne Operation wieder besser werden.

Es war tatsächlich so, wie es in einem Jahresbericht[2] hieß:

«Die öffentliche Meinung der Schweiz hatte sich geradezu versteift auf die Ablehnung jeglicher Abwertung, aus Widerwillen gegen die Unwürdigkeit einer solchen Politik der Rat- und Mutlosigkeit, wie man sagte. — In keinem Lande schienen die psychologischen Voraussetzungen für eine Währungsmaßnahme ungünstiger zu sein als für die Schweiz.»

In sehr deutlicher Weise wurde die allgemeine Ablehnung einer Abwertung des Schweizerfrankens auch von maßgebendster Stelle, nämlich vom Bundesratstische aus, unterstützt. So äußerte sich der BR in seiner Ergänzungsbotschaft vom 7. April 1936 betr. wirtschaftliche Notmaßnahmen[3] zur Frage der Abwertung wie folgt:

«Wir halten die Abwertung für den wenig mutvollen Ausweg aus einer Lage, die andere Entschlüsse und Einsichten erfordern würde. Der BR ist der Überzeugung, daß die große Mehrheit des Schweizervolkes mit ihm den Standpunkt vertritt, daß diese Nachahmung unguter Beispiele dem Wesen des Schweizers, aber auch seinen Interessen, nicht entsprechen würde. Der Schweizer kann seinen Schweizerfranken halten, wenn er treu zu ihm steht und sich frei hält von unbegründeten Befürchtungen, von unschönen Spekulationen und von sogenannten vorsorglichen Maßnahmen. Der Schweizer gibt seinen Franken nicht preis, wenn er nicht von außen her dazu gezwungen wird.»

Mit dem letzten Satz wurde allerdings eine nicht unwesentliche Einschränkung zum weiter oben dargelegten Standpunkt gemacht, wie auch mit einer weiteren Bemerkung, es müsse darüber Klarheit herrschen, daß man nicht beide Methoden der Anpassung, die Angleichung und die Abwertung, vermeiden könne. Damit wurde doch die Möglichkeit angedeutet, daß unter gewissen Umständen sich eine Situation ergeben könnte, die eine Abwertung nicht mehr vermeiden ließe.

Schließlich erwiesen sich denn auch die wirtschaftlichen Tatsachen als stärker als der feste Wille der Schweiz, an ihrer Währung nicht

2 Bericht über Handel und Industrie der Schweiz im Jahre 1936 (pag. 1).
3 Bbl. 1936, I. Bd., pag. 669.

rütteln zu lassen. Es traten zwei Ereignisse ein, die die Schweiz vor ein unerbittliches Entweder-Oder stellten: entweder ein für allemal an der bisherigen Politik der Preis- und Kostensenkung festzuhalten oder die Anpassung an das Ausland durch eine Abwertung, d.h. eine Senkung des Außenwertes der Währung durch Herabsetzung des Goldgehaltes der Währungseinheit, herzustellen.

Das erste Ereignis war der Beschluß der französischen Regierung vom 25. September 1936, den franz. Franken erneut abzuwerten zwecks Neuorientierung der Wirtschafts- und Sozialpolitik Frankreichs und Sanierung der ungünstigen Finanzlage des Landes.

Das zweite Ereignis war eine der französischen Abwertung parallel gehende Erklärung von Frankreich, England und den Vereinigten Staaten, deren Inhalt sich in folgende drei Punkte zusammenfassen läßt:

1. Die drei Regierungen sind der Meinung, daß eine internationale Stabilisierung der Währungen nur möglich ist, wenn vorher wieder ein Gleichgewicht zwischen den Nationalwirtschaften geschaffen wird. Um dieses Ziel zu erreichen, wird der französische Franken abgewertet.
2. England und Amerika unterlassen alles, was sich als eine weitere Senkung ihres Wechselkurses auswirken könnte.
3. Ohne Verzug soll eine Aktion unternommen werden, um allmählich das gegenwärtige Regime der Kontingente und der Devisenkontrolle abzuschwächen und später ganz abzuschaffen.

Unter dem Eindruck dieser beiden Ereignisse war die Situation für die Schweiz kritisch geworden. Der BR befaßte sich an mehreren Sitzungen — z. T. unter Beizug von Prof. Bachmann, dem Präsidenten der Generaldirektion der Schweizerischen Nationalbank — mit der entstandenen Lage.

Das Resultat dieser Sitzungen war der Beschluß des BR, den Schweizerfranken um rund 30 % abzuwerten. Dieser Beschluß wurde am frühen Nachmittag des 26. September 1936, einem Samstag, dem Schweizervolk mit folgender Mitteilung zur Kenntnis gebracht:

«Nach Kenntnisnahme des Beschlusses der französischen Regierung, den Franc um ungefähr 30 % abzuwerten, hält der BR dafür, daß das Interesse der nationalen Wirtschaft auch die Schweiz zwingt, ihre Valuta den führenden Weltvaluten anzunähern. Er wird am Montag den Eidg. Räten einen Bericht unterbreiten. Die Börsen werden am Montag und am Dienstag geschlossen sein. Bundespräsident Meyer wird am Samstagabend durch den Radio eine Erklärung abgeben.»

In seinem Bericht an die BVers. [4] legte der BR eingehend die Gründe dar, die ihn zum Entscheid vom 26. September veranlaßt hatten. Er führte im wesentlichen folgendes aus [5]:

Die Lage der Schweiz war nicht so, daß die Abwertung des franz. Frankens automatisch auch den Schweizerfranken unhaltbar gemacht hätte. Dazu war die Stellung der Nationalbank zu stark. Überdies war der Schweizerfranken in den letzten Jahren ungeschwächt aus mancherlei Währungsschlachten hervorgegangen. Es ist allerdings festzustellen, daß nach dem Bekanntwerden der Ereignisse in Frankreich starke Goldabzüge einsetzten.

---

[4] Berichte des BR an die BVers. betr. den Abwertungsbeschluß. Bbl. 1936, II. Bd., pag. 696 ff.
[5] Vergl. Archiv No. 10, 1936.

Was im besondern zu fürchten war, das waren die Rückwirkungen der französischen Währungsabwertung auf die schweizerische Volkswirtschaft. Es drohte die Gefahr, daß Frankreich als Käufer schweizerischer Ausfuhrwaren in den Hintergrund treten, dagegen als Konkurrent auf dem Weltmarkt wirksamer als bisher Boden gewinnen würde. —

Überdies trat die Abwertungsaktion Frankreichs in einer Form an uns heran, die in währungspolitischer Hinsicht ganz besondere Bedeutung beanspruchen konnte. Die Maßregeln des französischen Staates erscheinen nämlich im Rahmen eines weitreichenden Versuches der internationalen Festigung der Währungsverhältnisse, indem durch ein Abkommen mit den Vereinigten Staaten und England die Aussicht besteht, daß einerseits die Abwertung Frankreichs im Einverständnis dieser Staaten erfolgt und keinem neuen Währungskriege ruft, daß aber anderseits auch die erwähnten führenden Welthandelsstaaten bereit sind, eine Politik stetiger Wechselkurse zu befolgen, eine internationale Stabilisierung herbeizuführen, und, was besonders hervorgehoben zu werden verdient, die Kontingentierungsmaßnahmen und Devisenvorschriften zu lockern. Der Welthandel könnte dergestalt eine erhebliche Belebung erfahren. Nutznießerin der erwarteten Steigerung des internationalen Waren- und Kapitalaustausches dürfte unmittelbar und mittelbar auch die Schweiz sein. Unter diesen Umständen glaubte der Bundesrat, die Gelegenheit nicht unbenützt lassen zu sollen, um die Einordnung in eine Erneuerung der internationalen Verhältnisse mitzumachen und sich damit eines Druckes zu entledigen, der in den letzten Jahren durch den latenten Gegensatz der großen Welthandelsstaaten gegenüber der Schweiz auf unserem Lande gelastet hat.

In der Folge hatte der BR das Eidg. Finanz- und Zolldepartement und die Schweizerische Nationalbank ermächtigt, eine Erklärung zu unterzeichnen, womit die Schweiz sich praktisch dem amerikanisch-englisch-französischen Währungsabkommen anschloß. Diese Erklärung bezog sich auf die Kaufs- und Verkaufspreise für Gold.

Man erinnert sich noch gut der ungeheuren Überraschung und Aufregung, die der Abwertungsbeschluß des BR hervorgerufen hatte, im Ausland und noch mehr im Inland; die Aufregung war begreiflich, weil der Schweizerfranken zum erstenmal offiziell und in aller Form abgewertet wurde, und die Überraschung war ebenso verständlich, weil der BR noch am Mittag des Abwertungstages erklärt hatte, daß er am bisherigen Währungsverhältnis festhalten wolle.

Im Gegensatz zu verschiedenen anderen Ländern hatte die Schweiz nicht aus währungs-, sondern aus handelspolitischen Gründen abgewertet. Sie hatte mit dieser Maßnahme auch nicht beabsichtigt, unlautere Vorteile irgendwelcher Art zu erzielen, sondern ausschlaggebend war die unhaltbar gewordene Situation im Wirtschafts- und — im Gefolge damit — im Zahlungsverkehr mit dem Ausland, die ihrerseits durch die Abwertungen der ausländischen Staaten entstanden war. Aber auch so war dieser Schritt dem BR sichtlich schwer genug gefallen: die Schweiz hatte seit jeher als das klassische Land der Stabilität und Solidität gegolten und mußte nun mit der Abwertung in Kauf nehmen, daß dieser gute Ruf, der bis anhin an die Seite des andern guten Rufes von der Qualität der Schweizerarbeit hatte gestellt werden können, wenigstens vorübergehend ins Wanken geriet. Aber dank der straffen Handhabung und Beherrschung der neuen Situation durch die maßgebenden Behörden gelang es in überraschend kurzer Zeit, das Vertrauen wieder vollständig herzustellen und damit eine wichtigste Voraussetzung für ein reibungs-

loses Funktionieren des Finanz- und Wirtschaftsapparates auf der neuen Basis zu schaffen.

Im Gegensatz zu den Abwertungen in England und besonders in den Vereinigten Staaten kam den analogen Maßnahmen in der Schweiz auch nicht der Charakter einer wirtschaftspolitischen Offensive zu. Was hier allein erstrebt wurde, war die Wiederanpassung und Einfügung unserer Wirtschaft in die neuen Wettbewerbsverhältnisse, die durch die Wechselkurssenkungen des Auslandes entstanden waren. Gemäß der besondern Struktur der schweizerischen Volkswirtschaft mußte die Wiederbelebung des sichtbaren und unsichtbaren (Fremdenverkehr) Exportes als vordringliches Ziel erscheinen. Zu seinen Gunsten war das preispolitische Ziel nicht nur vollständig in den Hintergrund gedrängt worden, sondern es haben im Gegenteil sofort nach vollzogener Abwertung im Wege einer energischen Preiskontrolle Bestrebungen eingesetzt, das Preisniveau trotz der Verteuerung der Importe möglichst wenig steigen zu lassen [6].

Zum Schluß ein untrüglicher Beweis dafür, daß die Schweiz nicht aus währungspolitischen Gründen abgewertet hatte: Der letzte Ausweis der Nationalbank vor der Abwertung (vom 23. September 1936) wies einen Goldbestand auf von 1533 Mill. bei einem Notenumlauf von 1267 Mill. und täglich fälligen Verbindlichkeiten von 510 Mill. Franken. Die Banknoten waren also mit 121 % und sämtliche Sichtverbindlichkeiten mit 86 % durch Gold und Golddevisen gedeckt.

Ferner war bekannt, daß sowohl Prof. Bachmann, der Präsident der Generaldirektion der Nationalbank, als auch Bundespräsident Meyer, der Vorsteher des Eidg. Finanz- und Zolldepartementes, erklärte Gegner der Abwertung waren.

*

Wenn wir in der Überschrift zu diesem Abschnitt nur von der «Ursache» der Abwertung gesprochen und damit die Abwertungen anderer Länder gemeint haben, so wollten wir damit nicht behaupten, daß es nicht noch andere Gründe gegeben hätte, wohl aber zum Ausdruck bringen, daß letzten Endes doch nur diese eine Ursache die Abwertung auslöste, daß dabei andere Gründe wohl mitwirken, aber keine irgendwie ausschlaggebende Rolle spielen konnten und zudem in ihrer Entstehung und Existenz fast ausnahmslos auf die Hauptursache zurückgeführt werden können. Dazu gehören z. B. auch die zeitweiligen Angriffe auf den Schweizerfranken.

Was diese «Nebengründe und -ursachen» betrifft, verweisen wir auf die bereits zitierte Dissertation von Rudolf Bebié über die Abwertung des Schweizerfrankens, Abschnitt I: Die mittelbaren und unmittelbaren Ursachen der Abwertung. (Es ist zwar auch bei Bebié über andere Ursachen, unmittelbare oder mittelbare, wenig zu finden.)

Wir verweisen noch der Vollständigkeit und des Zusammenhanges halber auf den Abschnitt II dieser Arbeit, der die Abwertung in währungstechnischer Hinsicht behandelt.

6 Vergl. den Abschnitt über die Abwertung im Handbuch der schweiz. Volkswirtschaft.

2. Die Folgen der Abwertung auf die Währung und die Preise.

A. Die Lage der Währung nach der Abwertung.

Bei der großen Bedeutung der Währungspolitik für die Außenwirtschaft eines Landes, vor allem den Außenhandel, ist es notwendig, daß wir uns vorerst mit den Auswirkungen der Abwertung auf die Währungslage und den durch die Abwertung entstandenen neuen Relationen des Schweizerfrankens mit den maßgebenden ausländischen Währungen befassen.

Die unmittelbarste Folge der 30%igen Abwertung des Schweizerfrankens war die Änderung des Wechselkurses um 42,86 %. Es war nun die Aufgabe der Schweizerischen Nationalbank als staatliches Notenbankinstitut, im Rahmen der Abwertungsbeschlüsse den neuen Wechselkurs zu stabilisieren und damit die Grundlage für ein reibungsloses Funktionieren des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland auf der neuentstandenen Basis zu schaffen.

Durch den BRB vom 27. September 1936 wurde, gestützt auf Art. 53 des Finanzprogramms II [7], für die Banknoten der gesetzliche Kurs erklärt. Die Notenbank wurde der Verpflichtung enthoben, ihre Noten gemäß dem bisherigen Art. 20 und 20bis des Nationalbankgesetzes in Gold oder Golddevisen einzulösen. Sie blieb aber trotzdem verpflichtet, die gesetzliche Deckung der Noten aufrecht zu erhalten. Damit war der gleiche Zustand wieder hergestellt, wie er von 1914—1930 schon bestanden hatte.

Die praktisch wichtigste Bestimmung des genannten BRB war der Art. 3, der den Abwertungssatz festlegte. Der Goldwert des Schweizerfrankens wurde von bisher 290 Milligramm auf 190—215 Milligramm herabgesetzt. Die Abwertung betrug damit wenigstens 25,944 % und höchstens 34,566 %.

Die Nationalbank hatte in Ausführung der bundesrätlichen Weisung ihrerseits die Grenzen des Abwertungssatzes auf 29¼ % bis 30¾ % fixiert und in der Folge auch halten können.

Das aus der Abwertung entstandene «Goldverrechnungskonto» in der Höhe von 533 Mill. Franken wurde von der Nationalbank als Mittel zur Dirigierung der Wechselkurse innerhalb des festgelegten Rahmens benützt [8].

Ein Vergleich der alten und der neuen Wechselkurse ergibt folgendes Bild:

---

[7] Finanzprogramm II (vom 1. Januar 1936) Art. 53, Abs. 1: «Der Bundesrat ist ermächtigt, Maßnahmen zu treffen, die er zur Erhaltung des Landeskredites als notwendig und unaufschiebbar erachtet».

[8] Es handelt sich um den «berühmten» Ausgleichsfonds, über dessen Verwendung später so viel diskutiert wurde. BR und Nationalbank hatten sich wiederholt gegen eine Verteilung, gleich welcher Art und zu welchem Zwecke ausgesprochen (u. a. war auch verschiedentlich vorgeschlagen worden, den Fonds wenigstens teilweise Exportförderungszwecken dienstbar zu machen). Bekanntlich ist der Ausgleichsfonds nach Kriegsausbruch bis auf einen Rest von 58 Mill. Franken doch verteilt worden.

Dollar	4.37	statt	wie	bisher	3.06
engl. Pfund	21.42	«	«	«	15.53
Goldmark	176.37	«	«	«	123.45
Lira	38.97	«	«	«	27.27
(nach ihrer Abw.	23.10)				

franz. Fr. blieb durch die franz. Abwertung gleich.

Die Entwicklung der Wechselkurse in den ersten 4 Wochen nach der Abwertung, denen wir vergleichsweise noch diejenigen des letzten Tages vor der Abwertung beigeben, war folgende:

Der Schweizerfranken lag unter (—) oder über (+) der Parität:

gegenüber:	am 25. Sept.	2. Okt.	9. Okt.	16. Okt.	23. Okt.
Frankreich	— 0,39	—	—	—	—
England	— 38,42	— 2,72	— 3,63	— 3,37	— 3,40
Ver. Staaten	+ 0,34	— 0,86	— 0,78	— 0,55	— 0,49

Der Schweizerfranken wurde also in Parität mit dem franz. Franken gehalten. Gegenüber New York zeigte die Entwicklung einen steten Abbau der Unterparität, während diejenige gegenüber England unstabiler war, verursacht durch die größeren Schwankungen des englischen Pfund. Diese Unterparität des Schweizerfrankens, die sich übrigens später weiter verringerte, hätte schon kurz nach der Abwertung mühelos in Überparität verwandelt werden können, wenn das auf Rechnung der Nationalbank im Ausland liegende Gold ins Land hereingenommen worden wäre.

Ein weiteres Mittel zur Konsolidierung der Währung war die bereits im letzten Abschnitt erwähnte Erklärung des Eidg. Finanzdepartementes und der Nationalbank vom 28. Oktober 1936 an das amerikanische Schatzamt, mit der sich die Schweiz praktisch dem Währungsabkommen der drei Mächte anschloß. Damit waren die beiden Fixpunkte von 29¼ % und 30¾ % vertraglich mit den Vereinigten Staaten, praktisch aber auch mit England und Frankreich festgelegt. Diese Vereinbarung bedeutete allerdings keine Bindung des Schweizerfrankens an den Dollar. Sie bezweckte lediglich, der Nationalbank die Anpassung an die täglichen Bedürfnisse des Devisenhandels zu erleichtern.

Mit dem Beitritt zu diesem währungspolitischen Dreimächteabkommen hatte die schweizerische Währungspolitik nach der Abwertung ihren vorläufigen Abschluß gefunden. —

Nach der Abwertung war von englandorientierten Kreisen verschiedentlich die Anlehnung des Schweizerfrankens an das engl. Pfund befürwortet worden. Dazu äußerte sich Prof. Bachmann 2½ Jahre nach der Abwertung wie folgt[9]:

«Außer den rechtlichen Bindungen mußten auch wirtschaftliche Erwägungen zum Ergebnis führen, daß eine Anlehnung an das englische Pfund nicht zu befürworten sei. Wohl hatten vereinzelte Kreise des Exportes, deren Hauptabsatzgebiet im Bereiche des Pfundblocks liegt, ein Zusammengehen mit der englischen Valuta begrüßt. Die Valutapolitik darf jedoch nicht von der einseitigen Berücksichtigung gewisser Wirtschaftskreise ausgehen, sondern sie muß versuchen, eine im Gesamtinteresse des Landes liegende Linie zu verfolgen.»

Und im Zusammenhang damit machte er über das Verhältnis des

9 Aus einem Vortrag, gehalten an der GV der Nationalbank vom 11. März 1939 zitiert im Archiv No. 4 / 1939, pag. 1109).

schweizerischen Außenhandels zu den ausländischen Staaten in Bezug auf deren Wechselkurs- bzw. Währungspolitik folgende Ausführungen [10]:

«Wenn man den schweizerischen Außenhandel nach Ländern mit festen Wechselkursen (d. h. Goldwährungsländer, einschließlich die Staaten des Dollarblocks, sowie die Clearingländer) und nach Ländern mit schwankenden Wechselkursen aufteilt, so ergibt sich folgendes Bild:

	Einfuhr		Ausfuhr	
1. Länder mit festen Wechselk.	1937	1938	1937	1938
			in %	
a) Goldwährungsländer inkl. Länder des Dollarblockes	18,13	18,70	21,38	17,89
b) Clearingländer	39,56	39,41	31,74	30,83
	57,69	58,11	53,12	48,72
2. Länder mit schwankenden W.				
a) Länder des Pfundblockes	35,65	34,47	39,88	41,28
b) Andere Länder	6,66	7,42	7,00	10,00
	42,31	41,89	46,88	51,28

Die Aufstellung zeigt vor allem, daß im Außenhandel keine der beiden Währungsgruppen ein ausgesprochenes Übergewicht besitzt. Bei der Einfuhr entfallen immerhin rund 58 % auf Länder mit festen Wechselkursen, wogegen sich bei der Ausfuhr die beiden Gruppen ziemlich die Waage halten. Eine weitere Entwertung unserer Währung bedeutet auf dem Gebiet des Außenhandels wohl eine Erleichterung des Exportes, aber eine Verteuerung des Importes aus den Ländern mit festen Wechselkursen. Diese Tatsache würde sich besonders im Verkehr mit Clearingländern in nachteiliger Weise auswirken. — Jede größere Währungsänderung muß unmittelbar zu einer tiefgreifenden Störung unserer Wirtschaftsbeziehungen mit zahlreichen Ländern führen.» —

Ein Wort noch über die Höhe des Abwertungssatzes. Es mußte natürlich irgend eine Begründung vorliegen, weshalb gerade um 30 % abgewertet wurde. Frühere Vorschläge hatten im allgemeinen auf Sätze zwischen 25 % und 40 % gelautet. Maßgebend für die Höhe des Satzes mußte sein, daß die Abwertung auf der einen Seite für Export und Fremdenverkehr merkliche Vorteile bot, auf der andern Seite aber die Nachteile für die Preisentwicklung, primär für jene der Importwaren, nicht zu groß waren.

Eine Abwertung von 20 bis 25 % hätte wahrscheinlich nicht genügt, um dem Export und der Fremdenindustrie die nötige Belebung zu bringen, während eine 40%ige Abwertung möglicherweise die Gefahr in sich geschlossen hätte, daß vom Ausland Gegenmaßnahmen ergriffen worden oder die Preise zu rasch und zu hoch gestiegen wären (eine Abwertung um 40 % hätte theoretisch die Einfuhr um 66⅔ % verteuert).

Nachdem Berechnungen auf Grund von Preisindexziffern keine praktisch verwendbaren Schlüsse über die Disparität der Kaufkraft des Schweizerfrankens gegenüber derjenigen ausländischer Valuten ziehen ließen, hatte man auf die praktischen Erfahrungen abgestellt, die das EVD mit der Gewährung von Exportzuschüssen gemacht hatte. Auf Grund dieser Erfahrungen konnte angenommen werden, daß eine Abwertung um 30 % genügen würde, um die Anpassung des inländischen Preis- und Kostenniveaus an dasjenige des Auslandes herbeizuführen.

Als Beweis für das richtig gewählte Maß der Abwertung möge ein Vergleich des schweizerischen Großhandelsindex um die Mitte des

[10] a. a. O.

Jahres 1937 mit denjenigen anderer Länder dienen. Er zeigt, daß sich der Großhandelsindex unseres Landes ziemlich in der Mitte der zum Vergleich herangezogenen Zahlen hält. Er betrug nämlich, in Gold berechnet [11]:

in der Schweiz	ca. 56 %	(1929 = 100)
in den Vereinigten Staaten, Italien und Dänemark	54 %	
in Schweden	56 %	
in der Tschechoslowakei	57 %	
in Belgien und Großbritannien	58 %	
in Frankreich	59 %	
in Holland	62 %	

Wir haben übrigens nirgends feststellen können, daß der Abwertungssatz später ernsthaft kritisiert worden wäre, sicher ein weiterer Beweis dafür, daß die Höhe der Quote richtig gewählt war.

B. Die Entwicklung der Preisindices nach der Abwertung.

Die Frage, in welchem Ausmaße und in welchem Tempo die Abwertung eine Preisverteuerung nach sich ziehen würde, war das wohl primärste Problem nach vollzogener Abwertung. Denn es war schlechthin unmöglich, die Folgen der Abwertung auf die Preisgestaltung auch nur schätzungsweise abzusehen, weil in der Gleichung eben zuviele «Unbekannte» waren. Einmal war es ein Ding der Unmöglichkeit, die psychologischen Auswirkungen der Abwertung vorauszusehen. Es mußte mit einer «Flucht in die Sachwerte», oder deutlicher und ehrlicher gesagt, mit Hamsterkäufen, kleinen und großen, gerechnet werden, die je nach ihrem Umfang größere oder weniger große Preissteigerungen nach sich ziehen mußten. Es war aber auch nicht möglich, die Erhöhungen der Großhandelspreise für Importwaren vorauszuschätzen; es wäre ein Unding gewesen, hier einfach den Satz von 43 % dazuschlagen zu wollen (entsprechend der Änderung der Wechselkurse auf Grund der Abwertung um 30 %), schon deshalb, weil vor und nach der Abwertung des Schweizerfrankens verschiedene Länder ebenfalls abgewertet hatten. Ferner mußte mit Verschiebungen der Einfuhr bezüglich der Herkunftsländer gerechnet werden, sodann mit der Möglichkeit, die aus der Abwertung entstehende Verteuerung teilweise auf das Ausland abwälzen zu können. Endlich konnte unmittelbar nach der Abwertung noch niemand wissen, was für staatliche Maßnahmen ergriffen würden, um die Preissteigerungen zu mildern.

Alle diese für die Einfuhrseite gezeichneten Möglichkeiten mußten ihrerseits in einem unbestimmbaren Ausmaße auf die Ausfuhr abfärben. Dazu mußte auch hier mit der Situation nach der Abwertung gerecht werdenden Änderungen der staatlichen Exportpolitik gerechnet werden.

Was die Reaktion des Schweizervolkes auf die Abwertung betrifft, so darf mit Genugtuung festgestellt werden, daß sich dieses im großen und ganzen sehr diszipliniert verhalten hat; von dieser Seite entstand kaum eine ungünstige Beeinflussung der Preise.

---

11 Die folgenden Zahlen sind dem XV. Bericht (pag. 29) entnommen.

Auf die «materiellen» Beeinflussungsfaktoren werden wir im nächsten Kapitel zu sprechen kommen.

Im Folgenden betrachten wir nun die monatliche Entwicklung des schweizerischen Großhandelsindex mit seinen beiden Hauptgruppen Importwaren und Inlandwaren von der Abwertung bis zum Kriegsausbruch.

Die Tabelle entnehmen wir einem Aufsatz von Dr. Max Haene über den Einfluß der ausländischen Preise auf das schweizerische Preisniveaux [12].

Darnach gestaltete sich der schweizerische Großhandelsindex wie folgt (August 1936 = 100):

		Schweizerischer Großhandelsindex		
		Importwaren	Inlandwaren	Totalindex
1936	September	107,5	101,4	103,6
	Oktober	122,0	103,5	110,3
	November	127,7	103,8	112,6
	Dezember	131,9	104,0	114,3
1937	Januar	135,5	104,5	115,9
	Februar	138,6	107,5	119,2
	März	143,5	108,4	121,3
	April	141,7	108,9	121,0
	Mai	140,9	108,6	120,5
	Juni	138,9	108,8	119,9
	Juli	141,8	107,9	120,4
	August	137,7	107,5	118,6
	September	136,0	108,0	118,3
	Oktober	136,0	108,6	118,7
	November	132,3	108,7	117,3
	Dezember	132,5	108,5	117,4
1938	Januar	132,5	109,1	117,7
	Februar	131,6	108,6	117,0
	März	129,5	107,8	115,8
	April	127,5	108,8	115,7
	Mai	123,9	108,9	114,4
	Juni	123,8	109,3	114,7
	Juli	123,1	108,6	113,9
	August	121,1	108,0	112,6
	September	120,6	108,5	112,9
	Oktober	120,5	108,9	113,2
	November	120,5	109,6	113,6
	Dezember	121,4	109,0	113,5
1939	Januar	120,0	109,1	113,1
	Februar	119,7	108,4	112,6
	März	120,2	108,3	112,7
	April	121,2	108,8	113,4
	Mai	122,8	109,7	114,5
	Juni	121,9	109,2	113,9
	Juli	121,0	110,0	114,0
	August	122,9	110,3	114,9

Die sofort nach der Abwertung einsetzende Steigerung der Importpreise erreichte ihren Höchststand im März 1937 mit 143,5. Diese

[12] In: Bericht über die Maßnahmen zur Inflationsverhütung in der Schweiz, dem EVD erstattet von der Kommission für Konjunkturbeobachtung und der Preisbildungskommission. Sonderabdruck aus der «Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft», Heft 2, 1940 (pag. 81 ff.).

Verteuerung entsprach ziemlich genau der theoretischen Preissteigerung von 42,86 %, war aber natürlich mehr oder weniger Zufall. Denn wenn man die damalige steigende Tendenz der Weltmarktpreise berücksichtigt, so hätte der Index noch bedeutend höher steigen müssen [13].

Vom März 1937 an ging der Index für Importwaren sogar beträchtlich zurück, nämlich um mehr als die Hälfte der Steigerung. In Februar 1939 erreichte er mit 119,7 seinen tiefsten Stand seit der Abwertung (der September 1936 fällt für diesen Vergleich natürlich außer Betracht).

Die Steigerung der Preise für Inlandgüter hielt sich naturgemäß in bedeutend engeren Grenzen; sie erreichte ihren Höchststand im letzten Vorkriegsmonat mit 110,3.

Der Totalindex, der entsprechend dem größeren Anteil der Inlandwaren näher an diesem Index liegt, erreichte trotzdem seinen Höchststand im gleichen Monat wie der Index der Importwaren, nämlich im März 1937, mit 121,3. Von da an ging er ziemlich regelmäßig zurück bis auf 112,6 (im August 1938 und Februar 1939), um dann gegen Ende der Vorkriegszeit wiederum leicht anzusteigen.

Im Gegensatz zum Totalindex nahm die Entwicklung der Indexzahlen einzelner Warengruppen einen sehr ungleichen Verlauf. So betrug Mitte 1937 die Erhöhung für Futter- und Düngemittel 5 %, für Nahrungsmittel 11 %, für Brennstoffe 25 %, für Textilien 28 %, für Roh- und Hilfsstoffe 30 % und für Metalle gar 64 %.

Der schweizerische Lebenskostenindex machte während der gleichen Zeit eine bedeutend langsamere, dafür aber gleichmäßigere Steigerung durch. Der Totalindex der Lebenskosten, zusammengesetzt aus den Kosten für 1. Lebensmittel, 2. Brenn- und Leuchtstoffe, sowie Seife, 3. Bekleidung und 4. Miete, erreichte seinen höchsten Stand in den Monaten November und Dezember 1937 und Januar 1938 mit 105,8 und betrug im letzten Vorkriegsmonat 105,4 (August 1936 = 100). Die Erhöhung der Lebenskosten war also, gemessen am Großhandelsindex, eine sehr bescheidene.

Interessant ist ein Vergleich der schweizerischen Großhandelspreise mit denen anderer Abwertungsländer während dem ersten schweizrischen Abwertungsjahr [14]: (1929 = 100)

Index der Großhandels-handels-Preise [a]	Belgien	Frankreich	Holland	Italien	England [b]	Schweiz
September 1936	69,8	67,0	62,8	80,6	84,2	68,6
Dezember 1936	74,9	82,8	71,2	82,8	88,3	75,6
Juni 1937	81,9	88,8	76,5	93,9	96,8	79,4
September 1937	81,1	100,3	77,1	95,6 [c]	97,5 [c]	78,3
Erhöhung in % von Sept. 36 — Sept. 37	16,2	49,7	22,8	18,6 [d]	15,8 [d]	14,1

a) nach Angaben des stat. Monatsberichtes des Völkerbundes
b) nach Angaben des board of trade
c) August 1937
d) von September 1936 — August 1937.

---

13 Nach Angaben von «Wirtschaft und Statistik» war die Indexziffer der Weltmarktpreise von 40,5 im August 1936 auf 49,0 im August 1937 oder um 21 % gestiegen (Basis 1925/29 = 100).

14 Vergl. den Bericht No. 4 / 1937 des Schweizerischen Bankvereins (pag. 90).

Der Vergleich zeigt, daß die Schweiz innert dem ersten Jahr nach der Abwertung eine geringere Preiserhöhung aufzuweisen hat als die übrigen Länder. Diese Tatsache ist sicher nicht zuletzt den energischen Bemühungen des EVD und seiner Organe, die Nachteile der Abwertung soweit als möglich einzudämmen, zu verdanken. —

Je mehr ein Land auf den Import angewiesen ist — und dies trifft auf die Schweiz wie kaum für ein anderes Land zu — desto größer wird notwendigerweise auch das Maß der Abhängigkeit der Inlandpreise von den Importpreisen. Wir entnehmen darüber bei Haene [15] die nachfolgenden Schlußfolgerungen und Thesen:

1. Vom Wert des schweizerischen Verbrauchs an Konsumgütern (persönlicher Verbrauch) entfielen nach Schwarzmann schätzungsweise 22 % auf reinen Auslandanteil, vom gesamten Warenrohwert (der gewerblich-industriellen Inland- und Exportproduktion plus der landwirtschaftlichen Produktion plus des Konsumgüter-Importes) ca. 27 % (Wert ab Produktionsstätte oder franko Grenze gerechnet). —

2. Die verschiedenen Preisebenen (Rohstoffpreise, gesamte Großhandelspreise, Kleinhandelspreise, Lebenskosten) werden naturgemäß in verschiedenem Maße von der ausländischen Preisentwicklung beeinflußt, am stärksten die Rohstoffpreise, am wenigsten die Lebenshaltungskosten, da bei den ersteren am wenigsten, bei den letzteren am meisten inländische Preiskomponenten zur Preisbestimmung mitwirken.

3. Der Einfluß der ausländischen Preise auf die schweizerischen Preisebenen läßt sich statistisch nicht reinlich ausscheiden; denn zum unmittelbaren Einfluß steigender Importpreise, deren Auswirkungen auf das schweizerische Rohstoffpreisniveau sich noch einigermaßen abschätzen läßt, gesellen sich zahlreiche mittelbare Einflüsse; anziehende Importpreise bringen innert längerer oder kürzerer Frist auf dem Umweg über steigende Lebenskosten und Löhne, über steigende Handels- und Verarbeitungskosten auch die Preise der Inlandwaren zum Ansteigen. (Diese Verknüpfung von Importpreisen, Lebenskosten, Löhnen und Inlandpreisen kann zur Folge haben, daß das von den Auslandpreisen zum Steigen gebrachte inländische Preisniveau sich unter Umständen auch noch einige Zeit nach einem Umbruch der Auslandpreise nach unten in steigendem Sinne fortbewegt, bis sich der Druck der sinkenden Auslandpreise auf Löhne, Produktionskosten und Inlandpreise durchsetzt.)

4. Empirisch, auf Grund der Indexzahlen beobachtet, folgen in einer Hausseperiode den steigenden Großhandelspreisen für Importwaren die Großhandelspreise für Inlandwaren mit einem namhaften zeitlichen und auch ziffernmäßigen Abstand, während die Kleinhandelspreise (Nahrung, Brennstoff plus Seife, Bekleidung) sich verhältnismäßig stark der Bewegung der Inlandpreise im Großhandel anschließen, die Lebenskosten (Kleinhandelspreise plus Miete) jedoch etwas deutlicher hinter der jeweiligen Zunahme der Inlandgroßhandelspreise zurückbleiben.

5. Je länger eine Hausseperiode dauert, desto stärker vollzieht sich die Anpassung der Inlandpreise und der Kleinhandelspreise an die gestiegenen Importpreise, und desto mehr spielt sich die ganze Wirtschaft — einschließlich die Lebenskosten — auf die neue Preisebene ein.

6. Je stärker in einer Hausseperiode diese Anpassung einmal erfolgt ist, desto schwerer hält es — infolge der stärkeren, zum Teil politisch unterbauten Widerstandskräfte des inländischen Preisniveaus, — bei einem Preisfall auf dem Weltmarkt das inländische Preisniveau der Weltmarktbewegung entsprechend wiederum zu senken, außer auf dem Umwege über die Währungspolitik (Erfahrungen nach dem Weltkrieg und besonders 1929—1936). — Je weniger aber die Anpassung an sinkende Weltmarktpreise geschieht, desto größer ist die Gefahr für unsere Wirtschaft, infolge preislicher Isolierung im Export und Fremdenverkehr an Konkurrenzfähigkeit einzubüßen.

Diese steigende Isolierung, auf die wir schon eingangs dieses Kapitels hingewiesen haben, war es, die die Schweiz zwang, endlich das Radikal-

[15] a. a. O. pag. 87.

mittel der Abwertung als letzten Versuch zur Sanierung der außenwirtschaftlichen Verhältnisse anzuwenden, nachdem alle andern Mittel keine dauernde Hilfe hatten bringen können.

Die Abwertung hatte die Wirkung einer starken Preistendenz nach oben, unterschied sich aber von einer gewöhnlichen Preishausse durch die Plötzlichkeit der Bewegung und sodann dadurch, daß sie nicht eine natürliche Folge steigender Weltmarktpreise, sondern eine interne Maßnahme währungstechnischer Natur war.

Der Weg von den unmittelbar betroffenen Importpreisen über die Zwischenstadien, wie Großhandel, Kleinhandel, Löhne, bis zu den Preisen der Exportgüter hatte — in diesem Falle glücklicherweise — eine bestimmte zeitliche Dauer, die zudem durch geeignete staatliche Maßnahmen innert gewissen Grenzen noch verlängert werden konnte.

III. Kapitel: Der Einfluß der Abwertung auf die schweizerische Handelspolitik und ihre Gestaltung bis zum Kriegsausbruch.

Neben der Frage nach der Entwicklung der Preisindices beanspruchte die weitere Frage nach der mutmaßlichen Gestaltung des Außenhandels — vorab des Exportes — das Hauptinteresse von Staat und Wirtschaft.

Wir nehmen die Feststellung vorweg, daß die Abwertung eine Verlagerung vom Export nach dem Import mit sich brachte und zwar in dem Sinne, daß vor der Abwertung das Hauptinteresse des Staates in der Unterstützung der notleidenden Exportindustrie, also in der Förderung der Ausfuhr lag, die Einfuhr dagegen mit Hilfe staatlicher Zwangsmaßnahmen eingeschränkt werden mußte, einesteils um den Passivsaldo der Handelsbilanz nicht zu groß werden zu lassen, andernteils aus Kompensationsgründen — während nach der Abwertung die teurer werdende Einfuhr durch entsprechende Maßnahmen des Bundes erleichtert werden mußte, die Ausfuhr dagegen in geringerem Maße also vorher durch staatliche Unterstützungen gefördert wurde, da nun die Abwertung weitgehend diese Aufgabe zu erfüllen hatte. War also vor der Abwertung die Einfuhr erleichtert und die Ausfuhr erschwert, so war es nachher bis zu einem gewissen Grade umgekehrt, indem von der Abwertung der Export einseitig profitieren konnte, während der Import zwangsläufig darunter leiden mußte.

Dies bedingte die angedeutete Umstellung in der staatlichen Handelspolitik. Die Aufgabe war die gleiche geblieben, nämlich die beiden Seiten des Außenhandels in Rücksicht auf die gesamte Wirtschafts- und Zahlungsbilanz des Landes in ein möglichst vorteilhaftes Verhältnis zueinander zu bringen, aber das Maß der Anwendung der hiefür zur Verfügung stehenden Mittel war ein anderes geworden.

Es wäre nun allerdings falsch, deswegen von einer Neuorientierung der schweizerischen Außenhandelspolitik sprechen zu wollen, denn es handelte sich, wie wir noch sehen werden, weder um die Anwendung neuer handelspolitischer Maßnahmen (von bedeutungslosen Einzelheiten abgesehen) und noch weniger um neue handelspolitische Grundsätze, sondern in der Hauptsache lediglich um ein teilweises oder gänzliches Fallenlassen bisheriger Maßnahmen durch Aufhebung oder Lockerung von Erschwerungen einerseits und durch Einschränkung von Unterstützungsmaßnahmen anderseits. —

Im Bericht an die BVers. über die Abwertung umschreibt der BR klar die doppelte Aufgabe, die die Abwertung mit sich brachte, wenn er sagt: «Es muß dafür gesorgt werden, daß die Abwertung nicht nur die damit naturnotwendig verbundenen Nachteile, sondern der notleidenden Wirtschaft auch die möglichen Vorteile bringt.» Die beiden Hauptaufgaben waren somit

1. möglichste Ausschaltung oder Milderung der Nachteile, die aus der Abwertung entstehen konnten;
2. möglichste Ausnützung der Vorteile, die sich aus der Abwertung ergeben konnten.

Punkt 1 bezieht sich im wesentlichen auf die Preiserhöhungen und damit auf die Einfuhrseite, Punkt 2 vor allem auf die Belebung der Exportindustrie und des Fremdenverkehrs.

Beide Seiten ergänzen sich: je mehr Preiserhöhungen vermieden oder gemildert werden können, desto größer wird die Konkurrenzfähigkeit der Exportindustrie. Zu dieser allgemeinen Feststellung ist allerdings sofort eine wichtige Einschränkung zu machen. Es ist nicht so, daß sich die Abwertung im Außenhandel voll und ungehemmt hätte auswirken können, denn ein Teil des Exportes ging nach Ländern, wo nicht oder nicht nur der Preis der Ware, sondern auch die Frage entscheidend war, was zur Ausgleichung, d. h. zur Kompensation des Exportes aus jenen Ländern eingeführt werden konnte. Daraus entstand manchmal die eigenartige, für die heutige Handelspolitik aber charakteristische Situation, daß die Schwierigkeiten des Importes, d. h. der Importförderung oft größer waren als die, für den Export Absatz zu finden. Es ist klar, daß der Handel mit solchen Ländern — es handelt sich vorwiegend um die Clearingländer — nicht oder nur in sehr geringem Umfange von der Abwertung beeinflußt werden konnte (wir werden darauf unter: 2. Die Exportpolitik nach der Abwertung, mit Zahlenbeispielen zurückkommen).

Die Kompensationspolitik, die, wie wir gesehen haben, seit anfangs der 30er Jahre praktisch gleichbedeutend mit Handelspolitik war, hat nach der Abwertung in der Anwendung der verschiedenen Formen gewisse Wandlungen durchgemacht [1]. Durch die Abwertung wurde die schon vorher bestehende Tendenz gefördert, vom Clearingsystem, dessen wesentliches Merkmal die transferlose kollektive Verrechnung einer Vielheit von Einzelforderungen der Gläubiger eines Landes mit einer Vielheit von Einzelforderungen der Gläubiger eines andern Landes ist [2], abzugehen zugunsten des Prinzips der individuellen Warenkompensation. Der Grund hiefür lag im Problem der Überpreise beim Clearingverkehr. Diese Überpreise, die in der Regel vom Importeur zu tragen waren, rührten zum einen Teil daher, daß auf den Märkten der Clearingländer eine große Nachfrage geschaffen wurde, weil neben der Schweiz auch andere Staaten mit diesen Ländern Clearing- oder Zahlungsabkommen abschlossen. Zum andern Teil waren diese Überpreise bedingt durch die meistens zu hohe Bewertung der ausländischen Währungen im festgesetzten Clearingkurs. Schweizerischerseits hatte man versucht, durch Sondertransaktionen diese Überpreise zu überbrücken, die darin bestanden, daß massive Importe, z. B. auf dem Wege von Pflichtbezügen, angeordnet wurden. Die Überpreise wurden dabei in der Weise überwunden, daß bestimmte Gruppen von Waren-,

---

1 Vergl. Hauswirth H., a. a. O., pag. 12 ff.
2 Gygax Fr.: Clearingrecht, im Handbuch der schweiz. Volkswirtschaft, Bd. 1.

gelegentlich auch von Kapitalgläubigern einen Einschlag auf ihren Forderungen in Kauf nehmen mußten. Anfänglich hielten sich diese Einschläge gewöhnlich in erträglichen Rahmen; dazu handelte es sich vielfach um rückständige Forderungen, auf denen man gern einen Einschlag in Kauf nahm, wenn damit die Forderung realisiert werden konnte. Gelegentlich wurde ein Teil der Überpreise auch auf die Konsumenten abgewälzt. Beides war natürlich in gleicher Weise unerwünscht, ließ sich aber im Interesse des Exportes nicht vermeiden. Bei allzu hohen Überpreisen hat nicht selten der Bund einen Teil des Mehrpreises getragen. Trotz diesen Maßnahmen gab es aber Fälle, wo die Überpreisfrage nicht gelöst werden konnte, weil eine genügende Clearingalimentierung aus anderen Gründen nicht möglich war, sodaß als ultima ratio zur Exportkontingentierung geschritten werden mußte.

War das Problem der Überpreise also schon vor der Abwertung ein Sorgenkind des schweiz. Außenhandels, so führte es nach der Abwertung erst recht zu einer bedrohlichen und heiklen Situation. Die starren Kursfestsetzungen, eine der Ursachen der Überpreise, wirkten sich nun umso mehr auf die Bildung von Überpreisen aus, als die Clearingländer den Kurs ihrer Währungen einfach um die Abwertungsdifferenz erhöhten und in der Regel nicht zu bewegen waren, eine angemessene Korrektur der Kurse vorzunehmen. Der Ruf der schweiz. Wirtschaftskreise nach Ablösung der Clearingverträge durch Warenkompensationsverträge war deshalb verständlich. Unter Warenkompensation ist ein System zu verstehen, bei dem zwischenstaatlich Güter einzeln ausgetauscht und gegeneinander verrechnet werden, wobei, gleich wie beim Clearing, kein Zahlungsmitteltransfer notwendig ist. Von der Zulassung von Kompensationsgeschäften im Rahmen von Kompensationsverträgen versprach man sich eine bessere Ausnützung der Abwertungsvorteile. Die individuelle Warenkompensation sollte es beispielsweise auch ermöglichen, daß der ausländische Exporteur vom ausländischen Importeur eine Prämie verlangen konnte, die ihm eine annähernde weltmarktmäßige Preisstellung gegenüber dem schweiz. Importeur gestattete. Der schweiz. Exporteur konnte dank der Abwertung seine Waren so fakturieren, daß sie im Ausland ohne Schwierigkeiten abgesetzt werden konnten; dies erlaubte anderseits dem ausländischen Importeur, eine entsprechende Prämie zu bezahlen. In einem solchen Kompensationsverkehr hat die Prämie kursausgleichende Wirkung und fördert die Annäherung zur freien Wirtschaft.

Man erkannte aber bald, daß dem Vorteil dieses Systems — vor allem Wegfall der Clearingrückstände und der Wartefristen — auch schwerwiegende Nachteile anhafteten. Das Ausland wollte nun nur noch diejenigen Waren beziehen, die es unbedingt nötig hatte und die eine namhafte Prämienbelastung ertrugen. Darin lag aber eine große Gefahr für die Struktur der schweiz. Exportwirtschaft im allgemeinen und für die mittleren und kleineren Firmen der einzelnen Branchen im besondern, da diese nicht im gleichen Maße wie die großen Firmen über die für den Abschluß von Kompensationsgeschäften unerläßlichen Beziehungen sowohl zum schweiz. Importeur als vor allem auch zum ausländischen

Abnehmer verfügten und so riskieren mußten, beiseite geschoben zu werden. Diese Nachteile haften dem Clearingsystem weit weniger an. Auch für den Staat zeigten sich dort, wo dieses System angewendet wurde (z. B. bei Polen und Bulgarien) schwerwiegende Nachteile. Einmal waren beim Warenkompensationssystem Pflichtbezüge kaum mehr durchführbar. Ferner schloß das System der individuellen Kompensation eine gefährliche Unübersichtlichkeit der handelspolitischen Beziehungen in sich. Wenn dem Staat die Kontrolle über den Außenhandel entgleitet, ist er aber auch nicht mehr in der Lage, diesen zu lenken. Schließlich förderte dieses System die Tendenz, Waren, die für das Land wenig interessant sind, in übermäßigen Mengen einzuführen, lediglich um damit einzelne Exporte zu ermöglichen.

Wir werden auf die kurz nach der Abwertung abgeschlossenen Kompensationsabkommen bei der Darstellung der handels- und wirtschaftsvertraglichen Beziehungen mit dem Ausland im IV. Kapitel zurückkommen.

1. Die staatliche Lenkung und Beeinflussung der Einfuhr.

A. Allgemeines.

Während die Exportpolitik schon immer ein wichtiger und für sich abgegrenzter Teil der schweizerischen Außenhandelspolitik und demzufolge auch der Begriff als solcher seit jeher geläufig war, hat sich das Gegenstück, der Begriff «Importpolitik», «Einfuhrpolitik», so sehr er heute berechtigt ist, noch nicht im gleichen Maße eingebürgert. Jahrzehntelang war ja auch nur die Exportseite das mehr oder weniger große Sorgenkind der schweizerischen Außenhandelspolitik gewesen, während die Einfuhr keine staatlichen Interventionen notwendig gemacht hatte, abgesehen von der «Staatsdomäne» Zoll. Dieser Zustand hatte sich mit der Umstellung der schweizerischen Handelspolitik nach dem Weltkrieg von 1914—1918 grundlegend geändert. Nicht nur war mit den Einfuhrbeschränkungen und Kontingentierungen die Einfuhrpolitik zu einem wichtigen Bestandteil der gesamten Außenhandelspolitik geworden, sondern mit der Kompensationspolitik waren Import- und Exportpolitik in enge, wechselseitige Beziehungen zueinander getreten, namentlich im Handel mit den Clearingländern. Hier — es handelt sich für die Zeit zwischen Abwertung und Kriegsausbruch fast um die Hälfte des schweizerischen Einkaufs- und Absatzgebietes — lagen die Dinge nun so, daß Einfuhr und Einfuhrpolitik das Primäre wurden, anders ausgedrückt, daß die Ausfuhr sich nach der Höhe der Einfuhr richten mußte. Es galt also zuerst einzuführen, wenn man ausführen wollte. Damit bekamen auch die Zahlen der schweizerischen Handelsbilanz teilweise eine ganz neue Bedeutung. Sehr richtig schreibt der Berichterstatter im Jahresbericht des Schweizerischen Handels- und Industrievereins 1938 in der Einleitung zum Wirtschaftsjahr [3]: «Es kann nicht genug betont werden, daß die handelsstatistischen Zahlen ganz anders zu werten sind,

[3] Bericht über Handel und Industrie der Schweiz im Jahre 1938, pag. 19.

je nachdem es sich um Länder mit freiem oder eingeschränktem Devisenverkehr handelt. Was im einen Falle als Vermehrung des Wohlstandes betrachtet werden kann, stellt im andern eine Last in Form einer Hypothek auf die Zukunft dar.» —

Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß nach der Abwertung neben der Ausfuhr auch der Gestaltung der Einfuhr, und zwar vor allem in wertmäßiger Hinsicht, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden mußte. Wir können zwei Gruppen von staatlichen Maßnahmen unterscheiden, die sich mittelbar oder unmittelbar mit der Einfuhr befaßten. Zur ersten Gruppe gehören jene Vorschriften, die sich mit der Preisseite befaßten und dem Charakter nach Polizeivorschriften waren; zur zweiten Gruppe gehören dann die eigentlichen handelspolitischen Maßnahmen.

B. Die preispolizeilichen Maßnahmen.

Die ersten Erlasse des Bundes nach der Abwertung, die sich mit dem Warenhandel befaßten, betrafen die Gestaltung der Preise. Es handelte sich um Vorschriften im Sinne von Preisbegrenzungen nach oben, um Kontrollmaßnahmen zur Überwachung dieser Vorschriften und um Strafbestimmungen.

Die Durchführung dieser Maßnahmen wurde der durch BB vom 14. Dezember 1931 im EVD geschaffenen Preiskontrollstelle übertragen. Nachdem diese bisher die ausschließliche Aufgabe hatte, die Preise der kontingentierten Waren zu überwachen, erhielt sie nun dazu die Aufgabe, als allgemeines Preismäßigungsinstrument zu funktionieren [4].

Bereits am Tage nach der Abwertung wurde die generelle Preisüberwachung eingeführt durch den BRB und die Verfügung I des EVD betr. außerordentliche Maßnahmen über die Kosten der Lebenshaltung [5]. Damit wurde die Erhöhung der Preise von Waren jeder Art, sowie verschiedener Tarife und der Miet- und Pachtzinse dem Bewilligungsverfahren unterstellt. Für die Erteilung von Bewilligungen zu Preiserhöhungen kamen folgende Grundsätze zur Anwendung [6]:

Die zum alten Preis eingekauften Lagervorräte mußten nach Möglichkeit weiterhin zu dem in der Zeit vor der Abwertung angewandten Verkaufspreis abgegeben werden.

Um plötzliche Preiserhöhungen zu verhindern und damit die Anpassung an die neue Situation insbesondere für die Verbraucher tragbar zu gestalten, mußten selbst berechtigte Preiserhöhungen etappenweise vorgenommen werden.

Preiserhöhungen für neu zugekaufte Waren wurden nur im Umfange der tatsächlichen Verteuerung der Einstandspreise franko Grenze zugestanden, wobei an den vor der Abwertung gültigen absoluten Margenansätzen festzuhalten war. Für die im Inland aus importierten Rohmaterialien oder Halbfabrikaten hergestellten Fertigprodukte durften die Preise maximal um den effektiven Aufschlag der verwendeten Rohmaterialien und Hilfsstoffe erhöht werden.

---

[4] Vergl. hierüber Lorenz J.: Preiskontrolle und Konsumlenkung. In: Bericht über die Maßnahmen zur Inflationsverhütung in der Schweiz (pag. 88 ff.), sowie Pahud R. (Chef der Eidg. Preiskontrollstelle) über: Das Funktionieren und die bisherige Tätigkeit der Preiskontrolle (Orientierung an einer Pressekonferenz). N. Z. Z. No. 1640, 1941.

[5] A. S. 52/742 bzw. 52/744.

[6] Vergl. XV. Bericht, pag. 28/9.

Die Durchführung dieser strengen Preisvorschriften wurde vorübergehend erleichtert durch teilweise Reduktion der Zölle und Preiszuschläge, durch Aufhebung und Lockerung der Kontingentierungsmaßnahmen, sowie durch Bundeszuschüsse zur Tiefhaltung der Preise der wichtigsten Lebensmittel.

Vor allem Punkt 2 dieser Grundsätze stieß auf den lebhaften Widerstand der Importeure und Grossisten. Besonders hart wurden jene Importeure getroffen, welche die Waren, die sie zu Vorabwertungspreisen verkaufen mußten, ihrerseits noch nicht bezahlt hatten und erst nach der Abwertung sich die nötigen, und nun entsprechend teurer gewordenen Devisen beschaffen konnten. Es ist begreiflich, daß der Einzelne in solchen Fällen die Preisvorschriften als drückend und ungerecht empfand, aber ebenso verständlich mußte es sein, daß generelle und strenge Vorschriften nötig waren im Interesse der Gesamtwirtschaft. Zudem wäre es praktisch wohl undurchführbar gewesen, in einzelnen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften zu machen.

Besondere Erwähnung verdient eine interessante Verfügung der Preiskontrollstelle vom Anfang Oktober 1936. In dieser Verfügung, die in ihrer von staatlicher Stelle aus erlassenen Form wohl erstmalig in der schweizerischen Handelspolitik sein dürfte, wurden die Importeure von Eiern, Früchten und Gemüsen verpflichtet, alles zu versuchen, daß nicht die ganze Auswertungsdifferenz zu ihren Lasten falle, sondern ein Teil davon vom ausländischen Lieferanten getragen werde. Die tatsächliche Entwicklung dieser und auch anderer Einfuhrpreise ließ denn auch ohne weiteres darauf schließen, daß ein Teil der Kosten auf das Ausland ab- bzw. rückgewälzt werden konnte (diese teilweise Abwälzung war als solche schon früher bei andern Einfuhrprodukten der Fall, wie wir bei der Einfuhr von Futtermitteln sehen werden).

Die Begründung zu diesem Entgegenkommen ausländischer Lieferanten bzw. Staaten lag im Wunsche nach der Aufrechterhaltung ihres Exportes nach der Schweiz.

Wir haben hier einen Fall vor uns, wo die Preiskontrollstelle, deren Tätigkeitsbereich sonst ganz auf das Inland beschränkt war, eine Verfügung erließ, die das Gebiet der eigentlichen Außenhandelspolitik berührte.

Zu erwähnen ist noch, daß die Importeure gehalten waren, der Kontrollstelle fortlaufend ihre Ankaufs- und Verkaufspreise mitzuteilen.

Mit der wachsenden Entfernung vom Abwertungsdatum, nachdem die Anpassung der Wirtschaft an die neuen Verhältnisse weitgehend erfolgt war, konnten die ursprünglichen, strengen Preisvorschriften und namentlich die Vorschriften betr. das Genehmigungsverfahren sukzessive gelockert werden. So wurde durch die Verfügung XII des EVD[7] fast auf den Tag genau ein Jahr nach der Abwertung die Verfügung I betr. die Genehmigungspflicht der Warenpreise und Tarife grundsätzlich wieder aufgehoben. Ausnahmen hievon bildeten die Preise für wichtige Lebensmittel, ferner für wichtige industrielle Roh- und Betriebsstoffe und Altmaterialien, sowie für die Miet- und Pachtzinse und verschiedene Tarife.

---

7 A. S. 53/805

Mit Wirkung ab 1. Januar 1938 wurde sodann auch die Preisbildung für jene Waren freigegeben, deren Preise bis dahin nur mit Bewilligung heraufgesetzt werden durften [8].

Zusammenfassend wiederholen wir, daß alle die verschiedenen Preisbestimmungs- und -genehmigungsvorschriften die wichtige Aufgabe hatten, die durch die Abwertung notwendig gewordene Anpassung der Preise möglichst langsam und gleichmäßig vorzunehmen. Nutznießerin dieser Preisanpassungspolitik war nicht zuletzt die Exportindustrie. Darüber hinaus ist die Kontrollstelle über die Preisgestaltung landeswichtiger Güter ein bleibendes Instrument staatlicher Aufsicht über die Wirtschaftsgebarung geblieben.

Wenn es gelungen war, eine rasche, die Abwertungsvorteile zunichte machende Preissteigerung zu verhindern, so war dies zu einem nicht geringen Teil der Preiskontrollstelle zu verdanken, dann aber auch der besonders am Anfang nicht unerhebliche Opfer verlangenden Mitarbeit des Handels, vorab des Importhandels.

Der Erfolg der staatlichen Preislenkungs- und Kontrollmaßnahmen läßt sich natürlich nicht zahlenmäßig feststellen. Wenn wir aber nochmals die Zahlen des Großhandelsindex und, als Ausfluß davon, jene der Lebenskosten betrachten (s. II. Kapitel 2. B.), so kommt man nicht um die Feststellung herum, daß ohne die Existenz und die Tätigkeit der Preiskontrollstelle und ihrer Organe die Indexzahlen zweifellos bedeutend höher hätten sein müssen.

C. Die handelspolitischen Maßnahmen.

Wenn wir im vorhergehenden Abschnitt festgestellt haben, daß die staatlichen Preisvorschriften im Zusammenhang mit der Abwertung erlassen wurden und deshalb grundsätzlich als vorübergehend gedacht waren, d. h. für die Übergangszeit von der Abwertung bis zur Rückkehr normaler Verhältnisse (die verhältnismäßig lange Dauer des Preiskontrollsystems bestätigt höchstens, daß die Rückkehr normaler Verhältnisse länger als ursprünglich angenommen auf sich warten ließ), so müßten wir bei der Darstellung der handelspolitischen Maßnahmen eigentlich eine Zweiteilung vornehmen und unterscheiden zwischen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Abwertung standen und solchen, die in der normalen Linie der Handelspolitik lagen. Es wäre aber in vielen Fällen sehr schwierig, zu unterscheiden, was zur einen und was zur andern Gruppe gehört und doppelt schwierig, wenn nicht unmöglich, unterscheiden zu wollen, welchen Anteil die beiden Gruppen an ein und derselben Maßnahme haben. Ein Beispiel: die Lockerung der Einfuhrbeschränkungen ist durch die Abwertung bestimmt stark gefördert worden, aber die Tendenz hiezu war schon vorher da und hatte schon vorher Früchte gezeitigt, wenn auch nur in bescheidenem Umfange. Das gleiche ist von der Subventionierung des Exportes, hier mit umgekehrtem Vorzeichen, zu sagen. Diese Fälle bilden die Regel, während die Ausnahmen, wo die Abwertung neuartige handelspolitische

[8] A. S. 53/1132

Maßnahmen nach sich zog, selten sind. Unter diesen erwähnen wir als Beispiel die staatlichen Zuschüsse an die Einfuhr bestimmter Waren.

Wir unterlassen deshalb den Versuch, die beiden Gruppen handelspolitischer Maßnahmen getrennt zur Darstellung zu bringen. Es liegt übrigens auf der Hand, daß die handelspolitischen Maßnahmen zu Anfang unseres Zeitabschnittes vorwiegend abwertungsbedingt waren, während später die allgemeinen handelspolitischen Gesichtspunkte wieder überwogen (gegen den Schluß hin spielte dann ein neues Moment, die wirtschaftliche Kriegsvorsorge, in die Handelspolitik hinein). Ein Verzicht auf eine nach den beiden Gruppen getrennte Darstellung hat übrigens den Vorteil der besseren Gesamtübersicht. —

Der Regulierung der Einfuhr im Sinne der Erleichterung dienten vornehmlich drei Mittel [9]:

1. vorübergehende oder dauernde Senkung oder Aufhebung von Einfuhrzöllen,
2. Lockerung oder Aufhebung von Einfuhrbeschränkungen und Kontingentierungen.
3. Verlagerung der Einfuhr von den für die Schweiz teuer gewordenen Ländern zu den durch ihre Abwertungen billiger gewordenen Ländern.

Punkt 1 und 2 waren rein interne Maßnahmen, die den Einfuhrstaaten gleichgültig, d. h. für sie höchstens vorteilhaft sein konnten, während Punkt 3 infolge der Veränderung der Kompensationsgrundlagen nicht ohne Schwierigkeiten durchzuführen war.

Eine weitere Erleichterung der Einfuhr bildeten die bereits erwähnten staatlichen Zuschüsse für gewisse Importgüter.

a) Zollmaßnahmen.

Auf dem Gebiete des Zollwesens zog die Abwertung ebenfalls eine Reihe von Maßnahmen nach sich, die der Erleichterung der Einfuhr dienten. Es handelt sich in der Hauptsache um Zollsenkungen und -aufhebungen für Lebensmittel. Bekanntlich widmete der BR sein besonderes Augenmerk der Niedrighaltung der Lebenshaltungskosten.

Innerhalb des ersten Monats nach der Abwertung wurden die Zölle für folgende Lebensmittel herabgesetzt oder aufgehoben: Zucker, Fette und Öle, frisches und gedörrtes Obst, Mais, Kartoffeln, Gemüse, Eier und Schweine [10].

Ab 1. Januar 1937 wurden für verschiedene Produkte die Zollzuschläge ganz aufgehoben, so für Mais in verschiedenen Formen, Blutmehl, Malzkeime und -treber, Fisch- und Fleischfuttermehl und denaturierte Futtermehle [11].

Die Entwicklung in den ersten Monaten nach der Abwertung zeigt, daß es in einzelnen Fällen gelang, die Preise während einiger Zeit auf der Höhe der Vorabwertungszeit zu halten, nämlich dort, wo Zollreduktion und sinkende Welthandelspreise zusammenwirkten (z. B. bei Zucker), während bei andern Produkten die Zollermäßigungen steigende Welthandelspreise nicht auszugleichen vermochten. Zum Teil waren

---

9 Aus Ausführungen von BR Obrecht an einer Pressekonferenz vom 22. Oktober 1936. (Zit. im Archiv No. 10/1936, pag. 588.)

10 A. S. 52/757 und 52/759

11 A. S. 52/1056

aber solche Fälle insofern nicht von Belang, als es sich nur um Saisonschwankungen handelte (z. B. bei Eiern). Die Schwankungen auf dem Weltmarkt einerseits und die jedes Jahr verschiedenen Erträgnisse des Inlandes anderseits haben in bezug auf die Lebensmittel auch nach der Abwertung keine einheitliche Zollgebarung aufkommen lassen. Wir werden dies bei der weiteren Entwicklung der Zollpolitik deutlich sehen.

Während die reinen Zollsenkungen bei den davon betroffenen Importeurgruppen begreiflicherweise auf keinen Widerstand stießen, gestalteten sich die Verhältnisse bei den Pos. Öle und Fette etwas komplizierter. Der Zollzuschlag für Olivenöl hatte bisher 38 Fr. per 100 kg betragen, war aber nur auf jenen Mengen erhoben worden, die die zugeteilten 80 % des Basiskontingentes überschritten; der auf Grund des BRB vom 20. Oktober 1936 neu fixierte Zuschlag von 20 Fr. sollte aber auf dem gesamten Import erhoben werden. Diese doppelte Maßnahme — Senkung des Tarifes, aber Verallgemeinerung desselben — hatte auch eine doppelte Wirkung: ein Teil des Öles wurde verbilligt, ein anderer verteuert. Dieser BRB stieß denn auch auf den scharfen Widerstand der Importeure, die erklärten: der Olivenölpreis ist entgegen den offiziellen Mitteilungen nicht verbilligt, sondern um 20 Fr. verteuert worden, was unbegreiflich ist, nachdem der Weltmarktpreis dieses Artikels bereits um 100% gestiegen ist und es sich bei Olivenöl um ein Lebensmittel von höchstem Nährwert handelt. — [12]

Der Ölzollzuschlag wurde aber nicht herabgesetzt, sondern erfuhr im Gegenteil im Laufe der folgenden zwei Jahre noch verschiedene Erhöhungen, zuletzt am 30. Dezember 1938 von 36 Fr. auf 46 Fr., mit der Begründung, daß dadurch vermehrte Mittel bereitgestellt werden sollen zur Förderung des Absatzes inländischer Butter! (Ein Beweis an einem kleinen Beispiel dafür, wie weit die Verflechtung der Wirtschaft, nicht nur in den internationalen Beziehungen, sondern auch innerhalb ein und derselben Volkswirtschaft fortgeschritten ist.)

Eine Sonderregelung erfuhren die Pos. Futtermittel. Durch den BRB vom 13. Oktober über die Preisgestaltung von Futter- und Streuemitteln [13] wurde den Importeuren, die nachweislich die Futtermittel zu den gleichen Preisen wie vor der Abwertung verkauften, eine Rückvergütung auf die Preiszuschläge gewährt. Die Reduktion wurde je nach Wert und Bedeutung der einzelnen Produkte gestaffelt. Damit konnte nicht nur eine direkte Kontrolle der Preise für Futtermittel erreicht, sondern zugleich dem Umstand abgeholfen werden, daß sich die Zuschläge auf Futtermittel nicht oder nicht im gewünschten Umfange in einer Verteuerung der Produkte auswirkten, weil die ausländischen Lieferanten diese Zuschläge lange selbst getragen hatten (dies war unerwünscht, weil es die beabsichtigte Reduzierung der Viehbestände zugunsten eines vermehrten Ackerbaues erschwerte). Wir haben es also hier mit einer u. W. erstmals angewandten «Subventionierung» der Einfuhr zu tun. Materiell hatte sie natürlich die gleiche Wirkung wie eine Zollreduktion.

---

[12] Archiv No. 11/1936, pag. 596. [13] A. S. 52/774

Der BRB vom 29. September 1936 brachte aber bereits wieder die Aufhebung der gewährten Rückvergütungen und die Wiedereinführung der Zuschläge auf Futtermittel, Stroh und Torfstreue [14].

Gegenüber den Lockerungen der Einfuhrbeschränkung, die im großen und ganzen bleibenden Charakter hatten, waren die Zollermäßigungen auf Lebensmitteln zum großen Teil nur von kurzer Dauer. Die Gründe hiefür sind verständlich: einmal hatten sie der Anpassung, und zwar einer möglichst langsamen und gleichmäßigen Anpassung der Lebenshaltungskosten an das neue Preisniveau zu dienen und waren demzufolge von vornherein als vorübergehend gedacht; sodann war seit der Abwertung eine Tendenz zur Steigerung der Erträgnisse in verschiedenen Zweigen der Landwirtschaft zu konstatieren, bedingt vor allem durch die teurer gewordene Einfuhr, zu einem kleineren Teil aber bereits aus Gründen der wirtschaftlichen Kriegsvorsorge; sodann mußten gewisse Zollerhöhungen, nämlich solche auf weniger lebenswichtigen Gütern, als Einnahmequelle für den Bundeshaushalt dienen.

Als erste Zollermäßigung wurde mit Wirkung ab 1. März 1937 diejenige für verschiedene Gemüsesorten aufgehoben und der alte Ansatz wieder hergestellt [15]. Im Juni des gleichen Jahres, mit Wirkung ab Herbst, beschloß der BR die Wiedereinführung oder Erhöhung von Zöllen für frisches Obst [16], zur Sicherung des Absatzes der großen inländischen Ernte. Ebenfalls zum Schutze der inländischen Produzenten wurde auch der frühere Eierzoll wieder hergestellt [17].

Eine kurzdauernde Neuregelung erfuhr der Schweinezoll durch eine weitere teilweise Herabsetzung ab 1. Januar 1938, aber nur mit Wirkung bis zum 30. Juni 1938 [18]. Nachher traten auch hier die Vorabwertungssätze wieder in Kraft.

Ebenso wurden die nach der Abwertung erfolgten Ermäßigungen für Gerste, Malz und Bier durch den BRB vom 7. November 1938 wieder aufgehoben [19]. Die Begründung zu diesem Beschluß ist neben dem Rückgang der Engrospreise auf fiskalpolitischem Gebiet zu suchen. So hatte der BR am 29. November des gleichen Jahres den Beschluß gefaßt, die auf Grund des Finanznotrechtes erfolgten Zollerhöhungen auf Kaffee, Tee, Zucker und Motorentreibstoffe, sowie die Zollzuschläge auf Gerste, Malz und Bier in den Gebrauchszolltarif überzuführen [20]. Der Charakter dieser Zölle als Finanzzölle geht schon daraus hervor, daß es sich zum größeren Teil nicht um lebensnotwendige Güter handelte.

Weniger einfach gestaltete sich die Besteuerung der großen Einfuhrpos. Benzin, Tabak und Brotgetreide.

Durch BRB vom 27. November 1936 [21] war der Einfuhrzoll auf Benzin und Benzol von Fr. 18.— per 100 kg brutto (Grundzoll) auf Fr. 16.50 reduziert worden. Der Zuschlagszoll von Fr. 10.— blieb aber bestehen. Da seit der Abwertung die Weltmarktpreise stark gestiegen waren, war der Schweizerische Autogewerbeverband mit dieser unbedeu-

---

14 A. S. 52/1058
15 A. S. 53/44
16 A. S. 53/618
17 A. S. 53/897
18 A. S. 54/33
19 A. S. 54/733
20 A. S. 54/912
21 A. S. 52/861

tenden Reduktion nicht zufrieden. In einer Eingabe von Mitte Februar 1937 an den BR verlangte er, daß der Benzinzoll zwecks Belebung des Automobilverkehrs und Behebung der Arbeitslosigkeit im Autogewerbe ganz erheblich gesenkt werde. Einen Monat später faßte der BR einen bezüglichen Beschluß, wonach der Detailpreis keine Erhöhung erfahren durfte, trotz den steigenden Benzinpreisen auf dem Weltmarkt. Zur Haltung des Preises wurde der Ausgleichs- und Kompensationsfonds mit 2 Mill. Franken zur Verfügung gestellt. Damit war der BR vorläufig einer Zollsenkung aus dem Wege gegangen [22].

Der zur Verfügung gestellte Betrag war aber in 4 Monaten aufgebraucht, und die Weltmarktpreise stiegen weiter an. Der BR lehnte es auch jetzt ab, den Benzinzoll zu senken, und zwar aus fiskalpolitischen Erwägungen — er hatte mit dieser Begründung eine bezügliche Eingabe der Cosuma (Überwachungskommission des schweizerischen Benzinmarktes) abgewiesen — sodaß nichts anderes übrig blieb, als die Benzinpreise des Inlandes jenen des Weltmarktes anzupassen. Am 28. Juli 1937 wurde der Säulenpreis von 43 auf 46 Rappen erhöht [23].

Um die gleiche Zeit hatte sich der BR auch mit der Neuregelung der Tabakzölle zu befassen. Die Tabakfabrikanten hatten an den BR ein Ultimatum gerichtet, des Inhalts, daß bis zum 16. Juli 1937 die schwebenden Probleme der Tabakbesteuerung gelöst werden müßten, ansonst der Arbeiterschaft gekündigt würde. Auf das hin ermäßtigte der BR an diesem Tage den Tabakzoll für Zigarrentabak von 160 auf 120 Fr., dazu die Fabrikationsabgabe von 60 auf 40 Fr., den Zoll auf Pfeifentabak von 300 auf 270 Fr. und die Fabrikationsabgabe von 60 auf 50 Fr., während der Zoll auf Zigarettentabake nicht ermäßigt, dagegen ebenfalls die Fabrikationsabgabe herabgesetzt wurde. Diese Reduktionen wurden allerdings von den Fabrikanten als ungenügend empfunden. In einer Resolution an den BR gaben sie ihrer Enttäuschung Ausdruck [24].

Am 1. Januar 1938 war, einem Begehren der Zigarrenindustrie entsprechend, die Kontingentierung des zur Herstellung von Zigarren bestimmten Rohtabakes verfügt worden. Für den außerhalb der zugeteilten Kontingente verarbeiteten Rohtabak wurde ein Zuschlag von 100 Fr. erhoben. Dieser wurde dann im folgenden Jahre auf 300 Fr. erhöht, da die Erfahrung gezeigt hatte, daß Großbetriebe ohne weiteres in der Lage waren, den bisherigen Zuschlag auch bei wesentlichen Überschreitungen ihres Kontingentes zu tragen. Die Erhöhung bezweckte ausschließlich den Schutz der kleinen und mittleren Betriebe, zu deren Gunsten auch die Kontingentierung erlassen worden war [25].

Naturgemäß mußte eine allfällige Zollbelastung des Brotgetreides eine besonders sorgfältige Behandlung erfahren. Bisher hatte die Belastung 60 Rappen pro 100 kg betragen, hatte also eher den Charakter einer Gebühr denn eines Zolles. Erst fast zwei Jahre nach der Abwertung,

---

22 Vergl. Archiv No. 6 / 1937, pag. 726
23 Archiv No. 10 / 1937, pag. 792
24 Archiv No. 9 / 1937, pag. 773
25 Vergl. Geschäftsbericht des BR 1939, pag. 199

am 13. August 1938, erfuhr der Getreidezoll eine Erhöhung um Fr. 2.40. Aus der Mitteilung des BR entnehmen wir hierüber folgendes [26]:

»Laut Gebrauchstarif von 1921 sind die Rohgetreide mit einer Einfuhrgebühr von 60 Rp. pro 100 kg belegt. Durch das Finanzprogramm II war der BR ermächtigt worden, von einem durch ihn zu bestimmenden Zeitpunkt an auf Weizen und Roggen einen Einfuhrzoll von 1 Fr. per 100 kg zu erheben. Dabei war die Bestimmung beigefügt, daß eine Erhöhung des Preises des Brotgetreides dadurch nicht erfolgen dürfe. Der BR hat mit Rücksicht auf die damaligen Getreidepreise, zumal angesichts der im September 1936 erfolgten Abwertung des Frankens, auf eine Erhöhung der Eingangsabgaben für Weizen und Roggen verzichtet. Seit einiger Zeit sind die Weltmarktpreise für Getreide bedeutend zurückgegangen, und es kann infolge der großen diesjährigen Ernte in sozusagen allen Hauptproduktionsgebieten ein weiterer Preisrückgang erwartet werden. Das wird zur Folge haben, daß das vom Bund zu übernehmende Inlandgetreide den Müllern zu einem dem gesunkenen Weltmarktpreis entsprechenden niedrigeren Satze zuzuteilen ist. Damit erhöht sich die Differenz zwischen dem Überpreis an die einheimischen Produzenten und dem Abgabepreis an die Müller. Die Aufwendungen der Getreideverwaltung werden entsprechend größer. Die heutige Finanzlage erträgt eine solche Mehrbelastung nicht. In der vergangenen Junisession der Eidg. Räte ist auch bereits durch ein Postulat die Schaffung eines Ausgleichsfonds für das einzuführende Brotgetreide angeregt worden. Die Prüfung dieser Frage hat ergeben, daß bei den jetzigen Weltmarktpreisen ein Zoll von Fr. 2.40 per 100 kg (nebst der bisherigen Gebühr von 60 Rp.) auf Brotgetreide erhoben werden kann, ohne daß diese Mehrbelastung eine Erhöhung der gegenwärtigen Brotpreise zur Folge haben wird. Der BR hat daher durch vorläufigen Beschluß vom 13. August den Einfuhrzoll für Weizen und Roggen undenaturiert, auf 3 Fr. per 100 kg festgesetzt.«

Die Getreideverwaltung rechnete mit einer jährlichen Einfuhr von 35 000 bis 40 000 Wagenladungen und einer entsprechenden Zolleinnahme von 10,5 bis 12 Mill. Franken. —

Wir sehen, daß die Gestaltung der schweizerischen Zollpolitik durchaus uneinheitlich war. Im Vergleich zu früher war die Bedeutung der Zollpolitik für die Außenhandelspolitik stark zurückgegangen. (In diesem Sinne würde denn auch der Ausdruck «Zollpolitik» besser durch den Ausdruck «Zollgebarung» ersetzt.) Sie diente selten mehr als handelspolitisches Instrument in Vertragsverhandlungen mit andern Ländern, sondern fast ausschließlich noch der Regelung wirtschaftlicher und finanzieller Bedürfnisse im Inland.

Entgegen den nach der Abwertung gehegten Erwartungen waren bleibende Zollsenkungen in größerem Ausmaße selten. Der BR gab hiefür selbst die Erklärung, wenn er im Zusammenhang mit der Lockerung der Einfuhrerschwerungen schrieb [27]:

«Mit Rücksicht auf die große Bedeutung der Zollerträgnisse für den schweizerischen Finanzhaushalt sind weitere Einfuhrerleichterungen in erster Linie auf dem Gebiete der Einfuhrbeschränkungen in Aussicht zu nehmen. Zollermäßigungen sollen dann gewährt werden, wenn dies ohne ernstliche Gefährdung einer lebenswichtigen schweizerischen Produktion möglich ist, eine allfällige Verminderung der Zolleinnahmen in erträglichen Grenzen bleibt und die Gegenleistung des Vertragspartners vom Standpunkt der Arbeitsbeschaffung aus mindestens gleichwertig ist.»

---

26 Archiv No. 9 / 1938, pag. 991/2
27 Vergl. den XV. Bericht (vom 3. September 1937), pag. 3.

b) Einfuhrbeschränkung und Kontingentierung.

Wir haben bereits früher darauf hingewiesen, daß schon vor der Abwertung staatlicherseits die Tendenz bestand, die Zwangsmaßnahmen im Außenhandel, soweit sie die Einfuhr betrafen, zu lockern.

So vertrat der BR schon im XIII. Bericht (vom 11. September 1936) die Auffassung, «daß die Einfuhrkontingente nur noch dann eine Existenzberechtigung haben, wenn auch heute noch ein ausreichend wichtiges Schutzbedürfnis nachgewiesen werden kann, das sich durch den Zollschutz allein nicht verwirklichen läßt, oder wenn es sich um Waren handelt, die als Kompensationsobjekte im Dienste der Exportförderung verwendet werden können.»

Wir können diesen Ausführungen sehr klar die doppelte Aufgabe entnehmen, die die Einfuhrbeschränkung hatte:

1. mußte sie dem Schutz der inländischen Produktion vor der übermäßigen Konkurrenz des Auslandes dienen,
2. wurde sie in der Form des handelspolitischen Instrumentes der Kompensation in den Dienst der Ausfuhr gestellt.

Dieses Kompensationssystem war, wie wir schon im I. Kapitel festgestellt hatten, geradezu das Charakteristikum der neueren schweizerischen Außenhandelspolitik geworden und konnte von der Schweiz solange nicht abgeschafft werden, als sich die übrigen Handelsstaaten desselben bedienten. Diese außenhandelspolitische Situation war denn auch der Hauptgrund, weshalb die Abwertung die von vielen Seiten erwartete und erhoffte grundlegende Änderung der schweizerischen Handelspolitik nicht nach sich gezogen hatte.

Mit der Abwertung fiel hingegen die erste Begründung der Einfuhrbeschränkungen weitgehend dahin, namentlich dort, wo die Einfuhr aus Ländern kam, die nicht abgewertet hatten. Durch die Verteuerung des Importes aus diesen Ländern war der Einfuhrschutz verstärkt worden. Der BR spricht hier von einem «Abwertungspreisschutz». Die Lockerung der Einfuhrbeschränkungen wurde aber auch auf Länder ausgedehnt, die ebenfalls abgewertet hatten. Hier lag die Begründung in der Landesversorgung zu angemessenen Preisen, d. h. die Lockerung der Einfuhrbeschränkungen mußte der Tiefhaltung der Lebenshaltungskosten dienen.

Um die Einfuhr möglichst weitgehend zu erleichtern, ohne aber mit einer generellen Aufhebung der Beschränkungen ein wichtiges handelspolitisches Instrument aus den Händen zu geben, hatte schon kurz nach der Abwertung das EVD zuhanden der mit der Durchführung der Einfuhr betrauten Stellen Weisungen für weitgehende Lockerungen der Einfuhrbeschränkungen erlassen. Gleichzeitig wurden diese Stellen beauftragt, die Möglichkeiten für spätere Aufhebungen zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

Diese Weisungen gingen einerseits dahin, für diejenigen Waren, deren Einfuhr bisher im allgemeinen nur jenen Firmen bewilligt wurde, die frühere Importe (auf der Basis des Jahres 1931) nachweisen konnten (sog. historische Individialkontingente), inskünftig auch allen andern regulären Firmen im Rahmen der Gesamtkontingente Teilkontingente zu erteilen; anderseits fand für diejenigen Waren, für die bisher zusätzliche Importe nur unter der Bedingung von bestimmten Leistungen,

insbesondere des Bezuges inländischer Waren, bewilligt wurden (sog. Leistungssystem), eine Milderung dieser Leistungsverpflichtungen, unter Umständen sogar eine Aufhebung statt. Eine weitere Erleichterung wurde auch in dem Sinne angeordnet, daß den Importeuren in der zeitlichen Ausnützung ihrer Kontingente ein größerer Spielraum gewährt wurde, indem, abgesehen von den schon bisher berücksichtigten Saisonbedürfnissen, noch weitere Ausnahmen von der Regel der bloß quartalsweisen Freigabe der Kontingente gewährt wurden, soweit nicht aus handelspolitischen Gründen davon abgesehen werden mußte.

Später wurde bei verschiedenen Produkten das Gesamtkontingent erweitert, oder die Beschränkung vorübergehend oder dauernd ganz aufgehoben. Teilweise fanden auch Verlagerungen von Kontingenten von einem Bezugsland auf andere Länder statt.

Die ersten Erleichterungen betraf durch die Verfügung des EVD vom 29. Oktober 1936 die Einfuhr der Kompensationspos. Zucker, Malz und Maschinenschmieröle. Mit Wirkung ab 1. November wurden die Einfuhrbescheinigungen für die vorgenannten Pos. außer den auf Grund der bisherigen Bestimmungen berechtigten Personen und Handelsgesellschaften grundsätzlich auch den andern regulären Firmen der Branche im Rahmen der für die Einfuhr aus den einzelnen Ländern festgesetzten Landeskontingente erteilt.

Durch eine weitere Verfügung von Ende Dezember 1936 wurden in unbeschränktem Umfange Strohkontingente an alle Firmen dieser Branche erteilt.

Ferner hatten die Vorschriften betr. die Einfuhrkontingentierungen von Futtermitteln durch einen BRB vom 17. November 1936 [28] verschiedene Erleichterungen erfahren, nachdem zum Teil schon vor, besonders aber nach der Abwertung jungen Firmen der Branche und der Branche angehörenden Auslandschweizern, die infolge der Krise in die Schweiz zurückgekehrt waren, Kontingente erteilt worden waren, ohne daß sie den Nachweis entsprechender Einfuhren in einem bestimmten Stichjahr erbringen mußten.

Am 30. November 1936 hatte der BR einen Beschluß betr. die Aufhebung von rund 60 Einfuhrbeschränkungen erlassen [29]. Es handelte sich, von einer Ausnahme abgesehen (Felchen), um Industrieprodukte von weniger großer Bedeutung. Wir zählen einige in der Reihenfolge der Zolltarifpos. auf: Bettfedern und Daunen, Sämereien und Blumenzwiebeln, Skis, Korkmöbel, Bürstenbinderwaren, Buchbinder- und Kartonnagearbeiten, Kautschukplatten, Glaswaren andere als Flaschen, Fräsmaschinen für die Metallbearbeitung, Kinderwagen, Ferngläser, Firnisse und Lacke, Tabakpfeifen.

Zu diesem BRB erließ das EVD folgende Mitteilung:

«Nachdem bereits vor der Abwertung der Währung mit Lockerungen in der Handhabung der Einfuhrbeschränkungen begonnen und auch schon eine Anzahl von Beschränkungen aufgehoben worden waren, hat das Volkswirtschaftsdepartement unmittelbar nach der Abwertung angesichts der stark veränderten Wirtschaftslage neue, teilweise weitgehende Lockerungen angeordnet. Nun hat der Bundesrat eine weitere Etappe in

[28] A. S. 52/833 [29] A. S. 52/857

der Anpassung der Einfuhrbeschränkungen an die Verhältnisse eröffnet, indem er mit Wirkung ab 1. Dezember 1936 die Beschränkungen für eine größere Anzahl von Waren aufgehoben hat. Weitere Aufhebungen stehen bevor.» —

Am 26. Januar 1937 wurde die gleiche Maßnahme für 20 weitere Zolltarifpos. angeordnet [30]. Darunter befanden sich: Posamentierwaren, Blei in verschiedenen Formen, Reißzeuge, photographische und kinematographische Apparate, Reiseartikel aus Leder.

Mit diesen beiden BRB (No. 50 und 51) waren die Einfuhrbeschränkungen für rund 80 Pos. von insgesamt 440 einfuhrbeschränkten Pos. und Unterpos. des Zolltarifes aufgehoben worden.

Weniger einfach gestaltete sich die Neuregelung einiger großer Kontingents- und Kompensationspos. [31]. So stellte der BR in seinem XIV. Bericht (vom 19. Februar 1937) fest, daß infolge der noch nicht abgeklärten handelspolitischen Verhältnisse gegenüber verschiedenen kohlenliefernden Staaten das bisherige System der Einfuhrkontingentierung von Kohlen vorderhand grundsätzlich nicht geändert werden könne. Erst in seinem XVI. Bericht (vom 19. März 1938) konnte der BR darauf hinweisen, daß das System der Kontingentierung durch Schaffung gewisser Erleichterungen in der Erteilung zusätzlicher und außerordentlicher Kontingente beweglicher gestaltet worden sei. So konnten nun an Firmen, die bisher keine direkten Bezüge aus dem Ausland getätigt hatten und die infolge der auf dem internen Kohlenmarkt bestehenden Verhältnisse Schwierigkeiten in der Beschaffung fester Brennstoffe hatten, außerordentliche Kontingente in angemessenem Umfange erteilt werden. Bezüglich der Durchführung der Kohlenkontingentierung stellte der Bericht ferner fest, daß sie seit der Abwertung ohne Schwierigkeiten gehandhabt werden konnte.

Keine neue Regelung erfuhr die Einfuhrkontingentierung flüssiger Brennstoffe. Schon im XIV. Bericht wies der BR auf die komplizierten Verhältnisse hin, die darin bestanden, daß neben den rein volkswirtschaftlichen Interessen auch solche der Landesverteidigung mitberücksichtigt werden mußten.

Besonders schwierig lagen die Verhältnisse bei der Getreide- und Futtermittelkontingentierung. Im bereits mehrfach zitierten XIV. Bericht wendet sich der BR gegen die Vorwürfe, die ihm vonseiten der an der Kompensationspolitik mit Getreide- und Futtermitteln interessierten Kreisen gemacht wurden, die «nicht müde werden, deren Anwendung sogar in Fällen zu postulieren, wo nach der Auffassung der Bundesbehörden in Zukunft Zurückhaltung geübt werden sollte». Der Bericht stellt dann weiter fest, daß bezüglich der Futtermittel durch die Erhebung von Zoll- und Preiszuschlägen der Bedarf bewußt im Interesse der Einschränkung der landwirtschaftlichen Produktion eingedämmt wurde und daß dadurch die Einfuhr von Futtermitteln in den letzten Jahren stark zurückgegangen sei. Es sei deshalb nicht richtig, wenn die Gründe für die zum Teil knappen Vorräte an Futtermitteln im Zeitpunkt der

---

30 A. S. 53/66

31 Zu diesen sind zu zählen: Kohle, flüssige Brennstoffe, Schmieröle, Getreide, Futtermittel, Malz und Zucker.

Abwertung, sowie für die seither erfolgte Erhöhung der Futtermittelpreise in der Handhabung der Einfuhrkontingentierung gesucht werde. Denn es sei nicht selten vorgekommen, daß es die Importeure selbst waren, die im Vorstand der Genossenschaft für Getreide und Futtermittel (GGF) zahlenmäßig den Beweis erbrachten, daß noch erhebliche Vorräte im Lande seien und daß diese Kreise deshalb oft im Gegensatz zu den Behördevertretern für gewisse Artikel eine mengenmäßige Beschränkung der Kontingentseröffnungen verlangten.

Ähnlich lagen die Verhältnisse beim Mahlgetreide. Nur um eine Verfütterung von Backmehl zu verhindern, waren die Kontingente für Mahlweizen bis zum III. Quartal 1936 nicht im vollen Umfange von 100% der Basisausweise freigegeben worden. Dank der größeren Inlandsernten konnten aber die Mühlen die gleichen Mengen Brotgetreide vermahlen wie im Jahre 1931. Der BR erklärte in seinem Bericht, daß in keinem Falle aus handelspolitischen Erwägungen in der Ansetzung der Kontingentsquoten unter die vorgeschlagenen Ansätze der Getreideverwaltung und der GGF gegangen wurde. Abschließend stellte der BR fest, daß die Kontingentsbehörden seit einem Jahr ausnahmslos alle Anträge der GGF um Kontingentsfreigabe mengenmäßig ohne jede Einschränkung gutgeheißen haben. —

Die BRB No. 53 und 55 betr. die Beschränkung der Einfuhr bezogen sich auf die Einfuhr von Spargeln und Aprikosen und wurden aus dem gleichen Grunde erlassen wie derjenige über die Einfuhr von Felchen (in No. 52), nämlich zum Schutze der inländischen Ernten. Auch hier versuchte man die Einfuhr einzudämmen, indem an Stelle einer strikten Kontingentierung der Überzoll (Zollzuschlag) auf die ohne Bewilligung eingeführten, d. h. ein gewisses Kontingent übersteigenden Mengen erhöht wurde (bei den Spargeln von 35 auf 60 Fr. und bei den Aprikosen von 25 auf 50 Fr. per 100 kg).

Etwas ungewöhnliches, nicht mehr in das Gebiet der Handelspolitik gehörendes brachte der Beschluß No. 54, der eine Bewilligungspflicht für die Einfuhr von Filmen vorschrieb. Diese Bewilligungen waren nämlich nicht beim EVD, sondern beim Departement des Innern einzuholen. Es handelte sich hier also nicht um eine handelspolitische, sondern um eine kulturpolitische Maßnahme, die wir hier als Kuriosum ebenfalls erwähnen wollten. —

Wenn wir auf die Gestaltung der Lockerung der Einfuhrbeschränkungen einen Rückblick werfen, so müssen wir nochmals feststellen, daß die Abwertung dieser Tendenz wohl einen merklichen Auftrieb zu geben vermochte, die vollständige Aufhebung der Einfuhrbeschränkungen aber keineswegs herbeiführen konnte (die 80 aufgehobenen Beschränkungen entsprechen einem Bruchteil von $^{2}/_{11}$ aller einfuhrbeschränkten Pos.). Eine grundsätzliche Änderung in der Einfuhrpolitik, wie sie im Zusammenhang mit der Abwertung des Schweizerfrankens von maßgebenden Persönlichkeiten in Aussicht gestellt und auch allgemein erwartet worden war, ist auch hier nicht eingetreten. Wir fassen die Gründe nochmals wie folgt zusammen:

Wohl wäre es für die Niedrighaltung der Preise im Inland vorteilhaft

gewesen, wenn die Einfuhrbeschränkungen hätten fallen gelassen werden können, aber zu gewichtig sprachen zwei Gründe dagegen: einmal der Schutz der nationalen Produktion, der durch die Abwertung nur teilweise erreicht worden war (wir denken hier vor allem an die landwirtschaftliche Produktion, die nicht zuletzt auch im Hinblick auf die wirtschaftliche Kriegsvorsorge besondere Berücksichtigung erheischte), und sodann die Verwendung der Einfuhrbeschränkung im Dienste der Exportförderung, mit andern Worten, als Mittel der Kompensationspolitik. Der BR wurde denn auch nicht müde, in seinen Berichten immer und immer wieder zu betonen, daß die Handhabung der Einfuhrbeschränkung sich weiterhin als geeignetes, oft sogar als einziges Mittel erwiesen habe, um einerseits dem schweizerischen Export die Absatzmöglichkeiten zu sichern und womöglich zu erweitern, und anderseits den Schutz der Inlandproduktion den wechselnden Verhältnissen nach Möglichkeit anzupassen [32].

Zum Schluß sollen einige Zahlen einen Überblick über den Umfang der bewilligten Einfuhren von 1937—1939 vermitteln [33].

Bewilligt durch:	1937	1938	1939
Sektion für Einfuhr des EVD	218 707	219 900	207 133
Textil-Treuhandstelle in Zürich	31 014	28 523	29 274
Übrige Zentralstellen ca.	5 000	4 853	4 292

2. Die staatliche Exportpolitik nach der Abwertung.

A. Allgemeines.

Die primäre Folge der Abwertung auf die Ausfuhrseite war die, daß die ausländischen Käufer schweizerischer Produkte diese infolge der Senkung des Wechselkurses zu bedeutend niedrigeren Preisen erhielten als vorher. Dies bedeutete, daß die schweizerische Exportindustrie den ausländischen Industrien gegenüber konkurrenzfähiger geworden war.

Zu dieser allgemeinen Feststellung sind aber verschiedene Einschränkungen zu machen. Die wichtigste ist die, daß der Export nach den verschiedenen Ländern auf die Abwertung ganz verschieden reagierte: bei Ländern mit freiem Zahlungsverkehr stieg die Wertsumme der Ausfuhr in den ersten Monaten nach der Abwertung rapid an, zum Teil bis auf das Doppelte, während die Ausfuhr nach Ländern mit Devisenzwangswirtschaft, mit denen die Schweiz auf Grund von Kompensations- und Verrechnungsabkommen Handel trieb, praktisch von der Abwertung überhaupt nicht berührt wurde.

Diese Tatsache belegt deutlich die nachfolgende Darstellung der Ausfuhr nach verschiedenen Ländern im ersten Quartal nach der Abwertung, verglichen mit dem entsprechenden Quartal des Vorjahres [34]:

---

[32] Vergl. die Einleitungen zum XVII. Bericht (30. August 1938), XVIII. Bericht (3. März 1939) und XIX. Bericht (18. September 1939).

[33] Entnommen aus den Geschäftsberichten des BR über die Jahre 1937 (pag. 191), 1938 (pag. 189) und 1939 (pag. 210).

[34] Diese, sowie die nächstfolgende Tabelle sind dem Archiv No. 1 / 1937, pag. 638, entnommen.

	IV. Quartal			
	1935	1936	Zunahme in	
	in Mill. Franken		Mill. Fr.	%
Vereinigte Staaten	14,3	28,7	14,4	100,0
Tschechoslowakei	7,3	12,4	5,1	69,6
Belgien	5,5	9,2	3,7	67,3
Niederlande	6,0	9,2	3,2	53,3
Oesterreich	6,5	9,2	2,7	41,3
Großbritannien	24,4	32,1	7,7	31,6
Frankreich	30,3	32,8	2,5	8,3
Italien	17,4	18,2	0,8	0,4
Deutschland	44,2	44,7	0,5	0,2

Die beiden wichtigsten Clearingstaaten, Deutschland und Italien, fallen eindeutig ab gegenüber den übrigen Ländern, selbst gegenüber Frankreich, wo infolge der gleichzeitigen Abwertung des französischen Frankens und der unstabilen Wirtschafts- und Finanzlage besondere Verhältnisse vorlagen.

Demgegenüber ist festzustellen, daß der Anteil der verschiedenen Industriegruppen am Aufschwung des Exportes bedeutend gleichmäßiger war. Er gestaltete sich im gleichen Zeitraum für die vier wichtigsten Industriegruppen wie folgt:

	IV. Quartal			
	1935	1936	Zunahme in	
	in Mill. Franken		Mill. Fr.	%
Chemische Industrie	33,7	44,2	10,5	31,2
Textilindustrie	32,4	40,6	8,2	25,3
Metallindustrie	86,5	108,3	21,8	25,2
Nahrungsmittelindustrie	9,6	11,3	1,7	17,7

Daß die Nahrungsmittelindustrie am Exportwert-Zuwachs den geringsten Anteil hat, rührt davon her, daß ihre Rohstoffe nicht beliebig vermehrbar sind und sie zudem mehr als die übrigen Industrien auf den Inlandbedarf Rücksicht nehmen muß; zudem konnte sie im großen und ganzen am längsten die Vorabwertungspreise beibehalten.

Die wertmäßige Zunahme des gesamten Exportes im 4. Quartal 1936 gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres betrug 22 % (Oktober 14 %, November 19 %, Dezember 33 %). Bei einem Vergleich muß aber die Senkung des Geldwertes berücksichtigt werden, weil das Bild sonst zu günstig erscheint, mit andern Worten, der Erxport muß nach seinem Realwert berechnet werden. Von sachverständiger Seite war vorgeschlagen worden, für die ersten drei Monate nach der Abwertung eine Entwertung von rund 10 % anzunehmen. Das würde bedeuten, daß sich die Ausfuhr um real rund 15 % erhöht hätte. Bei der Einfuhr, wo die wertmäßige Erhöhung für die gleiche Zeit 28 % betrug, wurde eine Entwertung von 15 % angenommen, sodaß sich die tatsächliche Steigerung der Einfuhr auf rund 20 % beziffert hätte. —

Eine weitere Einschränkung zur Feststellung, daß der Export durch die Abwertung erleichtert worden war, ist in bezug auf die zeitliche Dauer dieser Erleichterung zu machen. Der Abwertungsvorteil war am

größten unmittelbar nach der Abwertung und mußte sich in dem Maße verringern, in dem die teurer gewordene Einfuhr sich in der Exportindustrie bemerkbar machte. Dabei mußte in den Preiserhöhungen naturgemäß eine Staffelung eintreten von jenen Industrien, die ihre Rohstoffe ganz oder doch vorwiegend aus dem Inland beziehen (z. B. die milchverarbeitenden Industrien) bis zu jenen Industrien, die für den Bezug ihrer Rohstoffe, Halbfabrikate und Maschinen auf das Ausland angewiesen sind und für die diese zudem einen bedeutenden Kostenfaktor darstellen (z. B. bei den verschiedenen Zweigen der Produktionsgüterindustrie). Mit diesen zwangsläufigen Preisaufschlägen waren die ursprünglichen Vorteile der Abwertung bald wieder bis zu einem gewissen Grade kompensiert.

Untersuchen wir in diesem Zusammenhang noch die Frage, welche Stellung der BR zur Gestaltung der Ausfuhr nach der Abwertung eingenommen hatte. Theoretisch gab es zwei Möglichkeiten, den Abwertungsvorteil auszunützen: entweder mengenmäßig oder preismäßig. Praktisch war natürlich eine reinliche Scheidung nicht möglich, sondern es mußte ein Mittelweg unter Anlehnung an die eine oder andere Seite gesucht werden. Daraus, daß der BR schon kurz nach der Abwertung verschiedentlich Preiserhöhungen zuließ, ohne daß dazu überall eine zwingende Notwendigkeit bestanden hätte, und durch eine Verfügung bestimmte, daß die Uhrenpreise allgemein zu erhöhen seien, können wir schließen, daß er eher der Auffassung zuneigte, es seien die Abwertungsvorteile mehr preis- als mengenkonjunkturell auszunützen. Diese Tendenz ist durchaus begreiflich, wenn man sie in Zusammenhang mit der produktiven Arbeitslosenfürsorge bringt (vergl. im Abschnitt C den betr. Unterabschnitt), die mit der Abwertung grundsätzlich ihr Ende gefunden hatte.

Der BR verzichtet allerdings darauf, allgemein verbindliche Weisungen zu erlassen und die Ausfuhr einheitlich zu regeln und zu kontrollieren. Während bei der Einfuhr die staatliche Lenkung und Kontrolle aus Gründen, die wir hier nicht wiederholen müssen, sich als notwendig erwiesen hatte, glaubte der BR, bei der Ausfuhr davon absehen zu können; wo er trotzdem Anlaß zur Invertention nahm, geschah es in der Regel aus andern als aus handelspolitischen Gründen. Der BR ließ sich bei dieser Haltung zweifellos von der durchaus begreiflichen und richtigen Überlegung leiten, der Staat solle sich nicht mehr als unumgänglich nötig in wirtschaftliche Belange einmischen; damit konnte er sich zugleich eine weitere Vergrößerung und Komplizierung des staatlichen Beaufsichtigungsapparates ersparen.

Im Rahmen einer Vereinbarung mit der Metallbranche hatte der BR den Beschluß auf freie Preisbestimmung im Export gefaßt. Daraufhin hatten verschiedene Exportgruppen ihre Preise erhöht, ohne hiezu aus Gründen der Kostensteigerung gezwungen zu sein. Unter diesen faßte noch im Jahre 1936 auch die Käse-Union den Beschluß, die Preise für Exportkäse zu erhöhen und nach Ländern zu staffeln, wie dies beispielsweise auch die Uhrenindustrie beschlossen hatte. Während aber bei der letzteren eine Organisation vorhanden war, die für eine allgemeine

Anwendung der Verfügung über die Preiserhöhung bei der Ausfuhr garantieren konnte, war dies bei der Käse-Union nicht im gleichen Maße der Fall. Zudem bestand hier eine zusätzliche Schwierigkeit darin, daß gerade zu jener Zeit ein vorübergehender Mangel an Inlandkäse bestand [35].

Dies veranlaßte den BR, am 17. November 1936 mit Wirkung ab 1. Dezember einen Beschluß zu fassen über die Kontrolle der Käseausfuhr, dem wir folgendes entnehmen [36]:

«Jeder Käsehändler bedarf für die Ausfuhr von Käse einer Bewilligung des EVD. Dieses wird den Organisationen, welche die von ihm festgesetzten Verpflichtungen zugunsten der Inlandsversorgung mit Käse übernommen haben, die Ausfuhr der Überschüsse in geeigneter Weise ermöglichen.»

Das EVD wurde ferner ermächtigt,

a) die Ausfuhr gewisser von ihm zu bezeichnenden Käsesorten in vollem Umfang oder in begrenzten Mengen freizugeben;
b) von Fall zu Fall Ausfuhrbewilligungen für einzelne Käsesendungen zu erteilen;
c) auf der Ausfuhr von Käse durch Interessenten, welche die vorstehend genannten Verpflichtungen für die Inlandversorgung nicht übernommen haben, eine den Preisdifferenzen angemessene Abgabe zu erheben.

Wir haben hier alo den typischen Fall einer Einmischung des BR in ein Exportgeschäft vor uns, für die nicht handelspolitische Gründe, sondern das Interesse der Inlandversorgung maßgebend war. —

Während beim Export von einer einheitlich gelenkten staatlichen Preispolitik nicht gesprochen werden kann (im Gegensatz zum Import), sah sich der BR veranlaßt, auf einem andern Gebiet der Exportpolitik, das seit langer Zeit zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken war, neue Maßnahmen zum Schutze und im Interesse der einheimischen Industrien zu ergreifen, nämlich auf dem Gebiete des Zollwesens.

B. Zollmaßnahmen.

Nach der Abwertung war die Schweizerware im Ausland billiger geworden, und zwar gleichgültig, um welche Arten von Gütern und Produkten es sich handelte. Den Export zu beleben und wieder konkurrenzfähig zu machen, war ja der eigentliche Grund und das Ziel der Abwertung gewesen. Diese Wirkung sollte sich aber nur auf Produkte beziehen, die in der Schweiz hergestellt wurden und damit Arbeitsgelegenheit geschaffen hatten. Diese Bedingung wurde nun bei verschiedenen Ausfuhrartikeln nicht erfüllt, nämlich bei Rohstoffen, Abfällen und Altmaterialien. Die Ausfuhr von Rohstoffen aus der Schweiz ist seit jeher bedeutungslos gewesen, hingegen machten der jährliche Anfall und die Ausfuhr von Abfallstoffen und Altmaterialien bedeutende Mengen aus. Durch die Abwertung waren diese Stoffe so billig geworden, daß sie in großen Mengen exportiert wurden, vor allem nach Deutschland und Italien. Je mehr aber solche Stoffe ins Ausland verkauft wurden, umso mehr mußte dafür in irgend einer Form Ersatz beschafft, d. h. eingeführt werden. Dabei ist es aber klar, daß die

[35] Archiv Nr. 1 / 1937, pag. 636.
[36] A. S. 52/834.

Einfuhrpreise in der Regel über den Ausfuhrpreisen liegen mußten, besonders nach der Abwertung. So entstanden nicht nur Verluste aus Preisdifferenzen, sondern es wurden dadurch auch vielfach einheimischen Industrien Arbeits- und damit Verdienstmöglichkeiten weggenommen. Zudem wurden damit dem Lande, wenigstens teilweise, wichtige Reserven entzogen, deren Ersetzung nicht immer von vornherein gesichert war. Diese letztgenannte Möglichkeit hätte sich unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Kriegsvorsorge unter Umständen besonders nachteilig auswirken können.

Um die ständig wachsende Ausfuhr von Abfällen und Altmaterialien einzudämmen, sah sich deshalb der BR gezwungen, auf den für die Inlandwirtschaft wichtigeren Pos. teilweise ganz bedeutende Ausfuhrzölle zu erheben bzw. bestehende Zölle zu erhöhen.

Durch die BRB vom 13. und 20. Oktober, 10. November, 11. und 29. Dezember 1936 [37] wurden u. a. auf folgenden Pos. Zölle erhoben oder die bisherigen Zölle erhöht: Alteisen, Eisenschrot und andere Eisenabfällle (2 Fr. per 100 kg), Abfälle aus Tricotage- und Wirkwaren und andere Abfälle der Konfektionsindustrie (von 30 auf 150 Fr.), Makulatur (von 2 auf 5 Fr.), Bleiasche und Bleiabfälle (15 Fr.), Altaluminium und Abfälle von Neualuminium (80 Fr.), Kupfervitriol (30 Fr.), Glyzerin (20 Fr.), Hadern (von 2 auf 7 bzw. 50 Fr.).

Als einziger Ausfuhrzoll war jener für Nickel wieder aufgehoben worden.

Der Gebruachszolltarif von 1921 hatte ursprünglich nur 4 mit Zöllen belastete Ausfuhrpos. umfaßt, während es nach der Abwertung schließlich deren 28 wurden, eine an und für sich immer noch kleine Zahl, die aber doch von grundsätzlicher Bedeutung war.

C. Die staatliche Exportförderung.

Bis zur Abwertung hatte die staatliche Exportförderungspolitik hauptsächlich mit zwei Mitteln ihr Ziel zu erreichen gesucht: einmal mit der produktiven Arbeitslosenfürsorge (bestehend aus Fabrikationszuschüssen an die Exportindustrien) und sodann mit der staatlichen Export-Risikogarantie [38].

---

[37] A. S. 52/773, 52/804, 52/829, 52/1003, 52/1055.

[38] Ferner muß unter «staatlicher Exportförderung» in gewissem Sinne auch die Tätigkeit der Gesandtschaften, Konsulate, Handelskammern, der Schweiz. Zentrale für Handelsförderung u. a. Organisationen genannt werden. Aufgabe und Tätigkeitsgebiet z. B. der Schweiz. Zentrale für Handelsförderung, die die Form eines vom Bund subventionierten Vereins hat, ist laut Art. 3 des Organisationsreglementes: Austellungs- und Messewesen, Nachweisdienst für Bezug und Absatz von Waren im In- und Ausland, Vermittlung von Vertretungen, Propagandadienst für schweizerische Produktion im In- und Ausland, Studium der ausländischen Märkte zwecks Erschließung neuer Absatzgebiete, Herausgabe zweckentsprechender Veröffentlichungen. Durch den BB vom 8. Oktober 1936 betr. die Förderung der Warenausfuhr hatte die Tätigkeit der Handelszentrale eine wesentliche Erweiterung erfahren. — Da es sich aber bei der Exportförderungstätigkeit der genannten Organisationen nicht um handelspolitische Maßnahmen des Bundes im eigentlichen Sinne handelt, treten wir hier auf deren Behandlung nicht näher ein.

a) Die produktive Arbeitslosenfürsorge.

Die produktive Arbeitslosenfürsorge war durch den BB vom 18. März 1932 in Kraft getreten und noch am Tage vor der Abwertung war von der BVers. eine Gesetzesvorlage über die produktive Arbeitslosenfürsorge angenommen worden. Mit dem Abwertungsbeschluß vom 26. September 1936 fiel die ursprünglich vorgesehene, im BB über die Förderung der Warenausfuhr zu verwirklichende Ausgestaltung dieser Maßnahme jedoch dahin, denn «als natürliche Folge der Abwertung hatte die produktive Arbeitslosenfürsorge grundsätzlich ihren Abschluß gefunden» [39]. Übrigens hatte schon in der Botschaft vom 14. August 1936 [40] zum soeben zitierten BB der BR sich geäußert, er stimme der Meinung zu, daß die produktive Arbeitslosenfürsorge als künstliches Exportförderungsmittel nicht zu einer dauernden Einrichtung werden dürfe.

Da aber die Fabrikationszuschüsse erst mit erfolgtem Export ausbezahlt wurden, zog sich die Abrechnung und Ausrichtung der vor der Abwertung zugesprochenen Beiträge noch längere Zeit hinaus. Zudem hatte sich der BR im Einverständnis mit den Eidg. Räten vorbehalten, auch nach der Abwertung ausnahmsweise, in besonders begründeten Fällen, während einer kurzen Übergangszeit die Hilfe noch weiter zu gewähren. In einzelnen Fällen wurden allerdings bis ins Jahr 1939 hinein unter diesem Titel Subventionen gewährt. [41]

Die Auszahlungen von 1932—1939 erreichten einen Betrag von annähernd 20 Mill. Franken (davon rund die Hälfte erst nach der Abwertung); über 12 Mill. Fr. entfielen auf die Maschinen- und Metallindustrie und über 7 Mill. Fr. auf die Textilindustrie. Dazu hatten die beteiligten Kantone Beiträge in der Höhe eines Drittels der Bundessubventionen geleistet.

Ferner wurde im Jahre 1939 aus einem neugeschaffenen Kredit für Exportförderung (BB betr. den weiteren Ausbau der Landesverteidigung und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, vom 6. April, [42] lit. B. Va) für Zwecke der Exportunterstützung über 3½ Mill. Fr. ausbezahlt. [43]

Die Organisation der produktiven Arbeitslosenfürsorge war, in kurzen Zügen, folgende: Die Auszahlungen des Bundes erfolgten an die Verbände, die ihrerseits die Zuschüsse nach einem hiefür ausgearbeiteten Reglement und Schlüssel auf die einzelnen Firmen verteilten, soweit diese die erforderlichen Bedingungen erfüllten. Die Zuschüsse durften nur für solche Auslandaufträge ausgerichtet werden, deren Ausführung nicht nur keinen Gewinn abwarf, sondern mit Verlusten verbunden war.

b) Die staatliche Exportrisikogarantie.

Im Gegensatz zur produktiven Arbeitslosenfürsorge ist die Exportrisikogarantie (E. R.) nach der Abwertung nicht nur beibehalten, sondern in der Folge noch weiter ausgebaut worden. Ihrem Wesen und ihrer Aufgabe entsprechend, ist sie von der Abwertung weder so noch so

[39] Vergl. Geschäftsbericht des BR von 1936, p. 221. — [40] Bbl. 1936, II. Band, p. 409.
[41] Vergl. die Geschäftsberichte des BR über die Jahre 1937 (pag. 230/1), 1938 (p. 237), 1939 (pag. 242). [42] A.S. 55/568.
[43] Vergl. den Geschäftsbericht des BR 1939, pag. 242/3.

beeinflußt worden, da sie mit den Problemen der Währungs- und Wechselkursveränderungen und deren Auswirkungen nichts zu tun hat, sondern sich mit den Schwierigkeiten und Gefahren des internationalen Zahlungs- und Transferverkehrs befaßt. Und diese sind nach der Abwertung — ohne mit ihr in irgend einem ursächlichen Zusammenhang zu stehen — nicht kleiner, sondern eher noch größer geworden. Noch aus einem zweiten Grunde konnte die Schweiz auf die Institution der E.R. und auf deren Ausbau nicht verzichten. Es ist der, daß die meisten Exportstaaten auf die gleiche Weise ihre Exportindustrien unterstützten und teilweise dafür bedeutend größere staatliche Opfer aufbrachten als die Schweiz. Die E.R., die ursprünglich als vorübergehende Maßnahme gedacht war — wie so viele andere handelspolitische Maßnahmen — war damit gleichfalls zu einem ständigen Instrument der staatlichen Handelspolitik geworden. [44]

Unter dem Titel der Arbeitsbeschaffung war die Risikogarantie des Bundes durch BB vom 28. März 1934 über die Förderung des Exportes durch staatliche Risikogarantie [45] geschaffen worden. Sie hatte der Unterstützung und Förderung der Ausfuhr von Produktionsgütern der Maschinen- und Metallindustrie (einschließlich Fahrzeuge, Instrumente und Apparate) zu dienen. Durch den BB vom 8. Oktober 1936 über die Förderung der Warenausfuhr [46] und die VV des BR vom 24. Nov. 1936 über die E.R. [47] wurde sie bis zum 31. Dezember 1939 verlängert. Das System erfuhr in dem Sinne eine Erweiterung, daß unter besonderen Umständen ausnahmsweise Risikogarantien auch für Exportaufträge anderer Industrien gewährt werden konnten. Von dieser Möglichkeit wurde allerdings kein Gebrauch gemacht, teils wegen der Beschränktheit des Kredites, teils weil die Exporteure anderer Güter ihren ausländischen Kunden in der Regel bedeutend weniger lange Zahlungsfristen gewähren mußten als die Exporteure von Produktionsgütern. Damit hatten die ersteren ohne weiteres ein geringeres Verlustrisiko zu tragen als die letzteren. (Erst später, im BG über die E.R. vom 6. April 1939 wurden alle Exportindustrien einander gleichgestellt.)

Der Erlaß der BB vom 28. März 1934 und 8. Oktober 1936 ermöglichte es dem Bunde, im Interesse der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsgelegenheit die Übernahme bestimmter Exportaufträge der Produktionsgüterindustrie, die mit besondern Risiken verbunden war, dadurch zu ermöglichen und zu erleichtern, daß er dem Exporteur die teilweise Deckung eines allfällig eintretenden Verlustes garantierte, also einen Teil des Risikos abnahm. Damit ist bereits der Zweck der E.R. umschrieben: sie soll durch die Übernahme eines Teiles des Verlustrisikos dem Exporteur die Ausführung von Aufträgen ermöglichen, auf die er — unter privatwirtschaftlichem Gesichtspunkt — sonst hätte verzichten müssen. Zugleich erleichterte die E.R. dem Unternehmen die Kreditbeschaffung und Finanzierung des Exportgeschäftes.

---

[44] Für die folgenden Ausführungen vergl. die Botschaften des BR vom 15. Dez. 1933, 14. August 1936, 14. Januar 1938 und besonders die Botschaft betr. den Erlaß eines BG über die E.R. vom 8. Februar 1939 (Bbl. 1939, I. Band, pag. 185 ff.).
[45] A. S. 50/253 [46] A. S. 52/766 [47] A. S. 52/847

Diese staatliche E.R. erstreckte sich aber nur auf gewisse Arten von Verlustmöglichkeiten, die wir «politische» nennen können. Darunter fielen: Verschlechterung fremder Währungen, Transferschwierigkeiten und Moratorien, sowie Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsverweigerung von Staaten, Gemeinden oder andern öffentlich-rechtlichen Institutionen, welche die Bestellungen aufgegeben hatten. Ausgeschlossen war die Garantie für Verluste, die aus der Zahlungsunfähigkeit privater Besteller entstanden. Ebensowenig wurden Verluste garantiert, die aus einer mangelhaften Beschaffenheit der gelieferten Erzeugnisse, aus deren Beschädigung oder Verlust oder aus Versäumnis der vereinbarten Lieferfristen entstanden. Ferner konnte die Garantie ausgeschlossen werden für Verluste, die bei politischen Katastrophen, wie Krieg, Revolution, Bürgerunruhen usw. eintraten. Anderseits konnte aber die Garantie für Schäden miteinbezogen werden, die dadurch entstanden, daß besondere Umstände auf Seiten des Bestellers die Ablieferung der bestellten Produkte unmöglich machten.

Eine weitere Vorbedingung für die Gewährung der E.R. war, daß die zu garantierenden Aufträge in erheblichem Maße Arbeitsgelegenheit schafften. (Wir ersehen daraus eine gewisse Parallele zur produktiven Arbeitslosenfürsorge.)

Die Höhe der Garantierung einzelner Verluste betrug ursprünglich in der Regel 35 % und höchstens 50 % und wurde durch den zweiten BB auf 50 % bzw. 80 % heraufgesetzt.

Die Höhe des Gesamtkredites für die E.R. ist im ersten BB auf 10 Mill. Fr. festgesetzt, später auf 30 Mill. Fr. und schließlich auf 50 Mill. Fr. (im BB vom 31. März 1938) erhöht worden.

Wir schalten hier eine Übersicht über den Stand der E.R. in drei verschiedenen Zeitpunkten ein. Sie gibt ein anschauliches Bild von der Gestaltung und Entwicklung dieser Seite der schweizerischen Handelspolitik. [48]

	8. 10. 36	30. 11. 37	8. 12. 38
Vom Bund genehmigte Gesuche	209	330	484
davon abgeschlossene Geschäfte	157	254	387
im Betrage von	23,0 Mill. Fr.	50,1 Mill. Fr.	96,5 Mill. Fr.
noch nicht abgeschl. Geschäfte	52	76	97
im Betrage von	17,7 Mill. Fr.	35,7 Mill. Fr.	47,1 Mill. Fr.
Garantie für abgeschloss. Geschäfte	7,7 Mill. Fr.	23,0 Mill. Fr.	44,6 Mill. Fr.
Garantie für noch nicht abgeschl. G.	5,8 Mill. Fr.	16,7 Mill. Fr.	23,1 Mill. Fr.
Beteiligte Firmen (Kantone)	50 (12)	56 (13)	68 (14)
Durch Zahlung erledigte Gesuche	54	120	199
im Betrage von	4,1 Mill. Fr.	13,6 Mill. Fr.	34,4 Mill. Fr.
Dadurch freigew. Garantiesumme	1,3 Mill. Fr.	4,9 Mill. Fr.	15,5 Mill. Fr.
Nicht zustandegekommene Geschäfte	35	48	69
im Betrage von	14,0 Mill. Fr.	23,1 Mill. Fr.	32,1 Mill. Fr.
Höhe der Garantiesumme	4,5 Mill. Fr.	9,3 Mill. Fr.	13,6 Mill. Fr.
Anzahl der Verlust-Fälle	2	3	5
Auszahlungen des Bundes	Fr. 30763.—	Fr. 37535.—	Fr. 39433.—
Nach Rückerstattung verblieben	Fr. 30763.—	Fr. 12910.—	Fr. 9147.—

[48] Zusammengestellt nach Angaben der eingangs zitierten Botschaften.

Zu den letzten Zahlen bemerkte der BR jeweils in seinen Botschaften, daß auch diese Verluste nicht als endgültig zu betrachten seien.

Die E.R. des Bundes erstreckte sich praktisch auf Lieferungen nach allen jenen Ländern, wohin nicht in Dollar, Pfundsterling oder holländischen Gulden fakturiert werden konnte. [49]

Wenn man die Garantiesumme der staatlichen E.R. mit dem Betrag der bis zum 8. Dezember 1938 im schlimmsten Falle eingetretenen Verluste vergleicht, so darf man ruhig sagen, daß das Verhältnis zwischen Wirkung und Aufwand ein außerordentlich günstiges war. Wenn man ferner der Botschaft entnehmen kann, daß bei den 387 definitiven Aufträgen die Aufwendungen für produktive und unproduktive Löhne 27,1 Mill. Fr. ausmachten und die Gehälter der technischen und kaufmännischen Angestellten, einschließlich der auf Unterlieferungen schweizerischer Firmen entfallenden Löhne und Saläre schätzungsweise fast ebenso hoch waren, so darf mit Überzeugung die weitere Feststellung gemacht werden, daß sich die E.R. nicht nur als sehr billiges, sondern zugleich auch als sehr erfolgreiches und leistungsfähiges Instrument staatlicher Exportpolitik erwiesen hatte. Diese Feststellung erhält auch keine wesentliche Abschwächung durch die Warnung des BR, zu glauben, daß dieses Verhältnis immer so günstig bleiben werde, denn auf Grund der neu garantierten Geschäfte müsse angenommen werden, daß der Bund für die Zukunft größere Beiträge für die Deckung von Verlusten aufzubringen haben werde.

Die Gültigkeit des BB vom 8. Oktober 1936 war bis zum 31. Dezember 1939 befristet. Da die E.R. zu einem bleibenden Instrument der Handelspolitik geworden war, wurde sie nicht mehr durch bloßen BB, sondern durch ein BG (vom 6. April 1939) [50] verlängert und neu geregelt. Darin wurden verschiedene Änderungen vorgenommen, die sich auf Grund der bisherigen Erfahrungen als nützlich und notwendig erwiesen hatten.

So wurde die bisherige Beschränkung der Garantiehöhe von 50 % fallen gelassen und nur der bisherige Maximalsatz von 80 % als oberste Grenze beibehalten. Ein Reingewinn fiel aber für die Bemessung der Garantie nach wie vor außer Betracht. Mit der Erhöhung der durchschnittlichen Garantie — sie betrug nun in der Regel 70 % — kam der BR berechtigten Begehren aus Exportkreisen entgegen, berechtigten deshalb, weil verschiedene Kantone vor der Abwertung ebenfalls Risikogarantien gewährt, diese aber nach der Abwertung wieder eingestellt hatten. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen konnte der BR den durchschnittlichen Prozentsatz der E.R. erhöhen, ohne dabei ein allzu großes Risiko in bezug auf die finanzielle Belastung des Bundes zu laufen. Er verzichtete darüber hinaus auch auf das bisherige System der Degression. Dieses hatte darin bestanden, daß die gewährte Garantiequote nur dann zur Anwendung kam, wenn der eingetretene Verlust mindestens die Hälfte des vertraglich vereinbarten Lieferungspreises

---

[49] Vergl. Herold H.: Export-Risikogarantie. Im Handbuch der schweizerischen Volkswirtschaft. [50] A. S. 55/645

ausmachte, während bei geringeren Verlusten der garantierte Prozentsatz entsprechend dem abnehmenden Verlust herabgesetzt wurde. Damit entsprach der BR ebenfalls einem Begehren der Exportkreise, die auf den Nachteil dieses Degressionssystems für die Erlangung von Bankkrediten hingewiesen hatten.

Eine weitere Änderung erfuhr die Höhe der Kreditgrenze, die zuletzt 50 Mill. Fr. betragen hatte. Im Gesetz ist die Grenze der Kredithöhe fallen gelassen worden, gestützt auf die bisher geringe Beanspruchung des Bundes. Man ging dabei von der richtigen Überlegung aus, daß schließlich das Maß der tatsächlichen Beanspruchung ausschlaggebend sei und nicht die Höhe der bewilligten Kredite, denn diese erneuern sich immer wieder von selbst in dem Umfange, als Garantien von verlustlos abgeschlossenen oder nicht zustandegekommenen Geschäften frei werden. Der BR spricht von diesem Bewilligungskredit zutreffend als von einer Art «Fonds de roulement».

Im BG über die E.R. wurde ferner eine vierte, wichtige Änderung festgelegt, nämlich die Ausdehnung der Garantieverpflichtung des Bundes auf die gesamte Exportindustrie.

Aus dem zuletzt geltenden BB wurde ins BG die Bestimmung übernommen, daß für Auszahlungen, die sich aus der Übernahme von Risikogarantien ergeben, in den Voranschlag des Bundes ein jährlicher Kredit aufzunehmen sei, wobei der nicht beanspruchte Teil jeweils einem «Fonds für E.R.» überwiesen werden soll. Dieser Fonds dient der Bestreitung künftiger Garantiezahlungen, die den Budgetkredit des betreffenden Jahres überschreiten. Der Voranschlag betrug nach der bisher geltenden Regelung 1½ Mill. Fr. und ist nach dem BG jedes Jahr neu festzulegen.

Das bisherige Bewilligungsverfahren, das sich sehr gut bewährt hatte, wurde beibehalten. Bewilligung und Höhe der Garantie werden in jedem einzelnen Falle festgesetzt. Die Begutachtung und Antragstellung bleibt einer besonderen staatlichen Kommission, in der Verwaltung und Industrie vertreten sind, übertragen. Diese Kommission zählt 6 Mitglieder, von denen drei den Bund und drei die Wirtschaft vertreten.

Bei den Beratungen des Gesetzes hatte die Frage des Kompensationsprämienrisikos Anlaß zu längeren Diskussionen gegeben. Dieses Risiko besteht darin, daß der schweizerische Exporteur für die auf dem Kompensationswege in die Schweiz einzuführenden Waren in der Regel Prämien zu entrichten hat, die Höhe dieser Prämien aber nicht auf längere Sicht berechnen kann, da sie von verschiedenen Faktoren, wie Angebot und Nachfrage, Ausfall der Ernten usw., abhängig ist. Dadurch entstand für den Exporteur die Gefahr, im Zeitpunkt der Bezahlung eine höhere als die einkalkulierte Prämie auf sich nehmen zu müssen. Dieses Risiko wuchs natürlich mit der Dauer der Zahlungsfristen und war demzufolge besonders groß für die Produktionsgüterindustrie. Art. 2 und 3 des Gesetzes wurden deshalb so gefaßt, daß in der Risiko-

garantie das Risiko erhöhter Kompensationsprämien miteinbezogen werden konnte.

Zu längeren Erörterungen gab sodann das System der E.R. Anlaß. In verschiedenen ausländischen Staaten wurde das Risiko der Nichtbezahlung gelieferter Waren durch private Abnehmer (sog. Kundenrisiko) in die staatliche Garantie miteinbezogen. Dagegen hatten in den meisten dieser Länder die Exporteure als Gegenleistung Prämien zu entrichten. Es handelte sich in diesen Fällen also um regelrechte Versicherungsgeschäfte zwischen dem Staat als Versicherungsanstalt und den Exporteuren als Versicherungsnehmern. In seiner Botschaft vom 8. Februar 1939 setzte sich der BR mit der Möglichkeit, die E.R. in dieser Richtung auszudehnen, ebenfalls auseinander. Nach Abwägung der Vor- und Nachteile kam er aber zum Schluß, es sei für die Schweiz auf diese Erweiterung zu verzichten. Es begründete dies mit der Auffassung — die sich übrigens mit derjenigen der maßgebenden Unternehmerkreise deckte — es sei richtiger, wenn der Exporteur das private Kundenrisiko. das der Bund nicht oder nur mit Hilfe eines ausgedehnten und kostspieligen Informationsapparates überblicken könne, auch in Zukunft selber trage und der Bund wie bisher das politische Risiko, das zu überblicken und zu beurteilen der Exporteur nicht in der Lage sei, übernehme. Die Vorteile des bisherigen Systems für die Exporteure bestanden in einem schnelleren und reibungsloseren Funktionieren des Bewilligungsverfahrens und in der Kostenlosigkeit der staatlichen Garantie.

Dagegen hatte sich der Bund Änderungsmöglichkeiten in einer andern Hinsicht vorbehalten. In Berücksichtigung der oft rasch wechselnden Verhältnisse war schon im BB vom 8. Oktober 1936 die Bestimmung enthalten, daß, wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, der BR auch andere Arten der E.R. einführen oder unterstützen könne. Diese Bestimmung wurde auch ins BG übernommen. Solche andere Möglichkeiten der E.R. bestünden in der Übernahme der Garantie durch private Versicherungsgesellschaften oder in einer Zusammenarbeit des Bundes mit solchen. Im letzteren Falle könnte sich die Mithilfe des Bundes auf eine zusätzliche Versicherung, auf Beiträge an die Prämien oder auf die Leistung einer gewissen Garantie beziehen. Von dieser Bestimmung ist allerdings bis zum Kriegsausbruch kein Gebrauch gemacht worden; es hatte dazu auf Grund der bisherigen guten Erfahrungen mit dem System der E.R. auch keine Veranlassung bestanden.

Das BG über die E.R. war von der BVers. am 6. April 1939 beschlossesn und vom BR am 1. August des gleichen Jahres in Kraft gesetzt worden.

In der VV zum BG über die E.R. (vom 27. Juli 1939)[51] fanden, hauptsächlich auf Begehren des Kaufmännischen Directoriums in St. Gallen als Vertreter der ostschweizerischen Textilindustrie, zwei weitere Änderungen in der Handhabung der E.R. Aufnahme[52]. Die eine betraf die Ansetzung des nicht gedeckten Verlustbetrages. Es war zuerst

[51] A.S. 55/649

[52] Vergl. den Jahresbericht des Kaufmännischen Directoriums St. Gallen 1939, p. 15/16.

vorgesehen worden, Verluste unter 1000 Fr. pro Einzelbewilligung überhaupt nicht zu decken, um die Zahl der Gesuche nicht allzu stark anschwellen zu lassen. Diese Lösung hätte wohl den Bedürfnissen der mit großen Lieferungsbeträgen rechnenden Maschinenindustrie genügt, nicht aber denen der Textilindustrie, da in dieser Branche Aufträge mit niedrigen Beträgen verhältnismäßig häufig waren. Die ursprünglich vorgesehene Begrenzung der entschädigungsberechtigten Verluste hätte so einen großen Teil der Textilaufträge vom Genuß der E.R. ausgeschlossen. Dem Begehren der Textilindustrie wurde deshalb in Form einer Staffelung der nicht garantieberechtigten Verluste nach der Höhe des Lieferungsbetrages stattgegeben. Darnach wurden von der Deckung ausgeschlossen Verluste bis zu 500 Fr. auf Geschäften im Lieferungsbetrage von weniger als 10 000 Fr. und bis zu 1000 Fr. bei Lieferungsbeträgen von über 10 000 Fr.

Die zweite Änderung bestand in der Aufnahme einer Bestimmung, wonach von Firmen oder Berufsverbänden Globalgesuche für alle in einem bestimmten Zeitabschnitt getätigten Lieferungen nach dem gleichen Land eingereicht werden konnten. Dies bedeutete überall da, wo verhältnismäßig viele Einzellieferungen in Frage kamen, eine bedeutende Vereinfachung und Erleichterung sowohl für die einzelnen Unternehmungen als auch für die begutachtende Kommission. Das Verfahren z. B. für die Stickereiindustrie war nun folgendes: Die einzelnen Exportfirmen der Stickerei haben ihre Gesuche um E.R. beim Kaufmännischen Directorium St. Gallen als Kontingentsverwalterin einzureichen (statt wie bisher direkt bei der Kommission für E.R.). Dieses stellt nun seinerseits die Globalgesuche für Stickerei und beantragt nach Rücksprache mit dem Branchenverband der Kommission für E.R. die in einem bestimmten Zeitraum für jedes in Betracht kommende Land zu gewährende Garantiesumme. —

Die von der E.R. gedeckten Risiken sind abschließend in der VV vom 27. Juli 1939 wie folgt umschrieben worden:

a) Gefährdung des zeitgerechten, vollen Zahlungseinganges infolge wirtschaftlicher Maßnahmen oder Ereignisse im Ausland, wie Moratorien, Abwertungen oder sonstige Kursverschlechterungen, Transferschwierigkeiten, Entstehung und Erhöhung von Kompensationsprämien;

b) Gefährdung des zeitgerechten, vollen Zahlungseinganges infolge katastrophenartiger politischer Geschehnisse im Ausland, wie Krieg, Revolution, Annexion, bürgerliche Unruhen;

c) die Möglichkeit von Verlusten, die dem Exporteur daraus erwachsen, daß er infolge von Umständen im Sinne von lit. a und b dieses Artikels den übernommenen Auftrag nachträglich nicht im vereinbarten Umfange ausführen oder die bestellte Ware überhaupt nicht abliefern kann, unter Vorbehalt von Art. 4, Abs. 3;

d) die Möglichkeit von Verlusten infolge Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsverweigerung öffentlich-rechtlicher Institutionen.

Neben dem Bund trug auch die Schweizerische Nationalbank zur Verminderung des Exportrisikos durch Ausschaltung des Kursrisikos bei, indem sie Exportfirmen Vorschüsse in fremden Valuten gewährte (dieses Kursrisiko bestand natürlich nur im Verkehr mit Ländern mit schwankenden Wechselkursen). Auf Grund der Zusammenarbeit der Notenbanken mit der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (B.I.Z.)

empfängt die Schweizerische Nationalbank von der B.I.Z. Vorschüsse in fremden Valuten, die sie ihrerseits gegen Deckung den Exporteuren zur Verfügung stellt. Die Exporteure können nun das Währungsrisiko umgehen, indem sie den in Vorschußform erhaltenen Fremdwährungsbetrag sofort zum Tageskurs liquidieren und zur Rückzahlung des Vorschusses den für ihre Lieferungen eingehenden Erlös in der betreffenden ausländischen Valuta verwenden [53].

3. Die schweizerische Aussenhandelspolitik im Dienste der wirtschaftlichen Kriegsvorsorge.

Gestützt auf die Erfahrungen des letzten Weltkrieges und in der Überzeugung, daß ein neuer Krieg von Anfang an auch die gesamte Wirtschaft umfassen würde, hatten die Bundesbehörden schon frühzeitig die ihnen notwendig erscheinenden Maßnahmen getroffen, um die Schweiz auch in wirtschaftlicher Hinsicht von einem allfälligen Kriegsausbruch nicht überraschen zu lassen.

Nachdem sich der BR bereits im Spätherbst 1937 in einer Botschaft an die BVers. (vom 9. November 1937) [54] mit den Problemen der wirtschaftlichen Kriegsvorsorge befaßt hatte, wurde am 1. April 1938 ein BG über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern [55] erlassen.

Bei diesem BG handelte es sich — soweit der Außenhandel davon berührt wurde — in zeitlicher Hinsicht um zweierlei Maßnahmen: um solche, die ihrer Natur nach schon vor einem allfälligen Kriegsausbruch zu verwirklichen waren, und um solche, die erst im Moment des Kriegsbeginnes in Kraft treten konnten, aber schon vorher vorbereitet werden mußten.

Zu den erstgenannten Maßnahmen gehörte vor allem das durch das BG dem Bund verliehene Recht, im Hinblick auf die Landesversorgung selbst Vorräte an lebenswichtigen Gütern anzulegen oder aber die Importeure und Großhändler zu verpflichten, ihrerseits Lager zu halten, entweder auf eigene Rechnung oder auf Rechnung des Bundes. Diese Verpflichtung zur Vorratshaltung und -anlegung bedingte eine Einfuhr von lebenswichtigen Gütern über den normalen Bedarf hinaus. Daß eine solche erhöhte Einfuhr tatsächlich der Fall war, läßt sich, allerdings erst seit dem Mai 1939, anhand der Einfuhrzahlen nachweisen. Die Differenzen sind allerdings verhältnismäßig gering; auf alle Fälle kann man es als großes Glück für die Schweiz bezeichnen, daß ihre Einfuhr noch lange nach Kriegsausbruch praktisch ungehindert war. —

Auch im BB vom 22. Juni 1939 betr. wirtschaftliche Maßnahmen gegenüber dem Ausland [56] finden wir einen Hinweis auf die wirtschaft-

---

[53] Vergl. den Jahresbericht der Schweizerischen Nationalbank von 1939, pag. 14/5.
[54] Bbl. 1937, III. Band, pag. 285
[55] A. S. 54/309
[56] A. S. 55/1282

liche Kriegsvorsorge. Art. 1 enthält neben andern Motiven, auf Grund welcher der BR ermächtigt wurde, die nötigen Maßnahmen zu ergreifen, (nämlich Bekämpfung der Arbeitslosigkeit; Schutz der nationalen Produktion, soweit sie in ihren Lebensbedingungen bedroht ist; Förderung des Exportes; Wahrung der Interessen der schweizerischen Zahlungsbilanz) erstmals auch den Passus: «zur Vermehrung der Vorratshaltung für die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern».

Unter den bei Kriegsausbruch in Kraft zu setzenden Maßnahmen ist vor allem die staatliche Versicherung des Land- und Flußtransportes für wichtige Einfuhrgüter zu nennen. Im Zusammenhang damit mußten auch die nötigen Vorkehrungen getroffen werden, um allfälligen Schwierigkeiten in der Durchfuhr für die Schweiz bestimmter Waren seitens der hiefür in Frage kommenden Staaten vorzubeugen. Zu diesem Zwecke waren mit einer Reihe von Nachbarländern Transitabkommen abgeschlossen worden, in denen die Schweiz wertvolle Zusicherungen für die ungehinderte Durchfuhr im Kriegsfall erhielt [57].

Aber auch die Sicherung der Seetransporte mußte beizeiten die maßgebenden Stellen, in erster Linie das eigens für die Transportfragen geschaffene Kriegstransportamt (KTA) beschäftigen.

Auf Grund der Erfahrungen des letzten Weltkrieges kamen für die Seetransporte im Kriegsfall zwei Möglichkeiten in Frage: entweder die Charterung fremder Schiffe unter fremder Flagge oder die Beschaffung eigenen Schiffsraumes unter Einführung der Schweizerflagge zur See.

In einer mehrere Monate vor Kriegsausbruch von der Schweiz. Reederei A.-G. eingereichten, dem KTA zur Bearbeitung überwiesenen Eingabe war die Charterung als unvorteilhaft, weil zu unsicher, abgelehnt und der Kauf und Betrieb eigener Schiffe befürwortet worden. Dieser Vorschlag wurde jedoch vom KTA abgelehnt und bei Kriegsausbruch waren die Maßnahmen zur Sicherung der Seetransporte noch unabgeklärt [58]. (Bekanntlich ist dann während des Krieges die Schweizerflagge zur See und damit der Betrieb des Seetransportes mit eigenen Schiffen doch eingeführt worden.)

Infolge der zugespitzten politischen Lage in Europa hatten sich die privaten Transportversicherungsanstalten zu Beginn des Jahres 1938 veranlaßt gesehen, das Kriegsrisiko nur noch für die eigentliche Seefahrt zu übernehmen. Dieser Schritt schloß die Gefahr in sich, daß bei politischen Krisen und drohender Kriegsgefahr die Zufuhren gestockt hätten, weil die Importeure das erhöhte Risiko aus eigener Kraft nicht hätten übernehmen können. Ein solcher Zustand hätte aber für ein Binnenland wie die Schweiz unter Umständen katastrophale Folgen haben können.

Unter dem unmittelbaren Eindruck der Septemberkrise 1938 erließ deshalb der BR auf Schritte der beteiligten Kreise hin den Beschluß über die Deckung des Kriegsrisikos für gewisse Fluß- und Landtransporte

---

57 Vergl. den Artikel «Die Schwierigkeiten unserer Seetransporte» von N. Jaquet (Direktor der Schweiz. Reederei A.-G.) in der «NZZ» No. 315 und 316, 1941.
58 a. a. O.

(vom 30. Sept. 1938)[59]. Die Anwendung des Beschlusses beschränkte sich jedoch auf die Importe von Getreide, Futtermitteln, Ölsaaten und Reis. Diese Transporte wurden zur Speisung eines Deckungsfond mit einer Gebühr von 50 Rp. je 100 kg belastet.

Von Anfang an hatte die Absicht bestanden, die Deckung des Kriegsrisikos für Landtransporte auf breiterer Grundlage zu verwirklichen. Das KTA hatte, zusammen mit den Transportversicherungsgesellschaften, einen Plan ausgearbeitet, der die Deckung des Kriegsrisikos mit Bundeshilfe für die Einfuhr lebenswichtiger Güter vorsah. Die technische Durchführung der Versicherung sollte den privaten Versicherungsgesellschaften überlassen bleiben. Eingetretene Schäden sollten zu 90 % vom Bund und zu 10 % vom Versicherungsnehmer getragen werden.

In den Vernehmlassungen einzelner Industriekreise wurde vor allem die Beschränkung der Versicherung auf die Transporte lebenswichtiger Güter bekämpft. Nicht ganz zu Unrecht wurde darauf hingewiesen, daß der Begriff «lebenswichtig» sehr vage sei und daß Güter, die in normalen Zeiten kaum als lebenswichtig empfunden und demzufolge nicht als solche deklariert würden, in einem Kriegsfalle plötzlich ebenfalls als lebensnotwendig sich erweisen könnten.

Ferner wurde, ebenfalls nicht ohne Berechtigung, verlangt, daß nicht nur der Import, sondern auch der Export versichert werden solle, da dieser in einem Kriegsfalle den genau gleichen Gefahren ausgesetzt sei wie der Import und schließlich auch während eines Krieges auf die Dauer ebenso wichtig sei wie der Import.

Es gelang in der Folge allerdings nicht, diesen Bestrebungen vor dem Ausbruch des Krieges zum Durchbruch zu verhelfen. Der BRB vom 21. August 1939[60] als erste Regelung der Kriegsrisikoversicherung für Warentransporte auf versicherungsmäßiger Grundlage bezog sich nur auf die Importe bestimmter lebenswichtiger Güter (verschiedene Getreidearten, sowie Futtermittel), deren Versicherung damit obligatorisch wurde. (Der Kriegsausbruch brachte dann rasch verschiedene, zum Teil bereits angetönte Ergänzungen der Kriegsrisikoversicherung für Landtransporte.)

Die Versicherung des Transportrisikos im Kriegsfalle war bei Kriegsausbruch gerade so weit vorbereitet, daß die einschlägigen BRB Ende August 1939 in Kraft gesetzt werden konnten. Die Prämien lehnten sich im wesentlichen an diejenigen an, die auch von den Kriegsrisikoversicherungen anderer Staaten erhoben wurden[61].

Der Kriegsausbruch traf die Schweiz also auch in wirtschaftlicher Hinsicht nicht unvorbereitet. Hand in Hand hatten die verantwortlichen Bundesbehörden im Verein mit der Wirtschaft das in ihren Kräften

---

59 A. S. 54/708
Über die folgenden Ausführungen vergl. auch den Artikel «Kriegsrisikoversicherung für Landtransporte» im Jahresbericht des Kaufmännischen Directoriums St. Gallen, 1938 (pag. 20 ff.).

60 A. S. 55/715

61 Vergl. auch den Jahresbericht des Schweizerischen Handels- und Industrievereins von 1939, pag. 16.

liegende getan, um der Schweiz das Durchhalten eines auch längere Zeit dauernden Krieges zu ermöglichen.

Im Vergleich zu 1914 war die Schweiz für den Krieg diesmal unvergleichlich besser gerüstet, militärisch und wirtschaftlich. Dies war aber auch unerläßlich, nicht nur weil der neue Weltkrieg von 1939 von Anfang ein totaler Krieg war, sondern auch darum, weil im Jahre 1939 die Konstellation der Kriegsmächte für die Schweiz ungünstiger war als im Kriege von 1914—1918. Die best- und größtmögliche wirtschaftliche Kriegsvorsorge war deshalb eine absolute Notwendigkeit und wir wiederholen, daß es für unser Land ein großes Glück war, daß die erste Kriegsphase weder unsere Einfuhr noch unsere Ausfuhr — von den ersten paar Kriegswochen abgesehen — wesentlich beeinträchtigte. Dieser Umstand ist denn auch von der Schweiz, vor allem in bezug auf die Einfuhr, aufs äußerste ausgenützt worden.

IV. Kapitel: Die handels- und wirtschaftsvertraglichen Beziehungen der Schweiz mit dem Ausland.

Die Abwertung des Schweizerfrankens hatte die Schweiz in ihren Handelsbeziehungen mit dem Ausland, vor allem mit den Clearingländern, vor eine Reihe von Problemen gestellt, deren Auswirkungen nicht zum voraus berechnet werden konnten. Dies betraf in erster Linie die Entwicklung der Einfuhr aus jenen Ländern. Für die Schweiz bildet die Einfuhr als weitaus größter Passivposten des Wirtschaftsverkehrs mit dem Ausland die Grundlage der Verrechnungsabkommen mit den Clearingländern, nach deren Höhe sich zwangsläufig die Ausfuhr und in der Regel auch die übrigen Aktivposten der Zahlungsbilanz richten müssen. Entsteht nun durch eine Verminderung des Einfuhrwertes ein hoher Clearingsaldo, so bedeutet dies, daß die schweizerischen Gläubiger über eine angemessene Zeit hinaus auf die Bezahlung ihrer Guthaben warten müssen. Dauert ein solcher Zustand während längerer Zeit an, so wird damit das Funktionieren des Verrechnungsverkehrs empfindlich gestört, wenn nicht ganz verunmöglicht. Das Gleichgewicht muß dann wieder hergestellt werden entweder durch Steigerung der Einfuhr einerseits oder durch Senkung der Ausfuhr oder geringere Befriedigung der Finanz- und anderweitiger Gläubiger anderseits.

Diese Probleme stellten sich nun nach der Abwertung in vermehrtem Maße und erschwerten den schweizerischen Außenhandel außerordentlich, wie wir bei der Behandlung einzelner Clearingländer sehen werden.

Wie bereits gesagt, mußte die Gestaltung der Einfuhr im Vordergrund des Interesses stehen. Dabei waren folgende grundsätzliche Überlegungen zu machen. Einerseits mußte der Wert der Einfuhr infolge der nach der Abwertung gestiegenen Preise steigen und zwar aus früher dargelegten Gründen in größerem Umfange als bei der Ausfuhr, was sich auf die Verrechnungsabkommen günstig ausgewirkt hätte; anderseits mußte aber angenommen werden, daß bei der Einfuhr mengenmäßig, wenigstens vorübergehend, eher ein Rückgang eintreten würde, und dazu, im Interesse der Niedrighaltung der Preise im Inland, eine Verschiebung von den teureren Clearingländern nach den billigeren Ländern mit freiem Zahlungsverkehr. Diese Diskrepanz: ausreichende Alimentierung der Clearings durch genügende Importe (zu welchem Zwecke bisher von der Schweiz vielfach Überpreise bezahlt worden waren) auf der einen und möglichste Niedrighaltung des inländischen Preisniveaus auf der andern Seite war denn auch für die schweizerische Handelspolitik der Nachabwertungszeit eines der am schwersten zu lösenden Probleme.

Weiter mußte angenommen werden, daß steigende Einfuhrwerte ausgeglichen würden durch die nach der Abwertung nicht nur wert-, sondern auch mengenmäßig steigende Ausfuhr. Es ist nun allerdings klar, daß innert einem größeren Zeitraum einer mengenmäßig gesteigerten

Ausfuhr eine mengenmäßige Steigerung der Einfuhr gegenüberstehen muß. Dies bezieht sich aber grundsätzlich nur auf Güter, die für die Produktion bestimmt sind. Darum ist es nicht so, daß nun das Total der vielleicht nur zur Hälfte aus solchen produktionsbestimmten Gütern bestehenden Einfuhr im gleichen Verhältnis steigen müßte wie die Ausfuhr.

Aus dieser Situation ergab sich für die Schweiz die zwingende Notwendigkeit, mit den einzelnen Clearingstaaten Fühlung zu nehmen — soweit dies nicht schon von der andern Seite verlangt worden war — um eine Anpassung der bestehenden Abkommen an die veränderten Verhältnisse vorzunehmen oder eine Neuordnung des Wirtschafts- und Zahlungsverkehrs auf anderer Grundlage zu suchen. Besonders dringend wurden diese Verhandlungen mit den osteuropäischen Clearingstaaten, weil unter allen Umständen verhütet werden mußte, daß durch ungehemmte weitere Exporte die bereits bestehenden und teilweise sehr beträchtlichen Clearingspitzen weiter anstiegen. Ebenso mußte mit Deutschland der komplizierte Wirtschafts- und Verrechnungsverkehr neu geregelt werden. Einzig das Abkommen mit Italien konnte dank der Abwertung der Lira zur beidseitigen Zufriedenheit weiter in Kraft bleiben. Im Gegensatz dazu gestalteten sich nicht nur die Verhandlungen mit den übrigen Ländern äußerst mühsam, sondern auch die Auswirkungen der neu abgeschlossenen Abkommen waren für die Schweiz selten voll befriedigend.

Wir werden bei der Behandlung der einzelnen Länder oft genug Gelegenheit haben, darauf hinzuweisen.

1. Die Beziehungen zu den Ländern mit gebundenem Zahlungsverkehr.

A. Deutschland.[1]

Der Handels- und Zahlungsverkehr mit Deutschland basierte bis zur Abwertung auf dem Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr vom 5. November 1932 und dem Abkommen über den gegenseitigen Verrechnungsverkehr vom 17. April 1935. Dazu waren noch verschiedene Zusatzvereinbarungen gekommen.

Am 2. Oktober 1936 verlangte Deutschland die Aufnahme von Verhandlungen, gestützt auf die Vertragsklausel, wonach bei einer wesentlichen Änderung der bei Abschluß des Vertrages bestehenden Verhältnisse jede der beiden Parteien sofortige Verhandlungen verlangen könne.

Eine erste Differenz entstand während den Vorverhandlungen in bezug auf die Wechselkurse. Die Schweiz hatte vorgeschlagen, bis zur definitiven Neuregelung der gesamten Vertragsverhältnisse den bisherigen Wechselkurs (100 RM. = 123,45 Fr.) beizubehalten. Da Deutschland

[1] Über die Clearingländer vergl. besonders die Berichte XIV—XIX und über die verschiedenen Clearing-Arten und -Systeme: Vannini C.: Der zwischenstaatliche Clearingverkehr der Schweiz in den Jahren 1931—1939. Diss. Bern 1941.

diesen Vorschlag kategorisch ablehnte, wurde der Verrechnungsverkehr am 10. Oktober auf der neuen Kursbasis von 100 RM. = 175 Fr. wieder aufgenommen.

Die Verhandlungen über eine grundsätzliche Neuordnung des deutsch-schweizerischen Waren- und Verrechnungsverkehrs konnten deutscherseits erst in den ersten Dezembertagen, statt, wie vorgesehen, Mitte November aufgenommen werden. Damit war es unmöglich geworden, auf Anfang des Jahres 1937, wie ursprünglich beabsichtigt, ein neues Vertragswerk zu schaffen. Deutschland erklärte sich deshalb bereit, das bestehende Abkommen mit einigen Abänderungen bis zum Frühjahr 1937 zu verlängern. Der Schweiz war mit dieser Verlängerung vor allem deshalb sehr gedient, weil es ihr bis zum zuerst vorgesehenen Termin unmöglich gewesen wäre, sich über die Auswirkungen der Abwertung auf den deutsch-schweizerischen Warenverkehr ein auch nur einigermaßen zuverlässiges Bild zu machen.

Die Dezember-Verhandlungen kamen am 23. des Monats zum Abschluß in Form einer 3. Zusatzvereinbarung zum Abkommen vom 17. April 1935 [2] und einer 10. Zusatzvereinbarung zum Abkommen vom 5. November 1932. [3]

Auf Grund der erstgenannten Zusatzvereinbarung wurde der Verrechnungsverkehr wie folgt geregelt: Die sog. erste Kategorie blieb mit monatlich 18,8 Mill. Fr. in der bisherigen Höhe bestehen. Darunter befand sich ein Betrag von 14,5 Mill. Fr. für Warenexport und Nebenkosten aus dem Warenverkehr [4] (11,8 bzw. 2,7 Mill. Fr.), während der Rest wie bisher zur Verfügung der Deutschen Reichsbank stand. Diese hatte daraus die Stillhaltezinsen zu bezahlen und ihren Verpflichtungen betreffend die Verzinsung und Amortisation der ausgegebenen Fundingbonds nachzukommen. Der der zweiten Kategorie zufallende Betrag, bestehend aus dem Überschuß der monatlichen Einzahlungen bei der Schweizer. Nationalbank über die 18,8 Mill. Fr. hinaus wurde zu 90 % statt wie bisher zu 70 % dem Transferfonds gutgeschrieben. Diese Erhöhung ging zugunsten der schweizerischen Finanzgläubiger und zulasten der Abtragung von Rückständen aus dem Export von Schweizerwaren einschließlich Nebenkosten und Transitwaren. Die restlichen 10 % blieben der Deutschen Verrechnungskasse zur Verfügung. Die schweizerischen Finanzgläubiger erfuhren noch eine weitere Besserstellung durch die Zuweisung gewisser Überschüsse aus den Kohleneinzahlungen.

Das Abkommen vom 5. Nov. 1932 mit seinen Zusatzvereinbarungen lief ab 1. Januar 1937 selbständig weiter und konnte je auf das Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Das in der Einleitung über die Wichtigkeit der Einfuhr für ein reibungsloses Funktionieren der Clearingabkommen gesagte gilt in besonderem Maße für den deutsch-schweizerischen Wirtschaftsverkehr.

---

[2] A. S. 53/25

[3] A. S. 53/21

[4] Unter Nebenkosten aus dem Warenverkehr sind zu verstehen: Frachten, Lizenzen, Regiekosten usw.

Dies ist verständlich, da Deutschland in der schweiz. Außerhandelsbilanz an weitaus erster Stelle steht und hier demzufolge die absoluten Schwankungsmöglichkeiten der gesamten Ein- und Ausfuhr viel größer sind als bei Ländern mit geringem Handelsumsatz. Die Gefahr einer durch die abwertungsbedingte Verteuerung verminderten Einfuhr schien denn auch anfänglich ziemlich groß zu sein. Sie konnte aber weitgehend ausgeschaltet werden durch das sog. Zusatzausfuhrverfahren Deutschlands (eine Art Exportförderung), das nach der Abwertung für die Schweiz sehr erwünscht war, während es vorher durch die Konkurrenzierung des schweizerischen Inlandsmarktes immer eine gewisse Gefahr bedeutet hatte. Die Förderung der Einfuhr aus Deutschland wurde dank dieses Zusatzausfuhrverfahrens für die Schweiz bedeutend erleichtert.

Einem andern Zwecke, nämlich der Abwehr von Mehrbelastungen, dienten die folgenden Vereinbarungen.

Auf Grund des Abkommens vom 17. April 1935 stand der Bezahlung von Schweizerwaren monatlich ein Betrag von 13 Mill. Fr. zur Verfügung, während auf Grund der vertraglichen Bestimmungen die der Schweiz zur Verfügung stehenden Devisenkontingente, innerhalb welcher deutscherseits Devisenbescheinigungen erteilt wurden, in Reichsmark angesetzt waren. Die Änderung der Kursparität bedingte nun eine Kürzung der für die Erteilung von Devisenbescheinigungen zur Verfügung stehenden Reichsmarkwertgrenzen, sofern nicht der Betrag von 13 Mill. Fr. überschritten werden sollte. In einem Protokoll vom 18. Oktober 1936 war nun, in Änderung des bisherigen Verhältnisses, mit Wirkung ab 1. Oktober 1936 und Dauer bis Ende März 1937, eine Reduktion der Reichsmarkwertgrenzen um 40 % vereinbart worden. Bei einem Abwertungssatz von 30 % betrug damit die effektive Kürzung 10 %.

Im gleichen Protokoll wurde noch eine Vereinbarung getroffen betr. die Verrechnungen über das Nebenkostenkonto. Darnach konnten nur noch 70 % der auf Reichsmark lautenden Nebenkostenforderungen transferiert werden, während die restlichen 30 % auf ein gesperrtes Reichsmarkkonto einzuzahlen waren.

Ferner erfuhr auch der Veredlungsverkehr eine Neuordnung in Form einer wertmäßigen Kontingentierung.

Ein besonders heikles Problem bildete sodann die von den deutschen Überwachungsstellen befolgte Preispolitik. Nach der Abwertung hatten sich nämlich für den Export nach Deutschland große Schwierigkeiten ergeben, indem die deutschen Überwachungsstellen Devisenbescheinigungen nur dann auszustellen bereit waren, wenn die von den schweizerischen Exporteuren fakturierten Preise gleich waren wie diejenigen vor der Abwertung, d. h. wenn die Reichsmarkpreise im Verhältnis zu den vor der Abwertung bestehenden um 30 % gekürzt wurden. Eine solche Haltung der deutschen Überwachungsstellen mußte auf die Dauer zur Verunmöglichung des Exportes führen, da dieser notwendigerweise mit der Zeit die Verteuerung in steigendem Maße ebenfalls zu spüren bekommen mußte. Nach langwierigen Verhandlungen konnten sich die beiden Vertragspartner nach Neujahr 1937 darauf einigen, daß für die

schweizerische Ausfuhr die eingetretenen Preiserhöhungen eine angemessene Berücksichtigung fanden.

Da die Zusatzvereinbarungen vom Dezember 1936 nur bis Ende März 1937 befristet waren, mußten schon bald wieder neue Verhandlungen aufgenommen werden. Anfangs März machte die deutsche Regierung der Schweiz den Vorschlag, den gegenseitigen Zahlungsverkehr auf eine vollständig neue Grundlage zu stellen. Sie unterbreitete den Entwurf zu einem Zahlungsabkommen anstelle des bisherigen Verrechnungssystems, ähnlich denjenigen, die Deutschland mit Belgien und England abgeschlossen hatte.

Während nach dem Verrechnungssystem alle Zahlungen an die Verrechnungsstellen der beiden Länder zu leisten sind und von diesen zur Verrechnung gebracht werden, hätte die Struktur des Zahlungsabkommens in der direkten Zahlung des Schuldners an den Gläubiger in Devisen bestanden. Die Folge davon wäre gewesen, daß die Zahlungen in der Richtung Schweiz—Deutschland vollständig frei geworden wären, in der umgekehrten Richtung die Vermittlung der beiden Verrechnungsstellen wohl ebenfalls ausgeschaltet worden wäre, aber die durch die deutsche Devisengesetzgebung geschaffenen Einschränkungen und Reglementierungen formell und materiell weiter bestanden hätten. Der Umfang der deutschen Devisenzuteilungen zur Bezahlung schweizerischer Exportforderungen wäre nach wie vor auf Grund der schweizerischen Devisenleistungen nach Deutschland bestimmt worden; dabei wäre aber eine zuverlässige Feststellung der von der Schweiz nach Deutschland fließenden Devisen praktisch auf große Schwierigkeiten gestoßen. Begreiflicherweise konnte sich deshalb die Schweiz mit diesem Vorschlag nicht befreunden und versuchte mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln, Deutschland von diesem Vorschlag abzubringen.

Nach wiederum längeren Verhandlungen kam zwischen der Schweiz und Deutschland am 30. Juni 1937 mit Wirkung ab 1. Juli ein neues Abkommen über den gegenseitigen Verrechnungsverkehr zustande.[5] Es war der Schweiz in den Verhandlungen gelungen, Deutschland zur grundsätzlichen Beibehaltung des bisherigen Verrechnungssystems zu bewegen. Damit war, wenigstens für vorläufig ein Jahr, die Umstellung auf ein für die Schweiz nachteiliges Zahlungsabkommen vermieden worden.

Wenn auch das System der Begleichung von Forderungen und Schulden beibehalten wurde, so waren innerhalb desselben einige wichtige Änderungen vorgenommen worden. Die bedeutendste betraf die Verteilung der der Nationalbank aus den schweizerischen Einzahlungen zufließenden Mittel. Bisher war die Verteilung nach dem sog. Hypothekensystem vorgenommen worden, d. h. die Ansprüche an die Auszahlungen in der Schweiz waren in zwei Klassen geschieden. Zur ersten Klasse oder ersten Hypothek hatten die Forderungen aus Warenexport und Fremdenverkehr, sowie die Ansprüche der Deutschen Reichsbank gehört. Aus der zweiten Hypothek, deren Höhe sich jeweils aus den monatlichen Überschüssen der Einzahlungen über die erste ergeben hatte, waren die

[5] A. S. 53/669

Finanzgläubiger befriedigt worden. Diese waren damit ganz auf die jeweiligen, von Monat zu Monat verschieden großen Überschüsse angewiesen, die ihrerseits von den Einzahlungen bei der Nationalbank, mit andern Worten, vom Import deutscher Waren in die Schweiz abhingen.

Die Neuregelung betraf die Art der Zuteilung, indem neben den Finanzgläubigern nun auch die Forderungen aus Warenexport und Nebenkosten, sowie der Anteil der Deutschen Verrechnungskasse prozentual am monatlichen Ergebnis der Einzahlungen beteiligt wurden. Einzig der Reiseverkehr blieb auszahlungsprivilegiert, indem er nach wie vor eine zum voraus bestimmte, feste Quote zugeteilt erhielt. Hingegen kam die bisherige Verbindung des Reiseverkehrs mit den Kohlenbezügen in Wegfall. (Zur Aufrechterhaltung des Reiseverkehrs, bzw. zur Abzahlung der daraus entstandenen Defizite waren während einiger Zeit weit über den Normalbedarf hinaus Kohlen in die Schweiz eingeführt worden. Diese erhöhten Kohlenimporte haben sich dann später, im Hinblick auf die wirtschaftliche Kriegsvorsorge, sehr vorteilhaft ausgewirkt.)

Eine weitere Neuerung betraf die Leistungen der Schweiz an Deutschland und umgekehrt für Zinsen und Gewinnanteile. Diese waren bisher dem Verrechnungsabkommen unterstellt und wurden von nun an außerhalb des Abkommens geregelt.

Die Neuzuteilung an die einzelnen Gläubigerklassen sah nun wie folgt aus:

Der Reiseverkehr erhielt wie bisher eine feste Quote in der Höhe von 3,5 Mill. Fr. pro Monat. Der Rest verteilte sich zu

53 % für die Bezahlung des Exportes nach Deutschland, einschließlich der Zahlungen für Stromlieferungen, Veredelungslöhne und Reparaturen;
10 % für die Bezahlung der Nebenkosten im Warenverkehr und für verwandte Zahlungen;
20 % für die Finanzgläubiger;
17 % zur Gutschrift auf dem freien Konto der Deutschen Verrechnungskasse.

Unter der Voraussetzung, daß die Einzahlungen bei der Schweizer. Nationalbank ungefähr in gleicher Höhe erfolgten wie im Monatsdurchschnitt des ersten Halbjahres 1937 — was bis zum Frühjahr 1938 tatsächlich auch der Fall war — ergab der Verteilungsschlüssel für die einzelnen Gruppen pro Monat folgende verfügbare Beträge:

Warenexport	15,4 Mill. Fr.	(bisher 11,8 Mill. Fr.);
Nebenkosten	2,9 Mill. Fr.	(bisher 2,7 Mill. Fr.);
Finanzgläubiger	5,9 Mill. Fr.	
Deutsche Reichsbank	4,9 Mill. Fr.	(statt ca. 5 Mill. Fr.).

Eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit war im neuen Abkommen für den Fall vorgesehen, daß die Einzahlungen bei der Nationalbank in zwei aufeinanderfolgenden Monaten zusammen weniger als 55 Mill. Fr. betragen hätten und damit wesentlich unter den Durchschnitt der Einzahlungen seit Januar 1937 gesunken wären, oder daß die bei Abschluß

des Abkommens bestehenden Verhältnisse sich sonstwie grundlegend geändert hätten.

Die bisherigen ergänzenden Bestimmungen zum Warenzahlungsabkommen wurden im Abkommen vom 30. Juni 1937 in einer einheitlichen Kodifikation zusammengefaßt. Diese 11. Zusatzvereinbarung enthielt zudem noch Bestimmungen über die gegenseitige Freipaßabfertigung von Verpackungsmitteln, Werkzeugen, Warenproben, Waren zur Reparatur etc., sowie solche über den schweizerischen und den deutschen Zolltarif, in Anwendung ab 15. Juli 1937.

Da nach dem neuen Verteilungsschlüssel dem Warenexport erhöhte Beträge für seine Bezahlung zugewiesen werden konnten, wurde es möglich, die am 1. Oktober 1936 vorgenommene Kürzung der für Schweizerwaren zur Verfügung stehenden Reichsmarkwertgrenzen teilweise wieder rückgängig zu machen. Mit dem Inkrafttreten des neuen Abkommens standen diese Devisenkontingente zu 77 % zur Verfügung statt zu 60 % wie in den vergangenen neun Monaten. Mit Rücksicht auf spezielle Verhältnisse wurden zudem für verschiedene Waren, z. B. für Käse und Obst, besondere Wertgrenzen festgelegt.

Eine weitere Sonderregelung erfuhr der Maschinenexport. Bei der Unregelmäßigkeit in der Ausfuhr von Maschinen hatte sich die Festsetzung der Wertgrenzen für jede einzelne deutsche Zollpos. als zu starr erwiesen. Zur Beseitigung dieses Übelstandes wurde deshalb vereinbart, die Aufwertung der Wertgrenzen nicht bei jeder einzelnen Zollpos. vorzunehmen, sondern die sich daraus ergebenden Beträge zu einer Globalwertgrenze zusammenzulegen. Vom Verein Schweizerischer Maschinenindustrieller wurden nun besondere Bescheinigungen über die Berechtigung zur Teilnahme an der Globalwertgrenze ausgestellt, die von der zuständigen deutschen Überwachungsstelle bei der Erteilung der Devisenbescheinigungen berücksichtigt werden mußten.

Neben dem Warenverkehr wurde durch das neue Abkommen auch die zur Verfügung des Veredlungsverkehrs stehende Wertgrenze erhöht und das Verfahren auf Grund der bisherigen Erfahrungen auf diesem Gebiet neu geregelt.

Das Warenzahlungsabkommen enthielt ferner Bestimmungen über die Anpassung der Wertgrenzen an den jeweiligen Stand der Einzahlungen bei der Schweizerischen Nationalbank. Darnach konnten in Verhandlungen Erhöhungen bzw. Herabsetzungen der Wertgrenzen vorgenommen werden, sobald sich die Einzahlungen bei der Nationalbank während einer bestimmten Periode über oder unter dem auf Grund der bisherigen Erfahrungen als Mittel angenommenen monatlichen Betrag hielten.

Für die Abtragung der noch ausstehenden alten Transitwarenguthaben konnte eine besondere, für die Schweiz vorteilhafte Regelung getroffen werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, daß die Rückstände aus Lieferungen von Schweizerwaren ganz erheblich reduziert werden konnten, indem ein ansehnlicher Überschuß aus dem Transferfonds des alten Abkommens, der am 30. Juni 1937 zur freien Verfügung stand, für die Abzahlung solcher Guthaben verwendet wurde. Damit

konnten diese Rückstände auf einen Betrag von rund 15 Mill. Franken reduziert werden, was einer normalen Wartefrist von weniger als 14 Tagen entsprochen hätte.

Um die Einfuhr deutscher Waren in die Schweiz, die nach wie vor die Grundlage für ein richtiges und reibungsloses Funktionieren des Verrechnungsverkehrs bildete, noch mehr zu fördern, waren zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Abkomemns von der Schweiz neuerdings einige Einfuhrerleichterungen zugestanden worden.

Das neue deutsch-schweizerische Verrechnungsabkommen wickelte sich, wie bereits erwähnt, bis zum Frühling 1938 ohne nennenswerte Störungen ab.

Dann trat ein politisches Ereignis ein, das notwendigerweise auch die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und Deutschland treffen mußte: die Angliederung von Österreich an Deutschland. Der Wirtschaftsverkehr der Schweiz mit ihrem ötslichen Nachbarn war bis dahin sehr rege gewesen, die Handelsbilanz beinahe ausgeglichen und die Zahlungsbilanz für die Schweiz aktiv. Mit dem politischen Anschluß Österreichs, der mit der Zeit auch den vollständigen wirtschaftlichen Anschluß nach sich ziehen mußte, mußte die Schweiz mit wichtigen und für sie kaum vorteilhaften Änderungen im Handelsverkehr mit den ehemals österreichischen Gebieten rechnen.

Aus der Unmöglichkeit heraus, schon kurz nach dem Anschluß die Handelsbeziehungen mit diesem neuen Teile Deutschlands definitiv regeln zu können, wurde vorläufig zwischen der Schweiz und Deutschland eine Übergangslösung vereinbart durch die Errichtung eines «Sonderclearing Österreich».

Die Einzahlungen auf dieses Sonderclearing wurden in vollem Umfange für die Begleichung von Forderungen aus dem Waren-, Nebenkosten-, Dienstleistungs- und Veredlungsverkehr verwendet.

Die Wertgrenze für die Ausfuhr nach der Ostmark wurde, analog der für Deutschland geltenden, auf 77 % festgesetzt. Für die Bewertung war der niedrigere Durchschnittswert der Einfuhr der Jahre 1937 und 1936 maßgebend.

Neben der Angliederung Österreichs entstand um die gleiche Zeit eine weitere Schwierigkeit, die darin bestand, daß die Clearingeinzahlungen bei der Schweiz. Nationalbank immer mehr zurückgingen und im ersten Halbjahr 1938 im Vergleich zum Vorjahr im Monatsdurchschnitt um über 6 Mill. Fr. geringer waren. Dieser starke Rückgang hatte eine fühlbare Verknappung der für die verschiedenen schweizerischen Gläubigerkategorien zur Verfügung stehenden Clearingmittel zur Folge, die eine Aufrechterhaltung der Zahlungen im bisherigen Umfange unmöglich machte.

Die zur Regelung dieser Fragen aufgenommenen Verhandlungen, die mehrmals unterbrochen wurden, zeitigten schließlich ein Vertragswerk, das im Rahmen des Möglichen eine Störung und Schrumpfung der gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen zu vermeiden suchte. Es handelt sich um das Abkommen vom 30. Juni 1938 [6] über die Verlängerung des

[6] A. S. 54/353

deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommens vom 30. Juni 1937 und zwei Protokolle, von denen das erste die endgültigen Abänderungen enthielt und das zweite jene Änderungen, die bis zur Aufhebung der Zollgrenzen zwischen dem früheren Bundesstaat Österreich und dem Deutschen Reich Gültigkeit hatten.

Die prozentualen Zuteilungen an die einzelnen Gläubigerkategorien blieben unverändert, während die Quote für den Reiseverkehr von 3,5 auf 3,8 Mill. Fr. erhöht wurde, entsprechend dem Bevölkerungszuwachs des Reiches.

Daneben wurden noch zwei Änderungen betreffend den Warenzahlungsverkehr vorgenommen. Die erste betraf monatliche Zuwendungen aus der freien Quote der Reichsbank an das Warenzahlungskonto. Der bisherige Zweck dieses Reichsbankkontos hatte u. a. darin bestanden, daß Deutschland damit die sog. Stillhaltekredite in freien Devisen zu verzinsen und die Verzinsung und Tilgung der auf Grund der früheren Abkommen ausgegebenen Fundingbonds in freien Devisen sicherzustellen hatte. Im Laufe der Jahre hatten die Stillhaltekredite durch den Verkauf von Registermark abgebaut werden können, sodaß die zu ihrer Verzinsung notwendigen Summen ebenfalls herabgesetzt werden konnten. Auf Grund dieser Entwicklung erklärte sich nun Deutschland bereit, die daraus entstandenen Ersparnisse dem Warenkonto zur Verfügung zu stellen. Dieser Betrag wurde anfänglich auf 0,6 Mill. Franken im Monat festgesetzt.

Darüber hinaus verpflichtete sich Deutschland, je einen einmaligen Betrag von höchstens 3 Mill. Fr. aus dem Reichsbankkonto und dem Transferfonds an das Warenkonto beizusteuern, falls die Verschuldung auf diesem Konto bis Ende Dezember 1938 den Betrag von 30 Mill. Fr. übersteigen sollte.

Die Entwicklung des deutsch-schweizerischen Handelsverkehrs blieb in der zweiten Hälfte des Jahres 1938 weiterhin hinter den gemachten Erwartungen zurück. Schuld daran waren nicht zuletzt die politischen Verhältnisse, vor allem die Ereignisse vom Spätherbst 1938 (deutsch-tschechischer Konflikt). Die unsichere politische Lage mußte notwendigerweise auf die europäischen Wirtschaftsbeziehungen lähmend wirken. Besonders die Einfuhr aus Deutschland litt darunter, sodaß die Rückstände auf dem Warenkonto von Monat zu Monat größer wurden.

Dazu kamen die Schwierigkeiten einer endgültigen Regelung des Wirtschafts- und Zahlungsverkehrs mit der Ostmark, den ehemals österreichischen Gebieten. Neben Änderungen im bisherigen Zahlungs- bzw. Verrechnungssystem mußte für den Zeitpunkt der Aufhebung der deutsch-österreichischen Zollgrenze, die auf Ende des Jahres zu erwarten war, auch mit Änderungen der Zolltarife im Sinne einer Angleichung an die deutschen Tarifansätze gerechnet werden. Diese letzteren waren zum Teil höher, zum Teil niedriger als die bisherigen österreichischen Tarife. Trotz der ursprünglichen Auffassung Deutschlands, daß mit der Aufhebung der deutsch-österreichischen Zollgrenze grundsätzlich der deutsche Zolltarif in Anwendung zu kommen habe, konnte die Schweiz

in den Verhandlungen erreichen, daß einzelne deutsche Zölle, deren entsprechende Ansätze in Österreich günstiger gewesen waren, ermäßigt wurden. Dies war der Fall für einzelne Pos. der Textil-, Uhren- und Nahrungsmittelbranche. Ferner konnten erhebliche Zollermäßigungen erreicht werden, indem bei der Verzollung in Deutschland Gespinstwaren aus Zellwolle nicht mehr als Gespinstwaren aus Seide bzw. Kunstseide behandelt wurden. Schließlich konnten in einer 12. Zusatzvereinbarung vom 3. August 1938 [7] die Zollkontingente für Seidenbeuteltuch und Hutgeflechte erhöht werden. Diese Änderungen sollten vom Tage der Eingliederung Österreichs in das deutsche Zollgebiet an gültig sein. Ab gleichem Datum hatten sämtliche Zollkontingente, die der Schweiz bisher für das alte Reichsgebiet zustanden, ohne weiteres auch für die Einfuhr nach dem ehemaligen Österreich und in die sudetendeutschen Gebiete, d. h. jene Teile der Tschechoslowakei, die im Herbst 1938 ebenfalls Deutschland angegliedert worden waren, Gültigkeit.

Die zolltechnische Eingliederung Österreichs machte ferner die Zusammenlegung der bisher für das alte Reichsgebiet und Österreich separaten Einfuhrkontingente notwendig; diese Zusammenlegung umfaßte unter gewissen Voraussetzungen auch Waren sudetendeutschen Ursprungs.

Alle Österreich und die sudetendeutschen Gebiete betreffenden Abmachungen wurden in einer 13. Zusatzvereinbarung (zum Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr) vom 1. Dezember 1938 niedergelegt [8].

Die ungünstige Entwicklung des deutsch-schweizerischen Clearings stellte die Vertragspartner erneut vor die schwierige Aufgabe, eine Lösung zur Herstellung des Gleichgewichtes im Verrechnungsverkehr zu finden. Die unsichere politische und auch wirtschaftliche Lage ließ es für beide Teile als vorteilhaft erscheinen, keine grundsätzliche Neuregelung zu treffen, sondern trotz aller Unzulänglichkeiten das bisherige System mit einigen notwendigen Änderungen beizubehalten. Die beiden im Spätherbst 1938 wieder zusammengetretenen Wirtschaftskommissionen hatten also neben der Ablösung des schweizerisch-österreichischen Handelsvertrages zur wichtigsten Aufgabe, die Kontinuität der deutsch-schweizerischen Wirtschaftsbeziehungen und des Verrechnungsverkehrs sicherzustellen.

Die wiederum mühsamen Verhandlungen ergaben neben der Verlängerung des bestehenden Verrechnungsabkommens bis zum 30. Juni 1939 folgende einzelne Abmachungen [9]:

a) der Ende 1938 nicht aufgebrauchte Betrag jener durch das Abkommen vom 30. Juni 1938 zur Stützung des Clearings während des zweiten Halbjahres 1938 zu Lasten der Reichsbank und des Transferfonds bereitgestellten Summe von 7 Mill. Fr. wird auch noch im ersten Halbjahr 1939 zur Deckung eines allfälligen Defizites im Warenkonto über den Betrag von 30 Mill. Fr. Rückstände hinaus zur Verfügung gestellt;

b) das Separatclearing mit Österreich wird auf der bisherigen Grundlage bis zum 30. Juni 1939 weitergeführt, sodaß nach wie vor 100 % der Einzahlungen für im Lande

7 A. S. 54/397
8 A. S. 55/387
9 Vergl. den XVIII. Bericht, Bbl. 1939, I. Band, pag. 327/8.

Österreich ansässige Gläubiger bzw. für österreichische Waren- oder Dienstleistungen dem Warenkonto gutgeschrieben werden, also weder die Reichsbank noch der Transferfonds daran partizipieren;

c) die separate Verrechnung mit den sudetendeutschen Gebieten wird bis zum 30. Juni 1939 unverändert aufrecht erhalten, sodaß auch von diesen Einzahlungen in Zürich 100% für den Warenverkehr zur Verfügung stehen;

d) um den status quo im Warenverkehr, im Zinsentransfer und im Reiseverkehr bis zum 30. Juni 1939 durchhalten zu können, auch wenn die erhoffte Besserung im Clearing mit Deutschland sich nicht sofort einstellen sollte, ist vereinbart worden, die Katastrophen- und Verhandlungsklauseln auch im ersten Halbjahr 1939 zu suspensieren und nötigenfalls den Plafond der Rückstände bis auf 35 Mill. Fr. zu erhöhen; erst wenn diese Summe überschritten werden sollte, was dann offenbar einem Signal fortdauernd ungünstiger Verhältnisse gleichkäme, würden die Verhandlungsklauseln ausgelöst und damit die Notwendigkeit entstehen, noch vor dem 30. Juni 1939 eine neue Verteilung der Clearingmittel zum Zwecke der Anpassung an die konstatierte Schrumpfung vorzunehmen.

Im gleichen Bericht wies der BR erneut auf die Wichtigkeit einer ausreichenden Wareneinfuhr aus Deutschland hin und betonte, daß mehr denn je das weitere Schicksal des deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehrs davon abhange.

Die Hoffnungen, die von der Schweiz an die Verlängerung des Abkommens vom 30. Juni 1938 geknüpft wurden, sollten sich nicht erfüllen. Die immer größer werdende Unstabilität der politischen Lage wirkte sich auf die deutsch-schweizerischen Wirtschaftsbeziehungen und zwar einseitig nur auf die deutsche Einfuhr nach der Schweiz immer nachteiliger aus. So gingen im ersten Quartal 1939 die monatlichen Einzahlungen in Zürich weiter zurück und betrugen durchschnittlich nur noch 25,6 Mill. Fr. gegenüber 32,5 Mill. Fr., die auf Grund der früheren Einzahlungen geschätzt worden waren. Auf der andern Seite wies Berlin für die gleiche Zeit überdurchschnittlich hohe Einzahlungen für Waren und Nebenkosten auf. Somit wurde der Verrechnungsverkehr in doppelter Weise ungünstig beeinflußt. Der Höchtsbetrag der Rückstände im Verkehr mit dem Altreich, Österreich und den sudetendeutschen Gebieten, bei dessen Überschreitung die für den Fall fortdauernd ungünstiger Verhältnisse vorgesehenen Verhandlungsklauseln in Funktion treten sollten, war in der Überbrückungsvereinbarung vom 1. Dezember 1938 auf 35 Mill. Fr. festgesetzt worden. Ende März 1939 waren jedoch diese Rückstände bereits auf 52 Millionen Franken angestiegen und bis Ende Juni 1939 wuchsen sie weiter an auf 64 Millionen Franken. Parallel dazu verlängerte sich die Auszahlungsfrist; sie betrug Ende März für Warenforderungen 9 Wochen und für die nicht vordringlich ausbezahlten Nebenkosten 16 Wochen und stieg bis Ende Juni auf 10 bzw. 18 Wochen. Angesichts dieser Entwicklung sah sich Deutschland veranlaßt, vom Recht der Vertragspartner, auf Grund der erwähnten Verhandlungsklausel die sofortige Aufnahme von Verhandlungen zu verlangen, Gebrauch zu machen.

Die anfangs März 1939 anbegehrten Verhandlungen wurden Mitte April aufgenommen und dauerten mit mehreren Unterbrechungen bis anfangs Juli. Sie hatten eine dreifache Aufgabe zu lösen. Die erste und

einfachste war, das am 30. Juni 1939 ablaufende Abkommen zu erneuern. Sodann mußten die bisherigen Sonderclearings mit dem Clearing für das Altreich zu einem einzigen und einheitlichen Verrechnungssystem verschmolzen werden. Auch dieses Ziel konnte, da es ursprünglich ja schon auf den Jahreswechsel vorgesehen war, ohne größere Schwierigkeiten erreicht werden, sodaß mit dem Inkrafttreten des neuen Abkommens am 1. Juli 1939 das Clearing mit Deutschland auch die ehemals österreichischen und die sudetendeutschen Gebiete, sowie das Memelland umfaßte, nicht aber das Protektorat Böhmen und Mähren. Mit dem letztgenannten wurde durch ein Protokoll vom 27. April 1939 der freie Zahlungsverkehr wieder eingeführt, nachdem er schweizerischerseits durch einen BRB vom 24. März 1939, gestützt auf die Auflösung der tschechoslowakischen Republik, aufgehoben worden war.

Die weitaus schwierigste Aufgabe war die zur Wiederherstellung des Gleichgewichtes zwischen den Clearingein- und -auszahlungen dringend notwendig gewordene Sanierung. Diese mußte in der Anpassung der Auszahlungen an die tatsächlichen Eingänge und vor allem in der Aufstellung eines neuen Verteilungsschlüssels bestehen. Da sich die Gleichgewichtsverschiebungen ausschließlich auf Grund der Veränderungen in der Ein- und Ausfuhr, d. h. infolge verminderter Einfuhr einerseits und gesteigerter Ausfuhr anderseits ergeben hatten. mußte die Neuregelung der Zuteilungsquoten in dem Sinne geschehen, daß die Warenquote erhöht und die Sätze der übrigen Gruppen herabgesetzt wurden. Nur so bestand bei den wechselseitigen Beziehungen zwischen Einfuhr und Ausfuhr die Möglichkeit, das Gleichgewicht wieder einigermaßen herstellen zu können. Nach längeren Unterhandlungen konnte erreicht werden, daß auch die Deutsche Reichsbank eine Herabsetzung ihres Anteils in Kauf nahm.

Der neue Verteilungsschlüssel basierte auf den Anteilen, die der Warenverkehr, der Transferfonds und die Reichsbank im abgelaufenen Verrechnungsjahr, unter Berücksichtigung der vorübergehenden Stützungsmaßnahmen zugunsten der Warenquote, erhalten hatten.

Der feste Betrag für den Reiseverkehr wurde von 3,8 auf 2,8 Mill. Fr. herabgesetzt (konnte aber durch einen Zuschuß von monatlich 0,2 Mill. Fr. aus einer auf dem Reiseverkehrskonto vorhandenen Reserve, die das Clearing nicht berührte, auf 3 Mill. Fr erhöht werden). Der Rest der monatlichen Einzahlungen wurde auf die übrigen Gruppen wie folgt verteilt [10]:

56,7 % für die Bezahlung des Warenexportes einschließlich der Zahlungen für Stromlieferungen und für Veredlungslöhne und Reparaturen;
16,5 % für die Bezahlung der Nebenkosten im Warenverkehr und für verwandte Zahlungen;
15,0 % für die Finanzgläubiger;
11,8 % zur Gutschrift auf dem freien Konto der Deutschen Verrechnungskasse.

---

10 Vergl. den XIX. Bericht, Bbl. 1939, II. Band, pag. 302/3.

Der Anteil der Finanzgläubiger wurde also um 5 % und derjenige der Deutschen Reichsbank um 5,2 % gekürzt; diese 10,2 % kamen mit 3,7 % den Warenexportforderungen und mit 6,5 % den Forderungen aus den Nebenkosten zugute.

Neben der Neuregelung des Verteilungsschlüssels erfuhr auch die Ansetzung der Wertgrenzen, die nun für das ganze nunmehrige Reichsgebiet galt, eine Änderung. Sie wurde auf Grund der neuen Verhältnisse von 77 % auf 60 % herabgesetzt und war damit wieder gleich wie in der Zeit vom Oktober 1936 bis Juni 1937. Für die Neuansetzung waren zwei Faktoren maßgebend: die Höhe der Warenquote und die Mindesteinzahlungssumme. Für die Bemessung der letzteren wurde auf die tatsächlichen Einnahmen aus den bisherigen drei Clearings im Durchschnitt der Monate Januar bis April 1939 abgestellt. Dieser hatte 28,3 Mill. Fr. betragen. Da der Einzahlungsrückgang prozentual größer war als die Erhöhung der Warenquote, mußte eine Reduzierung der Wertgrenze in Kauf genommen werden.

Auch jene Waren, für die mit Rücksicht auf die speziellen Verhältnisse seinerzeit besondere Wertgrenzen festgelegt worden waren, wie Käse und Obst, erfuhren eine Herabsetzung der Wertgrenzen um den gleichen Prozentsatz.

Eine allfällige Erhöhung oder Verminderung der festgelegten Wertgrenzen wurde von der Entwicklung der Clearingeinzahlungen abhängig gemacht. Diese Bestimmung sollte aber erst am 1. Oktober 1939 in Kraft treten.

Die Vertragsdauer wurde wiederum auf ein Jahr festgesetzt. Entsprechend den bisherigen Abmachungen hatte jeder der beiden Vertragspartner das Recht, bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse die Aufnahme von Verhandlungen über eine eventuelle Neuregelung des Verrechnungsverkehrs zu verlangen. Wenn diese innert drei Wochen nicht zu einer Verständigung führen sollten, so war jede Partei berechtigt, das Abkommen mit einer Frist von 10 Tagen zu kündigen. Es wurde vorgesehen, daß diese Bestimmung (sog. Katastrophenklausel) auch dann Anwendung finden sollte, wenn die Rückstände auf dem Waren- und Nebenkostenkonto den Stand vom 30. Juni 1939 (64 Mill. Fr.) um 5 Mill. Fr. übersteigen oder die Einzahlungen in den jeweils letztvergangenen drei Monaten den Gesamtbetrag von 78 Mill. Fr. nicht erreichen würden. —

Es wäre überflüssig, zum Schluß nochmals speziell auf die Schwierigkeiten im deutsch-schweizerischen Handelsverkehr während den letzten drei Jahren vor Kriegsausbruch hinzuweisen. Sie gehen aus den Verhandlungen, aus der bis ins kleinste Detail gehenden Erfassung und Regelung aller in Betracht fallenden Faktoren und Transaktionen, aus der Kurzlebigkeit der einzelnen Abkommen und aus den vielen Ergänzungsvereinbarungen und Zusatzprotokollen deutlich genug hervor.

Diese Schwierigkeiten im Handelsverkehr zwischen der Schweiz und Deutschland und dessen Verkoppelung mit dem gesamten Wirtschafts- und Verrechnungsverkehr wogen für die Schweiz, wie schon einmal ausgeführt, umso schwerer, als Deutschland seit jeher sowohl der weitaus

größte Lieferant, als auch der beste Abnehmer schweizerischer Produkte war. (Deutschlands Anteil am Gesamtclearingverkehr der Schweiz betrug Ende Juli 1939 fast 65 %, sein Anteil am Gesamtaußenhandel der Schweiz in den Jahren 1936—1938 durchschnittlich 23,4 % für die Einfuhr und 16,9 % für die Ausfuhr. Damit übertraf Deutschland bei weitem das an zweiter Stelle stehende Frankreich.)

Abschließend geben einige Zahlen Auskunft über den Umfang der via Verrechnungsverkehr getätigten Auszahlungen in verschiedenen Zeitabständen.

Seit Beginn des Verrechnungsverkehrs mit Deutschland (1. August 1934) sind bis vor Kriegsausbruch an schweizerische Gläubiger folgende Summen ausbezahlt worden (in Millionen Franken)[11]:

Auszahlung vom 1. August 1934 bis:	Für Waren und Nebenkosten i. W'verkehr	Für Zinsen lt. Transferabkommen	Für Reiseverkehr u. Unterstützungen	Total
31. August 1936	411,1	108,6	113,1	632,8
31. Januar 1937	485,5	118,6	128,5	733,6
30. Juni	601,9	152,4	149,6	903,9
28. Februar 1938	726,1	190,8	171,6	1088,5
31. Juli	815,8	225,5	190,3	1230,6
31. Januar 1939	935,3	255,6	208,7	1399,6
31. Juli	1053,8	285,4	231,2	1570,4

B. Italien.

Bedeutend einfacher und reibungsloser als mit Deutschland gestaltete sich der Handels- und Zahlungsverkehr mit dem südlichen Nachbar der Schweiz. Seine Grundlage bildete das schweizerisch-italienische Clearingabkommen vom 3. Dezember 1935. Anfängliche Schwierigkeiten im Funktionieren dieses Abkommens hatten zu Verhandlungen geführt, die am 20. Juni 1936 mit dem Abschluß eines Kontingentierungsabkommens, das die Höhe der gegenseitigen Ein- und Ausfuhr regelte, endigten. Mit diesem Abkommen hatte die Schweiz erreicht, daß bei gleichbleibender Ausfuhr nach Italien die italienische Einfuhr in die Schweiz gesteigert werden konnte. Wie bei allen andern Clearingabkommen bildete auch hier die Einfuhr aus Italien die Grundlage des gegenseitigen Verrechnungsverkehrs. Die Erhöhung der Einfuhr aus Italien auf Grund des genannten Kontingentierungsabkommens diente denn auch ausschließlich der besseren Alimentierung des Clearings.

Nach dem Gesamtabkommen vom 3. Dezember 1935 hatten 80 % der bei der Schweizerischen Nationalbank eingehenden Clearingzahlungen der Begleichung schweizerischer Exportforderungen zu dienen, während die restlichen 20 % für die Regelung schweizerischer Zins- und Dividenden-Forderungen Verwendung fanden.

Im Gegensatz zu den übrigen Clearingabkommen machte die Abwertung des Schweizerfrankens keine Änderung der bestehenden Vereinbarungen notwendig, dank der am 5. Oktober des gleichen Jahres erfolgten Abwertung der Lira um 41 %. Sie verhinderte nicht nur

11 zusammengestellt aus den Berichten No. XIII—XIX.

eine Stockung der Clearingeinzahlungen, sondern trug sogar zur Förderung des Importes italienischer Waren bei, indem sich nach den beiden Abwertungen infolge der stärkeren Senkung des Lirawertes der Kurs für diese um 6 % tiefer stellte als vor der Frankenabwertung. Ferner wirkte sich für die Einfuhr aus Italien das fast gänzliche Ausbleiben der spanischen Konkurrenzprodukte, wie Früchte und Wein, verursacht durch den spanischen Bürgerkrieg, günstig aus. Dank dieser vermehrten Importe konnten die Wartefristen für die schweizerischen Exportgläubiger auf ein durchaus erträgliches und normales Maß reduziert werden. Die erhöhten Einzahlungen in Zürich schafften zudem die Möglichkeit, die im Interesse des Verrechnungsverkehrs eingerichtete Exportkontingentierung etwas lockerer zu handhaben, sodaß neben den kürzeren Wartefristen die schweizerische Exportindustrie den weiteren Vorteil einer gewissen Steigerung der Ausfuhr erhielt. Als Gegenmaßnahme konnte gleichzeitig von Italien die Erhöhung gewisser Einfuhrkontingente erlangt werden.

Den Aufschwung des schweizerisch-italienischen Außenhandels belegen die Ein- und Ausfuhrzahlen wie folgt: die Einfuhr in den ersten 7 Monaten des Jahre 1937 betrug 68,5 Mill. Fr. gegen 35,4 Mill. Fr. in der entsprechenden Zeit des Vorjahres und die Ausfuhr 48,7 Mill. Fr. gegenüber 33,9 Mill. Fr. (dabei ist zu beachten, daß infolge der beidseitigen Abwertungen zwischen der Schweiz und Italien praktisch keine Verteuerung eingetreten ist).

Im September 1937 trat dann aber eine Wendung zum Schlimmern ein. Infolge der schlechten Devisenlage und der Autarkiebestrebungen Italiens stieg das italienische Preisniveau merklich an und bewirkte ein Zurückgehen der Einfuhr bei gleichzeitigem weiteren Steigen der Ausfuhr. Bereits im September wies die Handelsbilanz mit Italien einen Aktivsaldo von über 1 Mill. Fr. zugunsten der Schweiz auf. Dieser stieg im Oktober auf 3,1 Mill. Fr. und ging im November auf 2,2 Mill. Fr. zurück, während die folgenden Monate wieder ziemlich ausgeglichen waren. Da aber an den Einzahlungen auch die schweizerischen Finanzgläubiger mit 20 % partizipierten, sah sich die Schweiz gezwungen, ihre Exportkontingente wieder zu verringern. Diese Maßnahme konnte aber nicht verhindern, daß sich der schweizerisch-italienische Verrechnungsverkehr weiterhin ungünstig entwickelte. So sank die Einfuhr auf 53 Mill. Fr. im ersten Halbjahr 1938 (Vorjahr: 57 Mill. Fr.) und die Ausfuhr stieg auf 45 Mill. Fr. (Vorjahr: 41 Mill. Fr.). Die verminderte Einfuhr ging vor allem auf Kosten des im Vergleich zu anderen Ländern bedeutend teurer gewordenen Reises, sowie solcher landwirtschaftlicher Produkte, die im Interesse der eigenen Landwirtschaft nur in beschränktem Umfange zur Einfuhr zugelassen werden konnten. So mußten sich auf die Dauer für die schweizerischen Gläubiger in bezug auf die Wartefristen unerfreuliche Zustände ergeben.

Erst den längeren und energischen Bemühungen der Schweiz um den Abbau der Clearingspitze gelang es, einen, wenn auch vorerst nur bescheidenen Umschwung im schweizerisch-italienischen Handelsverkehr herbeizuführen. Die Einfuhr der zweiten Hälfte des Jahres 1938 betrug

64 Mill. Fr. gegenüber 53 Mill. Fr. im ersten Halbjahr und 60 Mill. Fr. in der zweiten Hälfte des Jahres 1937. Anderseits konnte die Ausfuhr auf 46 Mill. Fr. gesenkt werden (gegenüber 47 bzw. 61 Mill. Fr.). Das Verhältnis blieb auch im nächsten Halbjahr ungefähr gleich mit 60 Mill. Fr. Einfuhr und 42 Mill. Fr. Ausfuhr.

Diese relativ günstige Entwicklung des schweizerisch-italienischen Handelsverkehrs konnte aber nicht verhüten, daß der Saldo der gesamten Zahlungsbilanz weiterhin zuungunsten der Schweiz anstieg. Dieser Saldo hatte Ende 1936 0,5 Mill. Fr. betragen, war dann bis zu den zwei nächsten Jahresenden auf 13 bzw. 30 Mill. Fr. angestiegen, erreichte Ende Februar 1939 den Betrag von 40 Mill. Fr. und stand bei Kriegsausbruch auf rund 47 Mill. Fr. Diese trotz der passiven Handelsbilanz ungünstige Entwicklung war, wie schon erwähnt, vor allem auf die Abzweigung einer 20prozentigen Quote für die Befriedigung der Finanzgläubiger, dann auch auf die starke Beanspruchung des Verrechnungsverkehrs für Nebenkosten aus dem Warenverkehr zurückzuführen.

Neben dieser im Gesamten wenig erfreulichen Entwicklung im schweizerisch-italienischen Verrechnungsverkehr ist noch eine vorteilhafte Änderung festzuhalten. Seit Anfang 1938 hatte nämlich die Technik des Clearings eine wichtige Verbesserung erfahren. Nach dem Abkommen vom 3. Dezember 1935 waren Umrechnungen von einer Valuta auf die andere in der Weise vorgenommen worden, daß die italienische Clearingstelle zum Kurse des Einzahlungstages, die schweizerische aber zum Kurse des Auszahlungstages umrechnete. Da durch die ständig steigenden Clearingsaldi die Wartefristen und damit die zeitlichen Abstände zwischen Ein- und Auszahlungstag immer größer wurden, stieg auch die Gefahr von Kursverlusten. Anderseits bestand natürlich auch die Möglichkeit, Kursgewinne zu machen, die dann von Italien getragen wurden; aber die Hereinbringung solcher Kursdifferenzen auf dem Clearingwege war oft umständlich und zeitraubend und bei kleineren Beträgen kaum lohnend. Aus den gleichen Erwägungen heraus hatte das italienische Clearinginstitut den italienischen Gläubigern das Währungsrisiko gegen Entrichtung einer Gebühr in Form einer Risikoprämie von ½ % abgenommen.

Diese «Währungsgarantie» wurde nach und nach im Verkehr mit allen Ländern eingeführt. Im schweizerisch-italienischen Clearingverkehr geschah dies in der Weise, daß unter entsprechender Abänderung der Vertragsbestimmungen das Lira-Sammelkonto der Schweizerischen Nationalbank in Italien in ein Franken-Konto umgewandelt wurde. Damit wurden die in Rom einbezahlten Beträge im Moment der Einzahlung zu Frankenguthaben und so von allfälligen Kursschwankungen der Lire nicht mehr betroffen.

Diese Lösung war schweizerischerseits sehr begrüßt worden, da sie für die schweizerischen Gläubiger eine wertvolle Kurssicherung bildete.

Die Auszahlungen aus dem schweizerisch-italienischen Clearing an die Gläubiger in der Schweiz betrugen:

vom 3. Dezember 1935 bis zum				
31. August 1936	=	52,9	Millionen	Franken
31. Januar 1937	=	102,1	«	«
31. Juli	=	170,3	«	«
28. Februar 1938	=	235,0	«	«
31. Juli	=	284,0	«	«
31. Januar 1939	=	345,5	«	«
31. Juli	=	417,1	«	«

C. Ungarn.

Gleich wie Deutschland hatte auch Ungarn sofort nach der Abwertung des Schweizerfrankens die Aufnahme von Verhandlungen verlangt aus der Auffassung heraus, daß angesichts der sich aus der Abwertung ergebenen Veränderungen die Bestimmungen der bestehenden schweizerisch-ungarischen Abmachungen über den Verrechnungsverkehr unanwendbar und deshalb hinfällig geworden seien.

Schon am 15. Oktober 1936 kam es zur Unterzeichnung eines Protokolles zum Abkommen über den schweizerisch-ungarischen Waren- und Zahlungsverkehr vom 9. März 1935. In diesem Protokoll hatte die Schweiz erreichen können, daß das bestehende Abkommen trotz dem schon früher geäußerten Wunsche Ungarns nach Ersetzung des Clearingvertrages durch eine freiere Regelung des Zahlungsverkehrs bis zum 31. März 1937 ohne wesentliche Veränderungen verlängert wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt konnten dann auch die großen Rückstände im Zahlungseingang für die schweizerischen Gläubiger dank umfangreicher Importe ungarischen Weizens abgetragen werden.

Erst nach Ablauf dieser Geltungsdauer, am 2. April 1937, wurden in Budapest neue Verhandlungen aufgenommen. Sie führten indes nicht zum Ziele, da Ungarn an seiner Auffassung, den weiteren gegenseitigen Verkehr mit einem Zahlungsabkommen zu regeln, festhielt, während die Schweiz nach wie vor für die Beibehaltung des bisherigen Clearingsystems war. Die Schweiz wurde in ihrer Haltung vor allem durch die eindeutige Stellungnahme der schweizerischen Exporteure unterstützt. Da Ungarn mit einer rückwirkenden Verlängerung des Clearingvertrages um drei Monate nicht einverstanden war, entstand ein vertragsloser Zustand, der die Schweiz veranlaßte, durch einen BRB vom 20. April 1937 über den Zahlungsverkehr mit Ungarn in autonomer Weise für die in die Schweiz eingeführten oder einzuführenden Waren ungarischen Ursprungs, sowie für Nebenkosten des Warenverkehrs und Ansprüche aus Dienstleistungen, die Einzahlungspflicht bei der Schweizerischen Nationalbank anzuordnen. Ferner wurde durch eine Verfügung des EVD die Anmeldepflicht für Forderungen aus Schweizerwarenlieferungen nach Ungarn bei der schweizerischen Verrechnungsstelle in Zürich eingeführt.

Neu aufgenommene Verhandlungen führten am 27. Mai 1937 zum Abschluß eines Modus vivendi, dessen Dauer bis zum 30. November 1937 befristet wurde. Auf Grund dieses am 1. Juli in Kraft getretenen Modus vivendi stellte die ungarische Nationalbank für die Begleichung von Forderungen aus dem laufenden Schweizerwarenexport nach Ungarn,

d. h. dem Export nach dem 31. März 1937, bei Fälligkeit die erforderlichen Devisen zur Verfügung. Die Einzahlungspflicht bei der Schweizerischen Nationalbank für den Gegenwert der Importe aus Ungarn wurde beibehalten und die Einzahlungen zur Deckung der angemeldeten Forderungen schweizerischer Exporteure verwendet. Die Monatssaldi wurden jeweils der ungarischen Nationalbank zur Verfügung gestellt und zweimal pro Monat wurden diejenigen Beträge, die den von der ungarischen Nationalbank aus freien Beständen geleisteten Zahlungen für bei der schweizerischen Verrechnungsstelle angemeldete Forderungen entsprachen, zulasten des Warenkontos dieser zur Verfügung gestellt. Damit konnten den schweizerischen Gläubigern die gleichen Sicherheiten geboten werden wie unter dem Clearingsystem.

Ferner wurde aus der Zusatzvereinbarung vom 23. Juli 1936 die gegenseitige Gewährung der dort zugesicherten Einfuhrkontingente pro rata temporis in den Modus vivendi übernommen.

Da keine Aussicht bestand, bei den gegensätzlichen Ansichten der beiden Vertragspartner betreffend das System des Waren- und Zahlungsverkehrs zu einer grundsätzlichen Einigung zu kommen, war der Modus vivendi schon anfangs September 1937 bis zum Ende des Jahres und in einer weiteren Vereinbarung vom Dezember 1937 bis Ende September 1938 verlängert worden. Mit einigen Verbesserungen wurden die bestehenden Bestimmungen über den Zahlungsverkehr beibehalten. Gleichzeitig wurden die Kontingentsabmachungen einer Revision unterzogen, wobei für die schweizerische Ausfuhr eine Ausdehnung einzelner Kontingente erreicht werden konnte.

Bei einer Beurteilung des schweizerisch-ungarischen Wirtschaftsverkehrs muß in Betracht gezogen werden, daß die ungarische Nationalbank außerhalb der vereinbarten Regelung über den Zahlungsverkehr für den Finanzdienst gegenüber den schweizerischen Gläubigern aus ungarischen Anleihen, sowie für den Reiseverkehr nach der Schweiz freie Devisen zur Verfügung stellte und damit ihrerseits einen Beitrag zur Ausgleichung des Saldos der schweizerisch-ungarischen Zahlungsbilanz leistete. Der Beitrag für den Reiseverkehr von Ungarn nach der Schweiz konnte für das zweite Halbjahr 1938 noch erhöht werden; ebenso erfuhr der Rahmen der der Schweiz eröffneten ungarischen Einfuhrkontingente nochmals eine Erweiterung. Durch das bereits erwähnte Protokoll (vom 23. Juli 1938) wurde die Gültigkeit der Zusatzvereinbarungen vom 21. Dezember 1937, die sich besonders hinsichtlich des Zahlungsverkehrs in befriedigender Weise ausgewirkt hatten, bis zum 30. Juni 1939 verlängert.

Ein weiteres Zusatzprotokoll (vom 24. November 1938) befaßte sich mit neuen Ergänzungen der bestehenden Kontingentsvereinbarungen und enthielt eine grundsätzliche Regelung des gegenseitigen Reiseverkehrs für das Jahr 1939.

Am 5. Juli 1939 wurde, mit Rückwirkung ab 1. des Monats, ein neues Abkommen über den gegenseitigen Waren- und Zahlungsverkehr abgeschlossen, das mit wenigen Ausnahmen alle bisher geltenden Vereinbarungen umfaßte. Da die ersten fünf Monate des Jahres 1939 eine

starke Steigerung des schweizerischen Exportes nach Ungarn verzeichnet hatten, sodaß die Handelsbilanz für die Schweiz zeitweise aktiv geworden war, konnte sich die Schweiz dem Begehren Ungarns um Erweiterung des Kontingentsrahmens für die ungarische Einfuhr nach der Schweiz nicht verschließen. Dieses Entgegenkommen schweizerischerseits lag zwar durchaus im Interesse des schweizerisch-ungarischen Zahlungsverkehrs, war aber für die Schweiz insofern nachteilig, als die Preise für ungarische Importgüter, namentlich für Weizen, erheblich höher waren als diejenigen anderer Bezugsländer. Den ungarischen Begehren wurde deshalb nur in dem Maße Rechnung getragen, als zur Aufrechterhaltung des reibungslosen Zahlungsverkehrs notwendig war. Ungarn erklärte sich seinerseits bereit, für den schweizerischen Export neue bzw. erhöhte Kontingente zu gewähren.

Die Struktur des bisherigen Zahlungssystems wurde auch im neuen Abkommen, das bis Ende Juni 1941 befristet wurde, beibehalten.

Ferner ist noch zu erwähnen, daß der Handels- und Zahlungsverkehr mit den im Frühjahr 1939 Ungarn angegliederten Gebieten des Karpatholandes ebenfalls dem neuen schweizerisch-ungarischen Abkommen unterstellt wurde.

D. Übrige Länder.

Es handelt sich hier hauptsächlich um die übrigen sogenannten «Oststaaten», nämlich Rumänien, Jugoslawien, Bulgarien, Griechenland und die Türkei. Mit den meisten dieser Staaten unterhält die Schweiz zahlenmäßig nur einen geringen Handelsverkehr (die Reihenfolge nach der Höhe des Gesamtumsatzes im Jahre 1938 war folgende: 18. Rumänien, 25. Jugoslawien, 30. Türkei, 31. Griechenland, 32. Bulgarien). Trotzdem mußte die Schweiz auch diesen Staaten ihre Aufmerksamkeit schenken, da es sich nicht nur um Lieferanten wichtiger schweizerischer Einfuhrgüter (Getreide, flüssige Brennstoffe, Holz, Eier, Geflügel, Futtermittel etc.) handelte, sondern auch um Abnehmer schweizerischer Exportprodukte, namentlich solcher der Produktionsgüterindustrie. Zudem war der Außenhandel mit diesen Ländern in einem noch sehr ausbaufähigen Stadium, wobei allerdings beizufügen ist, daß sich die Konkurrenz Deutschlands von Jahr zu Jahr in steigendem Maße bemerkbar machte.

War der Zahlungs- bzw. Verrechnungsverkehr mit den Oststaaten für die schweizerischen Gläubiger schon vor der Abwertung ein Leidensweg, so wurde er es, wie wir schon in der Einleitung zu diesem Kapitel angedeutet haben, durch die Abwertung des Schweizerfrankens erst recht. Die schon vorher zu geringen Einfuhren aus diesen Ländern mußten nach der Abwertung infolge der Preiserhöhungen noch weiter zurückgehen, während auf der andern Seite die Ausfuhr aus der Schweiz im Interesse der Exportindustrie nicht allzusehr unterbunden und kontingentiert werden durfte.

Um die einzelnen Clearingsaldi, deren Höhe in den meisten Fällen schon vor der Abwertung abnormal lange Wartefristen für die schweize-

rischen Gläubiger bedingt hatte, nicht noch weiter ansteigen zu lassen, hatte der BR am 30. Oktober 1936 den Beschluß gefaßt, mit allen in Frage kommenden Staaten Verhandlungen über die zukünftige Gestaltung des gegenseitigen Handels- und Zahlungsverkehrs aufzunehmen. Zwei Clearingabkommen, nämlich diejenigen mit Jugoslawien und Bulgarien, mußten von der Schweiz gekündigt werden, da es sich als unmöglich erwies, sie in einer für die Schweiz befriedigenden Weise aufrecht zu erhalten. An die Stelle des ersteren trat ein Zahlungsabkommen (vom 27. Juni 1938), während das letztere schon bald nach der Abwertung durch ein Kompensationsabkommen (vom 24. Dezember 1936) ersetzt wurde.

Ebenfalls noch im Jahre 1936 teilte die schweizerische Verrechnungsstelle im Auftrage des EVD allen Exporteuren mit, daß sie bei Exporten nach Rumänien, Jugoslawien, Bulgarien, Griechenland und der Türkei ab 11. November 1936 nicht mehr unbedingt auf die Transferierung ihrer Guthaben auf dem bisherigen Wege zählen könnten, sondern vielmehr damit zu rechnen hätten, daß inskünftig der Export auf die Durchführung privater Kompensationen beschränkt würde. Durch diese Maßnahme, wie auch durch einzelne, kürzere oder längere Zeit dauernde vertragslose Zustände wurde begreiflicherweise der schweizerische Export nach Osteuropa empfindlich gehemmt. Die davon betroffenen Kreise hielten denn auch mit ihrer Kritik an der schweizerischen Außenhandelspolitik mit diesen Staaten nicht zurück.

So lesen wir darüber im Jahresbericht des Kaufmännischen Directoriums St. Gallen über das Jahr 1937[12]:

«Vor allem wirkte sich die Preisgabe der Verrechnungsabkommen mit osteuropäischen Ländern und die damit verbundenen Einfuhrhindernisse als folgenschwer aus.»

Noch weit schärfer, allerdings mit politisch-polemischem Einschlag nimmt dazu Werner Ganzoni Stellung[13].

Eine gewisse Vernachlässigung der Handelsbeziehungen mit den Oststaaten kann sicher nicht geleugnet werden; anderseits kann aber auch mit Recht gefragt werden, ob diese Märkte der Schweiz auch bei vermehrten Bemühungen nicht trotzdem, wenigstens teilweise, verloren gegangen wären, nämlich dann, als Deutschland in der zweiten Hälfte der 30er Jahre anfing, sich in sehr intensiver Weise um diese Bezugs- und Absatzgebiete zu interessieren, und dieses Interesse, wo nötig, auch mit machtpolitischen Druckmitteln untermauerte. —

Im Verkehr mit Rumänien, dem für die Schweiz wichtigsten Ostclearingstaat (Rumänien war in den letzten Vorkriegsjahren zum wichtigsten Lieferanten von Benzin und Benzol geworden), trat am 1. April 1937 ein neues Clearingabkommen in Kraft. Während den Verhandlungen hatte Rumänien erklärt, die bisherige Verpflichtung, auf Grund

---

12 Einleitung, pag. 3.

13 Ganzoni W.: Wege und Irrwege deer schweizerischen Handelspolitik in Osteuropa. Zürich 1940.
Ganzoni nennt die Kündigung des Clearingvertrages mit Jugoslawien einen Schildbürgerstreich, der nicht der einzige beweiskräftige Fall für die damalige Richtungslosigkeit der schweizerischen handelspolitischen Strategie gewesen sei! (pag. 9.)

der schweizerischen «certificats pour l'exportation en Roumanie» bedingungslos rumänische Einfuhrbewilligungen zu erteilen, nicht mehr übernehmen zu können. Es verpflichtete sich dagegen, die schweizerischen Zertifikate anzuerkennen, soweit der betreffende rumänische Importeur über ein entsprechendes Einfuhrkontingent (Importquote) auf Grund des rumänischen Einfuhrregimes verfügte. Ferner erklärte sich Rumänien bereit, für den Wertbetrag jener schweizerischen Zertifikate, die es infolge Fehlens einer entsprechenden Importquote zurückweisen müsse, andere Einfuhrbewilligungen zu erteilen. Es zeigte sich dann aber, daß in den wenigsten Fällen in einem für die schweizerischen Exporteure befriedigenden Maße solche Bewilligungen erteilt wurden [14].

Die Festsetzung einer Höchstgrenze für die schweizerische Ausfuhr nach Rumänien wurde im Interesse einer möglichst elastischen Anpassung an den jeweiligen Stand des Clearings fallen gelassen, ebenso das bisherige System der Clearing-Kontingentszertifikate.

In einem Zusatzabkommen vom 3. November 1938 wurde sodann die Bestimmung aufgenommen, daß in Zukunft Warenkompensationen im schweizerisch-rumänischen Warenverkehr zugelassen werden sollen. Diese wurden schweizerischerseits an die Bewilligung der Handelsabteilung des EVD gebunden.

Die Festsetzung der für die Bezahlung im schweizerisch-rumänischen Clearingverkehr zur Verfügung zu stellenden Disponibilitäten erfolgte nach wie vor vierteljährlich auf Grund der Einzahlungen auf das Globalkonto der rumänischen Nationalbank bei der Schweizerischen Nationalbank im vorausgegangenen Vierteljahr. —

Wie im Verkehr mit Rumänien, so war auch in demjenigen mit den übrigen Clearingländern die Kompensationspolitik, d. h. der Kampf um die Ein- und Ausfuhrkontingente, das A und das O der schweizerischen Außenhandelspolitik.

Dazu kamen als zusätzliche Schwierigkeiten solche monetärer und preislicher Natur und im Inland die Rücksicht auf die eigene Wirtschaft, vorab die Landwirtschaft, die eine uneingeschränkte Einfuhr nicht zuließ, auch dort nicht, wo sie praktisch das einzige Mittel zur Aufrechterhaltung und Förderung des Exportes gewesen wäre. —

Unter den Ländern mit gebundenem Zahlungsverkehr nahmen Polen und Bulgarien durch die im Dezember 1936 zwischen ihnen und der Schweiz abgeschlossenen Kompensationsabkommen eine gewisse Sonderstellung ein [15].

Der schweizerisch-polnische Kompensationsvertrag vom 31. Dez. 1936 stellte die krasseste Verwirklichung des Kompensationsgedankens dar. Dieses Abkommen löste einen Clearingvertrag ab, der nie richtig funktioniert hatte, weil die polnischen Waren, soweit überhaupt solche erhältlich waren, viel zu teuer angeboten wurden, sodaß, wenn man außerordentliche Clearingrückstände vermeiden wollte, die Ausfuhr nach Polen derart hätte kontingentiert werden müssen, daß von einem

[14] Vergl. den Jahresbericht des Kaufmännischen Directoriums St. Gallen, 1939 (p. 51).
[15] Vergl. Hauswirth H.: a. a. O., pag. 16 ff.

Warenverkehr mit Polen überhaupt nicht mehr hätte gesprochen werden können. Das neue Abkommen beruhte auf der sog. «Warenkompensation», die durch die beiden Länder bilaterial zum Außenhandelssystem erhoben wurde. Der Grundgedanke war, daß jede schweizerische Warenausfuhr durch eine wertmäßig entsprechende Einfuhr polnischer Waren zu kompensieren sei. Dabei mußte der schweizerische Exporteur in der Schweiz einen Partner finden, der bereit war, für den gleichen Wert polnische Waren einzuführen. Auf der andern Seite mußte der polnische Importeur den polnischen Exporteur ausfindig machen, der die Gegenlieferung nach der Schweiz besorgte. Die Kaufpreise waren bei den Verrechnungsstellen der beiden Länder zu hinterlegen, die die Auszahlungen an die Exporteure vornahmen, sobald die beiden Einzahlungen einander kompensations-, d. h. verrechnungsfähig gegenüberstanden. Die Einzahlungen in Zürich und Warschau erfolgten lediglich zu Kontroll- und Vermittlungszwecken. Dagegen war der Abschluß der einzelnen Warenkompensationsgeschäfte als solcher durch die beiden Verrechnungsstellen zu genehmigen. Alle übrigen Abmachungen waren eine privatrechtliche Angelegenheit der Geschäftspartner.

Im einzelnen bot die Durchführung des Vertrages ständige Schwierigkeiten. Einmal fand der Wunsch nach einer kräftigen Intensivierung des gegenseitigen Warenaustausches in Polen nur wenig Gehör, und sodann entwickelten sich, eben infolge der Einseitigkeit des Warenaustausches, oft Prämienansätze, die nicht mehr als gesund und normal bezeichnet werden konnten. Jedes Quartal fanden zwischen den beiderseitigen Regierungsstellen Besprechungen statt, die diese Schwierigkeiten beheben sollten. Das Verfahren für die Durchführung der Kompensationen, das in einem ausführlichen Modus procedendi niedergelegt war, gestaltete sich so kompliziert, daß es von beiden Seiten als lästig empfunden wurde. Trotzdem hat der gegenseitige Warenaustausch unter der Herrschaft des Kompensationsabkommens im Vergleich zu vorher nicht unerheblich zugenommen.

Eine Besonderheit des schweizerisch-polnischen Kompensationsabkommens ist noch zu erwähnen. Innerhalb des gesamten Warenverkehrs wurden einzelne Warengattungen — schweizerischerseits z. B. Maschinen, für die Polen ein besonderes Interesse hatte — zu Warenlisten zusammengestellt, mit denen sog. Listenkompensationen getätigt wurden. Die auf diesen Listen aufgeführten Waren konnten nur untereinander kompensiert werden. Die Abgabe und Forderung von Prämien war für diese Kompensationen ausdrücklich verboten. Diese Sonderkompensationen waren also eine Art Spezialclearing innerhalb des Kompensationsabkommens.

Wenige Tage vor dem schweizerisch-polnischen Abkommen war auch mit Bulgarien ein Kompensationsvertrag abgeschlossen worden. Auch hier hoffte man, auf diesem Wege die Überpreise und Clearingrückstände zum Verschwinden zu bringen. Bulgarien hatte damals seinerseits sein ganzes Außenhandelssystem neu organisiert und auf dem Prinzip der sog. Devisenkompensation aufgebaut. Dieses Prinzip beruht auf dem An- und Verkauf von freien Devisen durch den Importeur und den

Exporteur, wobei der erstere je nach Angebot und Nachfrage Prämien zu entrichten hat. Der bulgarische Warenschuldner mußte also zur Bezahlung seiner Ankäufe Schweizerfranken erwerben. Diese konnte er sich entweder bei der bulgarischen Nationalbank beschaffen, die aber Devisen nur für besonders wichtige Waren (Staatsaufträge) abgab, oder bei bulgarischen Exporteuren, die aus ihren Exporten nach der Schweiz in den Besitz von Schweizerfrankenguthaben gelangt waren. Die Höhe der für die Devisen zu entrichtenden Prämien war abhängig von Angebot und Nachfrage von bzw. nach Schweizerfranken. Die Prämie wurde auf 35% limitiert; die Fälle waren aber nicht selten, wo unter der Hand höhere Sätze bezahlt wurden.

Beim bulgarischen Abkommen handelte es sich also um eine transferlose Verrechnung von Devisen, als Gegenwert einzelner zwischenstaatlicher Warengeschäfte. Bei steigender Einfuhr aus Bulgarien war die Prämientendenz sinkend, was sich natürlich fördernd auf den Export auswirkte. Im großen und ganzen hat sich der Warenverkehr mit Bulgarien unter dem Regime der Devisenkompensation befriedigend entwickelt. Vorteilhaft war auch, daß sich die technische Seite der Kompensation in Bulgarien abwickelte.

Wir beschließen diesen Abschnitt mit einer Übersicht über die bei Kriegsausbruch zwischen der Schweiz und den Ländern mit gebundenem Zahlungsverkehr geltenden Wirtschafts- und Verrechnungsabkommen [16].

Land:	Abgeschlossen:	In Kraft getreten:
1. Deutschland		
Verrechnungsabkommen	30. Juni 1937	1. Juli 1937
Verlängerung der Dauer	30. Juni 1938	1. Juli 1938
Verlängerung des Abkom.	5. Juli 1939	1. Juli 1939
Dauer: bis 30. Juni 1940 Kündigungsmöglichkeit bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse.		
2. Italien		
Clearingabkommen	3. Dez. 1935	10. Dez. 1935
Transferabkommen	3. April 1936	10. Dez. 1935
Dauer: jederzeit auf drei Monate kündbar, ferner Kündigungsmöglichkeit bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse.		
3. Ungarn		
Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr	5. Juli 1939	1. Juli 1939
Dauer: bis 30. Juni 1940 mit stillschweigender Verlängerung um je drei Monate. Kündigungsfrist zwei Monate.		
4. Rumänien		
Clearingabkommen	24. März 1937	1. April 1937
Zusatzvereinbarung	13. Dez. 1937	13. Dez. 1937
Zusatzabkommen	3. Nov. 1938	15. Nov. 1938
Protokoll	12. Mai 1939	12. Mai 1939
Dauer: jederzeit kündbar auf Ende des folgenden Monates.		

[16] Zusammengestellt aus dem Jahresbericht des Kaufmännischen Directoriums St. Gallen, 1939 (pag. 53/55).

Land:	Abgeschlossen:	In Kraft getreten:
5. Jugoslawien		
Protokoll (Zahlungsabkom.)	27. Juni 1938	1. Aug. 1938
Zusatz-Protokoll	5. April 1939	1. April 1939
Dauer: bis 31. Dez. 1939 mit stillschweigender Verlängerung um sechs Monate. Kündigungsfrist zwei Monate.		
6. Bulgarien		
Kompensationsabkommen	24. Dez. 1936	1. Jan. 1937
Protokoll	15. Sept. 1938	15. Sept. 1938
Dauer: bis 31. Dez. 1937 mit stillschweigender Verlängerung um sechs Monate. Kündigungsfrist ein Monat.		
7. Griechenland		
Clearingabkommen	13. März 1933	20. März 1933
Dauer: vier Monate mit stillschweigender Verlängerung um vier Monate. Kündigungsfrist ein Monat.		
8. Türkei		
Clearing- und Kompensationsabkommen	31. März 1938	1. April 1938
Dauer: ein Jahr mit stillschweigender Verlängerung um ein Jahr. Kündigungsfrist drei Monate.		
9. Polen		
Kompensationsabkommen	31. Dez. 1936	1. Jan. 1937
Zusatzvereinbarung	30. Juni 1937	25. Aug. 1937
Transferabkommen	30. Juni 1937	17. Nov. 1937
Vereinbarung	23. Dez. 1938	14. März 1939
Dauer: jederzeit auf zwei Monate kündbar, ferner Kündigungsmöglichkeit bei Änderung der Verhältnisse.		
10. Slowakei		
Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr	15. Juli 1939	24. Juli 1939
Dauer: sechs Monate mit stillschweigender Verlängerung um drei Monate. Kündigungsfrist ein Monat.		
11. Argentinien		
Devisenabkommen	18. Mai 1934	18. Mai 1934
Dauer: zehn Monate mit stillschweigender Verlängerung. Kündigungsfrist drei Monate.		
12. Chile		
Kompensations- und Clearingabkommen	29. Mai 1934	1. Juni 1934
Dauer: zwölf Monate mit stillschweigender Verlängerung. Kündigungsfrist drei Monate.		
13. Uruguay		
Devisenabkommen	23. Febr. 1938	23. Febr. 1938
Dauer: zwölf Monate mit stillschweigender Verlängerung. Kündigungsfrist zwei Monate.		

2. Die Beziehungen zu den Ländern mit freiemZahlungsverkehr.

A. Frankreich. [17]

Unter den Ländern mit freiem Zahlungsverkehr verursachte der Handelsverkehr mit Frankreich weitaus am meisten Einzelarbeit und -regelungen. Es waren hauptsächlich die unstabilen und oft auch ungeordneten Wirtschafts- und Währungsverhältnisse Frankreichs, die die Handelsbeziehungen mit diesem Lande erschwerten. Es ist allerdings zu sagen, daß Frankreich seit jeher für die Schweiz ein etwas «schwieriger» Handelspartner war.

Am 25. Juni 1936 wurde seitens der französischen Regierung die schweizerisch-französische Handelsübereinkunft vom 29. März 1934 mit den seitherigen Zusatzabkommen und -vereinbarung auf Ende September des Jahres gekündigt. Nachdem jedoch vor Ablauf dieses Termins in beiden Ländern die Währungen abgewertet wurden, erklärte sich Frankreich bereit, die Kündigung zurückzuziehen. Um den immer unstabiler werdenden wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, wurde jedoch die Kündigungsfrist unter einmonatiger Voranzeige auf den Ablauf des betreffenden Kalenderjahres reduziert. Ferner wurde vereinbart, daß Frankreich und die Schweiz aller durch ihre Regierungen erlassenen oder zu erlassenden Maßnahmen mit Bezug auf die Lockerung und die Anwendung der Einfuhrkontingentierungen, sowie sonstiger Erleichterungen im Handelsverkehr teilhaftig werden sollen (Meistbegünstigung) [18].

Nach den beidseitigen Abwertungen wurden zwischen den beiden Ländern Verhandlungen aufgenommen, um die bisher niedergelegten Vereinbarungen zu konsolidieren und, wo nötig, zu ergänzen und den veränderten Verhältnissen anzupassen. Am 31. März 1937 kam diese neue schweizerisch-französische Handelsübereinkunft zustande [19]. Sie ersetzte nicht nur jene vom 29. März 1934, sondern umschloß in ihrem Text auch die seitherigen Zusatzabkommen. Die Grundlage der schweizerisch-französischen Handelsbeziehungen bildete nach wie vor die Meistbegünstigung, von wenigen und unbedeutenden Ausnahmen abgesehen. Im Gegensatz zur alten Übereinkunft, in der die Gebiete, auf die die Meistbegünstigung Anwendung finden sollte, speziell bezeichnet waren, wurde nun die Klausel in der neuen Übereinkunft allgemein formuliert (Art. 2). Sie fand auch Anwendung auf die französischen Kolonien, Protektorate und Mandatgebiete (Art. 1).

Eine ergänzende Vereinbarung zur Handelsübereinkunft vom 31. März 1937 faßte die verschiedenen Abkommen über die Kontingentierungen, die seit dem Jahre 1932 zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossen worden waren, zusammen. Darin eingeschlossen waren verschiedene Einfuhrerleichterungen (Zollreduktionen, Kontingents-

[17] Über die Länder mit freiem Zahlungsverkehr vergl. besonders die Berichte des BR an die BVers. über seine Geschäftsführung in den Jahren 1936—1939.
[18] A. S. 52/839
[19] Schweiz. Handelsamtsblatt 1937, No. 85.

erhöhungen), die sich die beiden Länder, vor allem seit den Abwertungen gegenseitig gewährt hatten.

Trotz diesen Vereinbarungen hatte die Schweiz aber verschiedentlich Anlaß, bei den französischen Behörden vorstellig zu werden. Grund dazu waren u.a. autonome Anwendung der Kontingentierungen auf neue Zollpos. von Seiten Frankreichs, Differenzen in den Wertdeklarationen schweizerischer Exportgüter, dann vor allem auch die französische Produktionstaxe (taxe unique), die auch auf schweizerische Exporte angewendet wurde. Dieses Gesetz war von Frankreich am 31. Dez. 1936 erlassen worden und führte mit Wirkung ab 1. Februar 1937 eine 6-prozentige Einheitstaxe ein, in Ersetzung verschiedener bisheriger Gebühren. Da ein großer Teil des schweizerischen Exportes (mit Ausnahme z. B. von Käse und Obst) von dieser Steuer betroffen wurde und diese zudem am 8. Juli 1937 eine Erhöhung auf 8 % erfuhr, sah sich die Schweiz veranlaßt, die französischen Behörden um Erleichterung in der Anwendung dieser Steuer auf die schweizerischen Exportgüter zu ersuchen, die dann in gewissem Umfange auch gewährt wurde.

Im Jahre 1938 wurden wiederum in verschiedenen Fällen die durch die Vereinbarung vom 31. März 1937 festgesetzten Kontingente durch gegenseitigen Austausch den veränderten Import- und Exportbedürfnissen beider Länder angepaßt. Daneben wurden verschiedene Änderungen bezüglich der Tariffreiheit und der Zollansätze vorgenommen. Ferner hatte die Schweiz schon mehrmals Vorstellungen betreffend die Ausfuhr von elektrischer Energie, die französischerseits erschwert worden war, erhoben. Durch diese Eingaben konnte schließlich die Energieausfuhr teilweise erleichtert werden.

Durch ein Dekret vom 21. April 1939 hatte Frankreich zur Deckung seiner Ausgaben für die Landesverteidigung eine Rüstungstaxe von 1 % eingeführt, von der sämtliche Handelstransaktionen mit Einschluß der Einfuhr betroffen wurden. Die Übergangsbestimmungen des Vollziehungsdekretes sahen wohl eine Befreiung von dieser Taxe für die vor dem 1. Januar 1940 getätigten Inkassi für Lieferverträge, die vor dem 1. Mai 1939, dem Tage der Inkraftsetzung, abgeschlossen worden waren, vor, schlossen aber die Einfuhr von dieser Übergangsregelung aus. Die Schweiz beauftragte deshalb ihre Gesandtschaft in Paris, bei der französischen Regierung vorstellig zu werden und die Anwendung der erwähnten transitorischen Verfügung auch auf die Importe aus der Schweiz zu verlangen. Diese Bemühungen blieben jedoch erfolglos.

Als letzte Vereinbarung vor Kriegsausbruch wurde zwischen Frankreich und der Schweiz im August 1939 ein Abkommen getroffen, das die Regelung des zuungunsten der Schweiz entstandenen Defizites der schweizerisch-französischen Handelsbilanz zum Inhalt hatte.

B. Belgien.

Die Handelsbeziehungen mit Belgien waren geregelt durch den Handelsvertrag vom 26. August 1929 und durch ein Protokoll über die Kontingente vom 16. Februar 1935.

Ähnlich wie bei Frankreich bezogen sich auch bei Belgien gelegentliche Differenzen zwischen den beiden Ländern in der Hauptsache auf einseitige Kontingentierungsmaßnahmen, sowie Steuern- und Gebührenerhebungen in verschiedenen Formen, die praktisch Zollerhöhungen gleichkamen. So war z. B. durch Erlaß der belgischen Regierung vom 6. Mai 1936 die Erhebung einer Gebühr für die Erteilung von Einfuhrbewilligungen für Kondensmilch beschlossen worden. Die Schweiz protestierte zu wiederholten Malen dagegen, aber vergeblich, obschon diese Maßnahme im Widerspruch zum Handelsvertrag stand. Durch ein weiteres Dekret (vom 1. Dezember 1936) war die Einfuhr gewisser Kategorien von Baumwollstoffen nach Belgien kontingentiert worden, von welcher Maßnahme auch schweizerische Exporteure betroffen wurden.

Trotz dem verhältnismäßig regen wirtschaftlichen Verkehr zwischen der Schweiz und Belgien waren die jährlichen Ergebnisse der Handelsbilanz für die Schweiz nicht voll befriedigend, da die Einfuhr aus Belgien den schweizerischen Export dorthin beständig erheblich überstieg. So hatte sich im Jahre 1936 das Defizit der schweizerischen Handelsbilanz mit Belgien weiterhin vergrößert. Um das Gleichgewicht wieder herzustellen und vor allem die nach der Abwertung entstandene Gefahr weiterer Verschiebungen zu verhindern, wurden im Frühjahr 1937 zwischen der Schweiz und Belgien Handelsvertragsverhandlungen aufgenommen. Diese führten am 7. Mai 1937 zur Unterzeichnung eines Zusatzabkommens zum Protokoll vom 16. Februar 1935. Dieses enthielt verschiedene Erleichterungen in der Kontingentierung von Schweizerwaren in Belgien, die von Belgien in Berücksichtigung des Handelsbilanzdefizites gewährt wurden. Sie vermochten in der Folge allerdings nicht, eine wesentliche Verringerung des Handelsbilanzpassivums herbeizuführen.

Anfangs Dezember 1938 wurden erneut zwischen Belgien und der Schweiz Besprechungen aufgenommen, diesmal zum Zwecke der Ergänzung und Revision einiger Tarifbestimmungen des geltenden Handelsvertrages. Die Verhandlungen wurden aber nicht zu Ende geführt und konnten vor Kriegsausbruch nicht wieder aufgenommen werden.

Zu verschiedenen Malen hatte Belgien die Einfuhr einzelner Produkte der Bewilligungspflicht unterworfen, so durch Erlaß vom 18. August 1938 jene von Hart- und Halbweichkäse, und durch Erlaß vom 18. Januar 1939 jene von Textilmaschinen. Ferner hatte Belgien ab 1. Januar 1939 besondere Gebühren eingeführt, die bei der Aushändigung oder beim Visum der Einfuhrbewilligungen für gewisse Produkte erhoben wurden.

Gegen alle diese einseitigen Maßnahmen Belgiens hatte die Schweiz durch ihre Gesandtschaft in Brüssel wiederholt Vorstellungen erhoben, aber meist mit wenig oder nur vorübergehendem Erfolg.

C. Übrige Länder.

Wenn sich auch die Wirtschaftsbeziehungen der Schweiz mit den übrigen Ländern des freien Zahlungsverkehrs nicht immer und überall ungetrübt

gestalteten, so doch wenigstens mit jenen Ländern, die in der schweizerischen Handelsbilanz stets auf den vordersten Rängen figurieren. Es betrifft dies Großbritannien, die Vereinigten Staaten und die Niederlande.

Mit Großbritannien waren nach längeren Vorbereitungen Ende November 1937 Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Handelsvertrages aufgenommen worden (der bestehende stammte noch aus dem Jahre 1855 und war nur im Jahre 1914 durch eine Zusatzübereinkunft über die Anwendung der Meistbegünstigung gegenüber den Dominions und Kolonien ergänzt worden). Diese Verhandlungen wurden im September 1938 fortgeführt, dann wiederum unterbrochen und konnten bis zum Kriegsausbruch nicht zum Abschluß gebracht werden. Der neue Vertrag hätte einer allgemeinen Anpassung an die veränderte Struktur der Weltwirtschaft und der beidseitigen Handelspolitik dienen sollen.

Der Handesverkehr mit den Vereinigten Staaten wickelte sich von 1936—1939 weiterhin störungsfrei und in für die Schweiz befriedigender Weise ab. Er basierte auf dem mit den Vereinigten Staaten im Januar 1936 in Form eines Tarifhandelsvertrages abgeschlossenen Handelsabkommen, das übrigens als besonderer Erfolg der schweizerischen Außenhandelspolitik gewertet worden war [20].

Auch mit den Niederlanden unterhielt die Schweiz ausgezeichnete Handelsbeziehungen. Der Export dorthin konnte in diesen Jahren sogar noch erheblich gesteigert werden.

Etwas weniger reibungslos gestalteten sich anfänglich die Beziehungen mit der Tschechoslowakei. So waren schon zur Zeit der Abwertung aus schweizerischen Exportkreisen Klagen laut geworden über Verzögerungen bei der Zuteilung von Devisen in der Tschechoslowakei für dorthin gelieferte Waren. Da es sich aber nur um vorübergehende Devisenverknappungen handelte, die nach der neuen Abwertung der Tschechenkrone rasch und dauernd behoben werden konnten, gestaltete sich der weitere Waren- und Zahlungsverkehr mit der Tschechoslowakei ohne nennenswerte Störungen. Ende 1936 von der Tschechoslowakei gewünschte Verhandlungen über eine Revision des schweizerisch-tschechischen Handelsvertrages mußten immer wieder hinausgeschoben werden und fielen im Frühjahr 1939 infolge der Auflösung des tschechoslowakischen Staates dahin. Die einzige vertragliche Regelung vor der Auflösung war ein am 9. November 1937 zwischen den beiden Ländern abgeschlossener vertraulicher Notenwechsel betreffend die Zustimmung der Tschechoslowakei zu einer Erhöhung der Rohzuckereinfuhr in die Schweiz. Als Gegenleistung hatte die Tschechoslowakei gewisse Zugeständnisse in der Handhabung der schweizerischen Einfuhrbeschränkungen erhalten.

Mit Dänemark wurde der Warenaustausch für jedes Jahr neu geregelt. Diese Vereinbarungen enthielten Bestimmungen bezüglich der Erteilung von Kontingenten bzw. Valutaattesten für landwirtschaftliche und industrielle Produkte. Das Jahr 1937 hatte eine bedeutende Mehr-

---

20 Vergl. Hotz J., im Artikel über Kontingentierungspolitik im Handbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft.

einfuhr von Schlachtvieh und Schweinen in die Schweiz gebracht, die in drei mit der dänischen Regierung abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen zugunsten des schweizerischen Exportes verwertet werden konnten. Im folgenden Jahr war dann allerdings die Einfuhr aus Dänemarkt wieder stark gesunken, während die Ausfuhr weiterhin anstieg. Diese erhöhte sich trotz anfänglicher Reduzierung der schweizerischen Ausfuhrkontingente auch noch im Jahre 1939, wurde aber durch die fast auf das Doppelte gesteigene Einfuhr überholt, sodaß in diesem Jahr ein Saldo zugunsten von Dänemark entstand.

Mit dem Australischen Bund konnte Ende Dezember 1938 nach längeren Verhandlungen ein Handelsabkommen abgeschlossen werden [21], nachdem Australien im Jahre 1920 die Meistbegünstigung gekündigt, aber der Schweiz de facto weiterhin gewährt hatte.

---

[21] A. S. 55/227

V. Kapitel: Der schweizerische Aussenhandel von 1936 bis 1939.

1. Die Entwicklung der Handelsbilanz.

Die Zahlen der Handelsbilanz geben über die praktischen Auswirkungen der Außenhandelspolitik, also über Erfolg oder Mißerfolg derselben Aufschluß. Dabei muß man sich allerdings davor hüten, etwa von steigenden Außenhandelsumsätzen auf eine richtige und von sinkenden Zahlen auf eine falsche Handelspolitik schließen zu wollen. Umstände, die nicht im Macht- und Beeinflussungsbereich des Landes liegen — man denke nur an die normalen Konjunkturschwankungen oder, was für unsern Zeitabschnitt ebenfalls zutrifft, an die Autarkiebestrebungen und Aufrüstungen großer Handelsstaaten, die große Änderungen des internationalen Wirtschaftslebens mit sich bringen —, können eine nach den besten Grundsätzen geführte Handelspolitik zum Mißerfolg verurteilen. Wir wollen deshalb die nachfolgenden statistischen Angaben und Tabellen lediglich als Ausdruck der tatsächlichen Entwicklung des schweizerischen Außenhandels werten, nicht aber an ihnen die Richtigkeit der schweizerischen Außenhandelspolitik ablesen.

Vorerst einige Ausführungen zum Konjunkturverlauf nach der Abwertung [1].

Nachdem durch die Abwertung des Schweizerfrankens vom 26. September 1936 der Kostenvorsprung des Auslandes zur Hauptsache beseitigt war, konnte sich die Schweiz unmittelbar von der weltwirtschaftlichen Hochkonjunktur aus der Depression in den Aufschwung hineintragen lassen, zumal sich nun die ganzen Vorteile der günstigen Weltmarktverhältnisse geltend machten. Daher war für die Schweiz wohl noch kein Aufschwung so rasch vor sich gegangen wie dieser. Leider entwickelten sich aber in den Vereinigten Staaten und England schon zur gleichen Zeit die Keime eines kommenden Umschwunges, die im März/April 1937 zum Durchbruch kamen. Daher erreichte die Schweiz gerade nur noch die letzen Ausläufer der weltwirtschaftlichen Hochkonjunktur. Während des Sommers 1938 kam dann allerdings von den Vereinigten Staaten her ein Wiederanstieg der Wirtschaft zum Durchbruch, der in der ganzen zweiten Jahreshälfte anhielt. Auch in den ersten acht Monaten des Jahres 1939 hatte sich die Konjunktur für die Schweiz im allgemeinen befriedigend gestaltet. Der Grund lag nicht zuletzt in den vermehrten Rüstungen fast aller Länder, von denen auch verschiedene Zweige der schweizerischen Exportindustrie profitieren konnten.

Die gesamte Preisgestaltung hatte zur Folge, daß die Import- und die Exportentwicklung sehr verschieden verlief. Da zur Zeit der

[1] Vergl. dazu Böhler E.: Konjunkturverlauf (im Handbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft), ferner die Jahresberichte des Kaufmännischen Directoriums St. Gallen, 1938 und 1939.

Abwertung eine scharfe Preishausse auf dem Weltmarkt einsetzte, schossen die Rohstoffimporte rasch in die Höhe, kamen aber schon im Frühjahr 1937 plötzlich zum Stillstand. Die Exportbesserung hatte dagegen langsamer eingesetzt, war aber dafür nachhaltiger, indem die Steigerung noch das ganze Jahr 1938 umfaßte. Der wertgewogene Exportmengenindex hatte dabei eine Maximalsteigerung von rund 32 % aufgewiesen. Dieser Durchschnitt enthielt aber sehr verschiedene Bewegungen bei den einzelnen Exportzweigen. Für die Gruppe der Metall-, Maschinen- und Uhrenindustrien betrug die Steigerung maximal 57 %, für die chemische Industrie rund 8 %, für die Nahrungsmittelindustrie 18 % und für die Textilindustrie 22 %.

Vorgängig der Betrachtung der Jahreszahlen der Ein- und Ausfuhr werfen wir einen kurzen Blick auf die Monatsumsätze des Außenhandels [2].

Tabelle 1 [3]: Die Monats-Umsätze des Außenhandels von 1936—1939.

	Einfuhr				Ausfuhr			
Monate	1936	1937	1938	1939	1936	1937	1938	1939
	in Millionen Franken							
Januar	87,5	133,1	126,7	122,4	53,7	76,8	94,2	101,8
Februar	87,1	157,8	131,4	130,0	64,0	86,4	101,0	107,5
März	93,9	164,0	141,8	146,0	74,8	100,9	111,1	120,6
April	91,3	172,9	124,2	141,2	68,6	105,4	106,7	112,2
Mai	88,5	147,1	126,2	162,7	68,9	102,4	104,1	116,7
Juni	93,4	154,7	131,0	160,2	66,2	107,1	101,3	111,9
Juli	95,3	141,6	127,7	155,9	66,5	111,3	97,2	118,6
August	87,9	134,0	126,5	149,5	68,0	104,0	103,0	119,5
September	96,6	143,6	143,2	98,4	75,8	123,0	113,6	55,2
Oktober	128,1	150,7	145,6	171,4	84,6	119,9	134,0	94,6
November	141,2	143,8	131,0	227,5	91,5	126,2	126,0	104,6
Dezember	175,5	163,9	151,6	224,2	99,0	122,7	124,4	120,1

Nachdem die Einfuhr in den ersten neun Monaten des Jahres 1936, verglichen mit den entsprechenden Monaten des Vorjahres, weiter zurückgegangen war und die Ausfuhr nur unwesentlich zugenommen hatte, brachte die Abwertung erwartungsgemäß eine deutliche Steigerung der Außenhandelsumsätze. Dabei stieg der Wert der Einfuhr aus bereits angeführten Gründen schneller und unmittelbarer an als derjenige der Ausfuhr. Bei einem Vergleich der Zahlen des letzten Quartals 1936 mit denjenigen der ersten drei Quartale ist neben den Gründen, die sich aus der Abwertung ergaben, auch die bemerkenswerte Tatsache zu

---

[2] Unter Außenhandel ist jeweils der sog. Spezialhandel gemeint. Dieser umfaßt nach der internat. Übereinkunft über Wirtschaftsstatistik von 1928: die direkte Ein- und Ausfuhr; die Ein- und Ausfuhr im Veredlungs- und Reparaturverkehr (seit 1933); Waren, die eingeführt und in unverändertem Zustand wieder ausgeführt werden; die in Freilagern oder in eidg. Niederlagshäusern befindlichen oder mit Geleitschein für Privatlagerwaren versehenen Güter, die zur Einfuhr verzollt werden.

[3] Die Tabellen sind, soweit nichts anderes angegeben, dem Statistischen Jahrbuch der Schweiz entnommen.

berücksichtigen, daß seit Jahren das vierte Quartal sowohl bei der Einfuhr als auch bei der Ausfuhr erheblich höhere Umsätze aufweist als die drei übrigen Quartale.

Die weitere Entwicklung der Monatsumsätze weist keine einheitliche Tendenz auf, läßt aber doch ein verhältnismäßig stärkeres Steigen der Ausfuhr erkennen. Im Vergleich zur ersten Hälfte der 30er Jahre war also das Verhältnis zwischen Einfuhr und Ausfuhr nach der Abwertung günstiger geworden. Wir wiederholen aber, daß es schwer wäre, den Anteil der Abwertung an dieser Besserung untersuchen zu wollen, denn eine wenn auch nur schwache Tendenz zur Besserung des Ein- und Ausfuhrverhältnisses ließ sich schon vor der Abwertung feststellen.

Der Ausbruch des Krieges zu Ende August 1939 hat einen schockartigen Rückgang der Einfuhr und noch mehr der Ausfuhr verursacht. der aber bei beiden — bei der Einfuhr ausgeprägt, bei der Ausfuhr etwas weniger deutlich — nur einen Monat dauerte.

Da der Kriegsausbruch die Ausfuhr bis zum Ende des Jahres 1939 praktisch nicht behindert hat (ausgenommen im ersten Kriegsmonat), und die Einfuhr eher im Sinne einer Steigerung beeinflußte, werden wir in unsern Betrachtungen stets das ganze Jahr 1939 miteinbeziehen. Desgleichen werden wir auch überall die Zahlen des ganzen Jahres 1936 verwenden; dieses hat im Grunde genommen eher den Charakter eines «Vorabwertungsjahres» und damit eines Vergleichsjahres, da ja erst das letzte Quartal und auch dieses noch nicht auf allen Gebieten von der Abwertung betroffen worden ist.

Und nun die Jahreszahlen der schweizerischen Handelsbilanz von 1936—1939.

Tabelle 2: Die schweizer. Außenhandels-Bilanz von 1936—1939.

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Gesamtumsatz	Einfuhr-Überschuß
		in Millionen Franken		
1936	1266,3	881,6	2147,9	384,7
1937	1807,2	1286,0	3093,2	521,2
1938	1606,9	1316,6	2923,5	290,3
1939	1889,4	1297,6	3187,0	591,8

Das Jahr 1936 ist, verglichen am Vorjahr, von der Abwertung noch nicht sichtbar berührt worden. Die Einfuhr ist sogar noch leicht zurückgegangen (um 17 Mill. Fr.) während die Ausfuhr um 86 Mill. Fr. oder rund 11 % gestiegen ist. Bemerkenswert ist, daß die Einfuhr des Jahres 1936 die niedrigste seit 1904 ist! Bei der Ausfuhr liegen seit 1902 die Umsätze der Jahre 1932/35 am tiefsten. Sie lassen noch deutlicher als die Einfuhrzahlen auf die schwierige Lage der schweizerischen Wirtschaft schließen.

Im ersten vollen Nachabwertungsjahr stieg die Einfuhr um 541 Mill. Franken oder 43 % und die Ausfuhr um 405 Mill. Franken oder 46 %. Obwohl die beiden Prozentsätze nur unwesentlich über dem für den Außenhandel geltenden Abwertungssatz von 42,86 % liegen, bedeuten

sie dennoch eine fühlbare Besserung, da der Abwertungssatz infolge der verschiedenen hemmenden Faktoren weder bei der Einfuhr und noch weniger bei der Ausfuhr voll zur Auswirkung kommen konnte.

Das Jahr 1938 weist einen Rückgang der Einfuhr um 200 Mill. Fr. und einen leichten weiteren Anstieg der Ausfuhr auf. Der Rückgang des Einfuhrwertes beruht zur Hauptsache auf dem fortschreitenden Sinken der Weltmarktpreise. (Vergl. die Entwicklung der Preisindices nach der Abwertung im II. Kapitel.)

Das Jahr 1939 verzeichnet einen an anderer Stelle bereits erwähnten Anstieg der Einfuhr um 282 Mill. Fr., der in der vermehrten Vorratshaltung begründet ist, während die Ausfuhr im Vergleich zum Vorjahr um 19 Mill. Fr. geringer war. Dabei weisen die Vorkriegsmonate Januar bis August höhere Zahlen auf als die entsprechenden Monate des Vorjahres; der leichte Rückgang ging also zu Lasten der Monate nach Kriegsausbruch.

Von Interesse sind ferner einige Verhältniszahlen, nämlich das Verhältnis der Gesamtausfuhr zur Gesamteinfuhr und dasjenige der Ein- und Ausfuhr von Fabrikaten zur Einfuhr von Rohstoffen.

Tabelle 3: Verhältniszahlen.

Jahr	Ausfuhr in % der Einfuhr	Ausfuhr von Fabrikaten in % der Rohstoffeinfuhr	Einfuhr von Fabrikaten in % der Rohstoffeinfuhr
1931	60,0	166	148
1932	45,6	120	142
1933	53,8	143	148
1934	58,8	155	142
1935	64,1	160	129
1936	69,6	186	125
1937	71,2	165	98
1938	82,0	202	104
1939	68,7	162	95

Das Verhältnis der Fabrikateeinfuhr und -ausfuhr zur Rohstoffeinfuhr bietet wichtige Anhaltspunkte für die Beurteilung des Beschäftigungsgrades der Industrie. Werden im Verhältnis zum Rohstoffimport viel Fabrikate ein- und wenig ausgeführt, so ist dies ein untrüglicher Beweis für einen schlechten Geschäftsgang der einheimischen Industrien. Man vergleiche nur die Verhältniszahlen der Fabrikateausfuhr von 1932/33 und der Fabrikateeinfuhr der Jahre 1931/34, also jene ausgesprochener Krisenjahre, mit denen der nachfolgenden Jahre!

Von besonderer Bedeutung ist sodann das Verhältnis zwischen Einfuhr und Ausfuhr, im Normalfalle also die Höhe des Einfuhrüberschusses, für die jährliche Saldobilanz der schweizerischen Wirtschaft. Diese besondere Bedeutung liegt nicht nur in der Größe dieses Postens, sondern auch in seiner relativen Beweglichkeit. Die Umstellung der schweizerischen Außenhandelspolitik zu Anfang der 30er Jahre hatte in erster Linie den Zweck gehabt, eine drohende Passivität der schweizerischen Zahlungsbilanz zu verhindern. Nachdem dieses Ziel zweifellos erreicht

worden war, machten sich nach der Abwertung auf Grund der fortschreitenden Verringerungen der Handelsbilanzpassiva bereits Stimmen geltend, die vor den Nachteilen einer allzu geringen Passivität der Handelsbilanz für die Zahlungsbilanz warnten. Andere wiesen auf die Nachteile geringer Einfuhrüberschüsse für den Export hin.

So schreibt der Jahresbericht des Industrie-Vereins St. Gallen bei der Betrachtung der Handelsbilanz des Jahres 1938 [4]:

«Der Rückgang des Einfuhrüberschusses im vergangenen Jahr darf uns keineswegs mit eitel Freude erfüllen, vielmehr regt die Abnahme der Importe zu ernstem Nachdenken an. Wie aus den Zahlen ersichtlich, ist der Einfuhrüberschuß des letzten Jahres der kleinste seit langer Zeit. Wir sind jedoch ein Land, das zufolge der Beschränktheit seiner natürlichen Hilfsmittel von jeher auf eine starke Einfuhr angewiesen war. Den Ausgleich des Handelsbilanzdefizites finden wir durch die Einnahmen aus dem Fremdenverkehr, unter Einschluß der Transporteinnahmen, der Einnahmen aus unsern ausländischen Anlagen, sowie den bedeutenden ausländischen Zuflüssen der Versicherungsgesellschaften, den Zins- und Provisionseinnahmen aus dem Auslandgeschäft unserer Banken. Nun ist aber gerade der regelmäßige Fluß dieser verschiedenen ausländischen Einnahmequellen wie auch die Höhe unseres Exportes weitgehend davon abhängig, daß wir nach wie vor einen starken Einfuhrüberschuß besitzen. —»

Ähnliche Gedankengänge, vor allem in bezug auf die Bedeutung der Einfuhr für die Belebung und Steigerung der Ausfuhr, wurden schon früher geäußert. Wir zitieren daraus eine Äußerung aus der Zeit kurz nach der Abwertung [5]:

«— In dieser Lage würde eine starke Steigerung unserer Einfuhr unsere handelspolitische Situation gegenüber den liberalen Staaten erleichtern und in dieser Beziehung eine starke Unterstützung des Exportes darstellen; sie würde zugleich einen Ausbau unserer Beziehungen zu den Clearingstaaten und anderen Ländern mit gebundenen Außenhandelsformen erlauben. In den heutigen Verhältnissen wird eine wirklich starke Exportsteigerung ohne Vergrößerung der Einfuhr schwerlich durchzusetzen sein. Auf alle Fälle bildet die Einfuhrsteigerung ein sehr wichtiges und notwendiges Hilfsmittel der Exportpolitik. Der Rückgang unserer Einfuhr beruht zum größeren Teil auf dem Rückgang unserer eigenen Wirtschaftstätigkeit, was einen geringeren Einfuhrbedarf nach sich zieht.»

Es ist in der schweizerischen Wirtschaftsgeschichte allerdings eine Seltenheit, wenn auf die Nachteile einer geringen Passivität der Handelsbilanz hingewiesen wird. Begreiflich, denn die schweizerische Wirtschafts- und Handelspolitik hatte sich bis heute weit mehr mit zu großen als mit zu kleinen Einfuhrüberschüssen zu befassen. Vor allem während und nach der Weltwirtschaftskrise zu Anfang der 30er Jahre hatte die Schweiz die größten Anstrengungen unternehmen müssen, um die allzu groß gewordenen Defizite der schweizerischen Handelsbilanz zu verringern und damit die Wirtschaftsbilanz wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Nach der Abwertung war nun aber tatsächlich die «Kehrseite der Medaille», wenn auch nur in geringem Ausmaße und erst seit kurzer Zeit, zum Vorschein gekommen. —

Wir haben uns mit dieser Erscheinung weniger aus dem Grunde etwas näher befaßt, weil sie bereits irgendwie akut geworden wäre, sondern

---

4 Industrie-Verein St. Gallen, Jahresbericht 1938/39, pag. 7.

5 Böhi H.: Aktive Wirtschaftspolitik, in der «Politischen Rundschau», Heft 2, 1937, pag. 60.

eher deshalb, weil es immer noch Kreise gibt, die, obwohl sie von der Sache etwas verstehen sollten, der Meinung sind, daß auf dem Wege einer möglichst weitgehenden Verringerung des Handelsbilanzpassivums die schweizerische Wirtschaft gerettet werden könnte, oder anders ausgedrückt, daß für die Schweiz ein möglichst kleines Defizit der Handelsbilanz grundsätzlich günstig sei. Dem ist natürlich nicht so. Auch hier muß ein den wirtschaftlichen Gegebenheiten des Landes angepaßter Mittelweg, der zahlenmäßig natürlich nicht bestimmbar ist, eingeschlagen werden.

2. Die Gliederung der Einfuhr und Ausfuhr nach volkswirtschaftlichen Kategorien.

Wir teilen die Einfuhr wie üblich in drei Hauptgruppen ein: 1. Nahrungs-, Genuß- und Futtermittel; 2. Rohstoffe; 3. Fabrikate. Die erste Gruppe dient ausschließlich dem Konsum, die zweite Gruppe geht fast ausschließlich an die Industrie (ausgenommen ein bestimmter Teil der Betriebsstoffe) — wir können diese Gruppe noch unterteilen in die eigentlichen Rohstoffe, die der Verarbeitung dienen, und in die Betriebsstoffe (Kohle, Benzin, Mineralschmieröle etc.) — und die dritte Gruppe verteilt sich in einem nicht genau meßbaren Verhältnis auf Industrie und privaten Gebrauch.

Die drei Einfuhrgruppen liegen wertmäßig ziemlich nahe beieinander (vergl. Tabelle 4 und 4a). Anders verhält es sich bei der Ausfuhr. Auch diese gliedern wir des besseren Vergleiches wegen in die vorgenannten drei Hauptgruppen. Entsprechend den wirtschaftlichen Bedingungen des Landes wird aber der Export von Lebensmitteln und Rohstoffen vom Fabrikateexport ganz bedeutend überwogen (Tabelle 4 und 4a). Wir haben schon im ersten Kapitel dargelegt, daß die Ausfuhr von Fabrikaten verhältnismäßig nirgends so groß ist wie in der Schweiz.

Tabelle 4: Einfuhr und Ausfuhr nach Hauptgruppen.

Jahr	Nahrungs-, Genuß- u. Futtermittel		Rohstoffe		Fabrikate	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
	in Millionen Franken					
1936	354,9	60,6	405,4*	65,5	506,0	755,5
1937	484,6	75,1	669,1	108,8	653,5	1102,1
1938	445,9	79,2	570,0	85,8	591,0	1151,6
1939	509,4	73,8	709,4	73,3	670,6	1150,5

* davon Betriebsstoffe: 121,0; 185,2; 178,3; 220,7 Mill. Fr.

Tabelle 4a: Verhältniszahlen.

Jahr	Nahrungs-, Genuß- u. Futtermittel		Rohstoffe		Fabrikate	
	*	**	*	**	*	**
1936	28,0	6,9	32,0	7,4	40,0	85,7
1937	26,8	5,8	37,0	8,5	36,2	85,7
1938	27,7	6,0	35,5	6,5	36,8	87,5
1939	27,0	5,7	37,5	5,6	35,5	88,7

* Einfuhr in Prozent der Gesamteinfuhr. — ** Ausfuhr in Prozent der Gesamtausfuhr.

Die Einfuhr von Rohstoffen und die Ausfuhr von Fabrikaten weisen in diesen vier Jahren eine steigende Tendenz auf. Dagegen ist die Ein-

fuhr von Fabrikaten prozentual merklich zurückgegangen. Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß diese drei Tatsachen als günstiges Zeichen für den Gang der Industrien gewertet werden können (vergl. Tabelle 3).

Für die Beurteilung der Wirtschaftslage ist die Entwicklung der Gruppe Lebens- und Futtermittel insofern weniger von Bedeutung, als sie eigenen Gesetzen folgt, d. h. sich zur Hauptsache nach den Erträgnissen der Landwirtschaft richtet. Die Ausfuhr besteht hier normalerweise aus den Überschüssen der Inlandproduktion über den eigenen Bedarf und die Einfuhr dient dem Inlandsbedarf, soweit dieser durch die eigene Produktion nicht gedeckt wird.

Es möchte an und für sich interessant erscheinen, Vergleiche der Ein- und Ausfuhrwerte im Rahmen eines längeren Zeitabschnittes anzustellen. Solche Vergleiche können aber irreführend sein und wären es in unserem Falle doppelt, nachdem die Währungsabwertung, deren Auswirkungen auf den Außenhandel so wenig wie diejenigen anderer Faktoren zahlenmäßig berechnet werden können, dazwischen gekommen ist. Hingegen ergeben Mengen- bzw. Gewichtsvergleiche ein besseres und zutreffenderes Bild. Allerdings müßten für exakte Vergleiche quantitative Verschiebungen bei den einzelnen Exportgütergruppen berücksichtigt werden; da aber größere Verschiebungen selten sind, genügt für unsere Zwecke eine Zusammenstellung der Gesamtzahlen. Wir lassen deshalb noch eine Statistik der mengenmäßigen Entwicklung des schweizerischen Außenhandels seit 1931 folgen [6].

Tabelle 5: Mengenmäßige Ein- und Ausfuhr nach Hauptgruppen.

	Nahrungs-, Genuß- u. Futtermittel		Rohstoffe		Fabrikate	
Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
	in 1000 Tonnen (Hektoliter und Stück in t umgerechnet)					
1931	2137,1	129,2	6403,3	306,5	566,7	261,0
1932	2112,8	73,2	6134,3	230,8	488,1	152,6
1933	1814,8	61,7	6048,9	266,6	456,1	163,4
1934	1763,2	77,3	5918,9	270,8	429,6	171,8
1935	1696,5	61,1	5528,8	207,0	349,6	166,2
1936	1611,5	53,7	5332,4	285,0	305,0	187,0
1937	1699,6	96,2	5934,6	384,9	350,9	225,7
1938	1668,5	72,7	5511,9	319,7	304,2	222,4

Alle drei Gruppen verzeichnen seit 1931 einen mehr oder weniger ausgeprägten und mehr oder weniger regelmäßigen Rückgang der Einfuhr. Besonders stark ist der Einfuhrrückgang bei den Fabrikaten, dem ein starker Rückgang der Fabrikateausfuhr von 1931 und 1932 mit nachherigem Wiederanstieg gegenübersteht. Bei der Rohstoffeinfuhr fällt auf, daß das Jahr 1936 die niedrigste Ziffer aller acht Jahre aufweist. Die Tatsache, daß die Rohstoffeinfuhr keine sichtbar steigende Tendenz aufweist, ist wohl zur Hauptsache der Kontingentierungs- und Kompensationspolitik zuzuschreiben. Bemerkenswert ist ferner das geringe Gesamtgewicht der exportierten Fabrikate. Diese Tatsache ist mit der hochwertigen Qualität der schweizerischen Exportgüter zu erklären.

6 Die Zahlen sind dem Bericht No. 4/1939 des Schweizerischen Bankvereins entnommen (pag. 93).

(Vergl. beispielsweise Wert und Gewicht der ausgeführten Fabrikate mit Wert und Gewicht der eingeführten Fabrikate in den Tabellen 4 und 5!)

Abschließend geben wir noch eine Zusammenstellung der Ausfuhr der Exportgruppen und ihrer wichtigsten Produkte[7].

Tabelle 6: Ausfuhr der Industriegruppen und ihrer Produkte.

	1936	1937	1938	1939
		in Millionen Franken		
1. Metallindustrie				
Eisenwaren, Maschinen	153,1	229,5	280,4	272,9
Aluminium und A'waren	29,3	43,8	57,9	45,2
Instrumente und Apparate	31,6	46,1	55,6	69,1
Andere unedle Metalle	14,9	29,8	30,3	34,9
Bijouterien usw.	2,8	5,0	5,0	5,7
Uhren und Uhrwerke	151,6	240,4	241,3	195,7
2. Textilindustrie				
Seide	71,2	91,1	82,0	80,7
Baumwolle	89,3	127,5	111,7	107,0
Wolle	10,3	15,2	15,8	13,4
Leinen, Kautschuk usw.	18,4	27,7	22,6	25,2
3. Chemische Industrie				
Farben	75,3	85,9	83,9	108,1
Pharmazeutische Produkte	31,6	44,2	48,6	59,9
Parfümerinen, Seifen usw.	38,3	63,4	65,9	87,1
4. Nahrungsmittelindustrie einschließlich Ausfuhr von Bodenprodukten, Vieh usw.	60,7	75,1	79,2	73,8
5. Schuhindustrie	13,6	18,5	19,4	17,3
6. Übrige Industrien	24,3	34,1	31,2	28,3
dazu				
7. Roh- und Abfallstoffe				
aus der Metallindustrie	20,7	49,1	35,1	26,5
aus der Textilindustrie	16,6	24,5	21,6	20,0
aus andern Industrien	28,1	35,2	29,1	26,8
Gesamtausfuhr	88,1	1286,1	1316,6	1297,6

Die Zahlen sprechen für sich; wir haben übrigens schon bei verschiedenen anderen Gelegenheiten auf einzelne wichtige Veränderungen hingewiesen.

3. Der schweizerische Aussenhandel nach Ländern.

An der Spitze der Länder in bezug auf den Anteil am schweizerischen Außenhandel steht seit jeher Deutschland; in weitem Abstand folgen Frankreich, Großbritannien, die Vereinigten Staaten und Italien, und, wiederum in größerem Abstand, die Niederlande, Belgien, die Tschechoslowakei und Argentinien.

Die folgende Tabelle entspricht in der Reihenfolge der Länder der Höhe des Gesamtumsatzes im Jahre 1938 als letztem Vorkriegsjahr.

(Siehe Tabelle 7 auf Seite 94 und 95.)

[7] Die Zahlen sind aus den Jahresberichten des Schweizerischen Handels- und Industrievereins entnommen und zusammengestellt.

Mit weniger als 20 Mill. Fr. Gesamtumsatz pro 1938 folgen die Südafrikanische Union, Finnland, Portugal, Spanien und die Türkei; die übrigen Länder waren mit weniger als 10 Mill. Fr. am schweizerischen Außenhandel beteiligt.

Eindrücklich sind die Überschußzahlen: den zum Teil hohen Einfuhrüberschüssen stehen nur wenig und weit geringere Ausfuhrüberschüsse gegenüber. Der Vergleich der Einfuhr- und Ausfuhrüberschüsse gibt ein deutliches Bild von der einseitigen Stellung des schweizerischen Außenhandels im Welthandel.

Die nächste Tabelle gibt Aufschluß über den prozentualen Anteil einiger für den schweizerischen Außenhandel wichtiger Länder am gesamten Außenhandelsumsatz.

Tabelle 8: Anteil einiger Länder am schweizer. Außenhandel in %.

	Einfuhr				Ausfuhr			
	1936	1937	1938	1939	1936	1937	1938	1939
Deutschland	24,8	22,3	23,2	23,3	19,4	15,5	15,7	14,8
Österreich	2,1	2,4	2,1	—	2,8	2,9	2,3	—
Frankreich	14,8	13,6	14,3	14,6	13,0	10,9	9,2	10,8
Italien	6,6	6,5	7,3	7,2	7,0	7,9	6,9	6,2
Grenzländer	48,3	44,8	46,9	45,1	42,2	37,2	34,1	31,8
Großbritannien	6,1	6,2	5,9	5,8	11,1	11,2	11,2	12,7
Vereinigte Staaten	5,7	7,0	7,8	7,0	7,9	8,7	6,9	10,0
	60,1	58,0	60,6	57,9	61,2	57,1	52,2	54,5

Die Grenzstaaten + Großbritannien lieferten stets mehr als die Hälfte der schweizerischen Einfuhr; zusammen mit der Einfuhr aus den Vereinigten Staaten machte der Anteil durchschnittlich rund 3/5 aus. Während die Einfuhrzahlen ziemlich ausgeglichen sind, machte sich für die Ausfuhr nach der Mehrzahl der angeführten Länder eine rückläufige Tendenz bemerkbar. Vor allem die Ausfuhr nach Deutschland und, etwas weniger ausgeprägt, nach Frankreich ist prozentual merklich zurückgegangen, während einzig der Anteil Großbritanniens und der Vereinigten Staaten etwas gestiegen ist.

Eine Zusammenstellung nach Kontinenten weist naturgemäß ein starkes Überwiegen des europäischen Anteils auf. Bemerkenswert ist aber ein stetes, vor allem bei der Ausfuhr auffälliges Abgleiten desselben zugunsten der übrigen Erdteile. Diese Tendenz wird noch verdeutlicht durch die Beifügung der Zahlen des Jahres 1935.

Tabelle 9: Anteil der Kontinente in % am schweizer. Außenhandel.

	Einfuhr					Ausfuhr				
	1935	1936	1937	1938	1939	1935	1936	1937	1938	1939
Europa	79,9	79,3	75,5	76,0	75,7	79,3	76,9	71,8	71,7	71,0
Amerika	13,3	13,0	16,1	15,7	16,0	11,3	13,8	16,7	14,5	18,1
Asien	3,7	4,2	4,6	4,5	4,6	6,2	5,7	7,5	9,1	6,7
Afrika	2,4	2,7	3,1	3,1	3,1	2,2	2,4	2,7	3,1	2,7
Australien	0,7	0,8	0,7	0,7	0,6	1,0	1,2	1,3	1,6	1,5

Tabelle 7: Ein- und Ausfuhr nach Ländern (in Millionen Franken).

	1936					1937				
	Einf.	Rg.	Ausf.	Rg.	—od.+[a]	Einf.	Rg.	Ausf.	Rg.	—od.+
1. Deutschland . .	314,1	1	171,4	1	—142,7	402,7	1	199,9	1	—202,8
2. Frankreich . .	186,8	2	114,5	2	—72,3	245,3	2	139,5	3	—105,8
3. Großbritannien .	77,3	4	97,9	3	+20,6	112,7	5	143,8	2	+31,1
4. Ver. Staaten . .	71,7	5	70,1	4	— 1,6	126,2	3	112,3	4	—13,9
5. Italien	83,5	3	61,6	5	—21,9	117,4	4	102,2	5	—15,2
6. Niederlande . .	39,4	8	24,6	9	—14,8	62,6	9	45,4	7	—17,2
7. Belgien	46,7	6	25,9	7	—20,8	76,3	7	44,7	8	—31,6
8. Tschechoslowakei	45,9	7	39,2	6	— 6,7	75,2	8	52,5	6	—22,7
9. Argentinien . .	34,7	11	16,5	11	—18,2	92,9	6	31,2	10	—61,7
10. Österreich . .	26,9	12	24,7	8	— 2,2	44,2	11	37,9	9	— 6,3
11. Schweden . . .	12,3	19	18,7	10	+ 6,4	19,3	18	29,1	11	+ 9,8
12. Polen	15,5	16	13,8	13	— 1,7	24,3	14	15,6	16	— 8,7
13. Brit. Indien . .	15,2	18	13,9	12	— 1,3	22,0	17	23,2	12	+ 1,2
14. Japan	7,8	28	12,2	14	+ 4,4	15,1	23	20,6	14	+ 5,5
15. Ungarn . . .	53,8	9	9,3	18	—26,5	38,2	12	12,3	20	—25,9
16. Ägypten . . .	18,1	15	6,4	28	—11,7	30,0	13	10,6	25	—19,4
17. Rußland . . .	11,3	20	6,9	26	— 4,4	13,7	20	6,4	31	— 7,3
18. Rumänien . . .	35,0	10	7,2	24	—27,8	44,8	10	15,7	17	—29,1
19. Kanada . . .	26,7	13	8,4	21	—18,3	23,3	15	15,2	18	— 8,1
20. China	7,6	29	8,8	20	+ 1,2	12,0	25	20,6	13	+ 8,6
21. Dänemark . .	15,2	17	10,5	16	— 4,7	21,4	16	17,3	15	— 4,1
22. Brasilien . . .	9,0	23	8,2	22	— 0,8	11,5	26	15,3	19	+ 3,8
23. Australien . .	9,8	22	9,4	17	— 0,4	11,0	27	13,3	21	+ 2,3
24. Niederl. Indien .	8,9	24	4,5	31	— 4,4	15,2	22	8,2	30	— 7,0
25. Jugoslawien . .	8,7	25	9,2	19	+ 0,5	13,9	19	10,3	23	— 3,6
26. Norwegen . .	7,8	27	6,4	27	— 1,4	9,0	29	10,2	24	+ 1,2

a — = Einfuhrüberschuß, + = Ausfuhrüberschuß. b incl. Österreich.

Schlusswort.

Wenn wir die schweizerische Außenhandelspolitik von der Abwertung bis zum Kriegsbeginn in einem zeitlich weiteren Rahmen betrachten wollen, so stellt sich abschließend die Frage, ob die Abwertung wesentliche Änderungen grundsätzlicher Natur zur Folge gehabt hat. Diese Frage kann heute, da wir von jenem Ereignis und seinen unmittelbaren Auswirkungen einigen Abstand gewonnen haben, mit einem klaren «Nein» beantwortet werden. Wohl hatte man anfänglich in der verwirrenden Fülle der von den Bundesbehörden erlassenen Maßnahmen geglaubt — und zwar auch an maßgebenden Stellen — daß für die Schweiz eine neue Aera der Handelspolitik angebrochen sei. Aber als mächtiger denn die Abwertung hatte sich auf die Dauer der Einfluß des Auslandes, d. h. der ausländischen Gestaltung der Handels- und Wirtschaftspolitik, erwiesen. Und diese war für eine freiere Gestaltung

Tabelle 7: Ein- und Ausfuhr nach Ländern (in Millionen Franken).

	1938					1939				
	Einf.	Rg.	Ausf.	Rg.	—od.+[a]	Einf.	Rg.	Ausf.	Rg.	—od.+
1. Deutschland . .	373,1	1	206,1	1	—167,0	404,4[b]	1	191,5[b]	1	—248,9
2. Frankreich . .	229,2	2	121,4	3	—107,8	275,3	2	140,1	3	—135,2
3. Großbritannien .	95,0	5	148,1	2	+53,1	109,3	6	164,5	2	+55,2
4. Ver. Staaten . .	125,3	3	90,7	5	—34,6	132,7	5	129,7	4	— 3,0
5. Italien	116,7	4	91,2	4	—25,5	135,2	4	80,7	5	—54,5
6. Niederlande . .	55,5	9	61,9	6	+ 6,4	70,4	8	78,7	6	+ 8,3
7. Belgien	68,9	6	41,8	8	—27,1	138,6	3	38,3	8	—100,3
8. Tschechoslowakei	57,2	8	44,0	7	—13,2	42,5	9	21,2	11	—21,3
9. Argentinien . .	58,4	7	35,8	10	—22,6	78,3	7	32,8	9	—45,5
10. Österreich . .	33,4	10	30,6	12	— 2,8	—		—		
11. Schweden . . .	18,5	18	40,6	9	+22,1	21,9	17	51,7	7	+29,8
12. Polen	25,8	12	22,5	15	— 3,3	22,0	16	14,0	20	— 8,0
13. Brit. Indien . .	23,1	17	23,3	14	+ 0,2	26,3	14	26,3	10	+ 0,0
14. Japan	12,1	22	32,9	11	+20,8	11,8	23	13,4	23	+ 1,6
15. Ungarn . . .	25,7	13	15,2	20	—10,5	34,2	10	20,7	12	—13,5
16. Ägypten . . .	25,4	14	14,2	22	—11,2	32,5	11	13,2	24	—19,3
17. Rußland . . .	29,0	11	10,1	28	—18,9	9,1	28	15,8	17	+ 6,7
18. Rumänien . . .	25,0	15	14,1	23	—10,9	29,0	13	14,3	19	—14,7
19. Kanada . . .	24,1	16	14,7	21	— 9,4	30,6	12	15,2	18	—15,4
20. China	8,1	28	30,0	13	+21,9	9,6	27	12,8	25	+ 3,2
21. Dänemark . .	14,0	19	18,8	16	+ 4,8	24,9	15	19,3	13	— 5,6
22. Brasilien . . .	11,8	23	16,6	18	+ 4,8	17,1	20	17,8	15	+ 0,7
23. Australien . .	9,8	25	17,3	17	+ 7,5	10,1	26	16,6	16	+ 6,5
24. Niederl. Indien .	12,7	21	13,3	25	+ 0,6	19,2	18	13,7	22	— 5,5
25. Jugoslawien . .	11,1	24	10,9	27	— 0,2	19,0	19	5,9	30	—13,1
26. Norwegen . .	8,3	27	13,3	24	+ 5,0	12,6	22	18,1	14	+ 5,5

a — = Einfuhrüberschuß, + = Ausfuhrüberschuß.

der schweizerischen Handelspolitik wahrhaftig nicht günstig. Die Tatsachen waren stärker als der gute Wille der Schweiz, zu freieren Formen des internationalen Güteraustausches zurückzukehren. So blieb das Kompensationssystem, sowohl für den Güteraustausch als auch für den Zahlungsverkehr, nicht nur weiterhin die Grundlage auch der schweizerischen Außenhandelspolitik, sondern es wurde ständig weiter ausgebaut und ausgedehnt. Auf der Einfuhrseite blieben die Einfuhrbeschränkungen und Kontingentierungen im wesentlichen bestehen und auch auf der Ausfuhrseite konnte die staatliche Unterstützung und Förderung des Exportes nicht entbehrt werden; die staatliche Exportrisikogarantie wurde weiter ausgebaut und selbst die produktive Arbeitslosenfürsorge blieb praktisch, zum Teil in anderer Form, fortbestehen.

Es darf ohne weiteres angenommen werden, daß die schweizerische Außenhandelspolitik hätte anders gestaltet werden können, wenn sich nicht schon lange vor Kriegsausbruch ganz Europa auch wirtschaftlich im Banne der drohenden Kriegsgefahr befunden und die einzelnen

Staaten ihre Wirtschaftsgebarung darnach eingerichtet hätten. In diesem Sinne darf wohl die Auffassung vertreten werden, daß die Abwertung in normaleren Zeiten zweifelsohne sich in größerem und noch vorteilhafterem Maße bemerkbar gemacht hätte — nicht nur in bezug auf die zahlenmäßige Entwicklung des Außenhandels, der ja so schon von der Abwertung sichtbar profitierte, sondern auch in bezug auf die Außenhandelspolitik — und vielleicht die Schweiz in die Lage versetzt hätte, einmal mehr in der Änderung handelspolitischer Grundsätze, und zwar diesmal im Sinne einer Lockerung der Einschränkungen, bahnbrechend voranzugehen.

Statt dessen haben die Ereignisse die Schweiz gezwungen, in der Defensive zu bleiben und in einem neuen Weltkrieg, von dem, wenn er auch einmal zu Ende gegangen sein wird, gleichgültig zu wessen Gunsten, die wirtschaftlichen Folgen noch für längere Zeit nicht abgesehen werden können, ihr Äußerstes zu leisten zur Rettung ihrer eigenen nationalen Existenz.